

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2017

Fünfzehnte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs



Stefanie Walther¹/Bianca Körner²

Zürich, 22. November 2018

Die TIR dankt der Werner Dessauer Stiftung, der Stiftung Eleonora-Susanna für den Natur-, Umwelt- und Tierschutz, der Stiftung zum Schutz von Haustieren sowie dem Abfallcenter Beringen AG für die Unterstützung der vorliegenden Studie mit einem namhaften Betrag.

¹ MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² Mag. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse Fallmaterial 2017	6
1. Einleitung	6
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren	8
2.1. Gesamtbild.....	8
2.2. Tierschutzstrafverfahren nach Kantonen	9
2.3. Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr.....	10
2.4. Berichtsjahr 2017	11
2.4.1. Gesamtschweizerische Entwicklung.....	11
2.4.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen	11
a) Überblick	11
b) Verlauf in absoluten Zahlen	12
c) Verlauf aus relativer Sicht	12
3. Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich	13
4. Tierschutzstrafverfahren analysiert nach Tierarten	15
4.1. Übersicht.....	15
4.2. Tierschutzstrafvollzug bei Hunden	16
4.2.1. Tierschutzstrafverfahren pro 1'000 gehaltene Hunde	16
4.2.2. Spezialanalyse: Auswirkungen Abschaffung der Sachkundenachweispflicht.....	17
a) Vorbemerkungen	17
b) Unterschiedliche rechtliche Handhabe der Kantone	17
c) Differenzierte statistische Erfassung der "Hundefälle"	19
4.3. Fazit.....	22
5. Entscheidformen	22
6. Sanktionshöhe	24
6.1. Übertretungen.....	24

6.2. Vergehen.....	27
6.2.1. Vorbemerkungen.....	27
6.2.2. Tierquälereien gemäss Art. 26 TSchG	27
a) Freiheitsstrafen.....	28
b) Geldstrafen.....	29
6.3. Fazit.....	29
7. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone	30
7.1. Aargau	30
7.2. Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden	30
7.3. Bern.....	31
7.4. Basel-Stadt und Basel-Landschaft.....	32
7.4.1. Basel-Landschaft	32
7.4.2. Basel-Stadt	33
7.5. Freiburg.....	33
7.6. Genf.....	34
7.7. Glarus.....	35
7.8. Graubünden.....	35
7.9. Jura.....	36
7.10. Luzern	36
7.11. Neuenburg.....	37
7.12. St. Gallen	38
7.13. Schaffhausen	39
7.14. Solothurn	39
7.15. Thurgau.....	40
7.16. Tessin.....	40
7.17. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz)	41
7.18. Waadt.....	41

7.19. Wallis.....	42
7.20. Zug.....	43
7.21. Zürich.....	43
II. Spezialanalyse: Schweine.....	44
1. Vorbemerkung.....	44
2. Zucht- und Domestikationsgeschichte.....	44
3. Der Schweinebestand in der Schweiz.....	46
3.1. Gesamtschweizerische Entwicklung der Schweinebestände.....	46
3.2. Kantonale Verteilung der Schweinebestände.....	46
4. Tierschutzrechtliche Erfassung des Schweines.....	48
4.1. Kategorisierung.....	48
4.2. Vorschriften zur Haltung von und zum Umgang mit Schweinen.....	48
4.3. Verbotene Handlungen beim Schwein und Eingriffe mit oder ohne Pflicht zur Schmerzausschaltung.....	49
4.4. Ausgewählte Problembereiche.....	50
4.4.1. Keine den Bedürfnissen der Tiere angepasste Haltung.....	50
4.4.2. Fehlen von Auslauf, Einstreu und ausreichenden Platzverhältnissen.....	50
4.4.3. Einsatz von Kastenständen.....	52
4.4.4. Eingriffe an Schweinen.....	53
a) Ferkelkastration.....	53
b) Abschleifen der Zahnspitzen.....	54
5. Analyse der an Schweinen begangenen Straftaten.....	54
5.1. Unbefriedigende Tierschutzstrafpraxis.....	54
5.1.1. Geringe Fallzahlen.....	54
5.1.2. Vergleich der an Schweinen, Hunden und Rinder begangenen Straftaten.....	55
5.1.3. Hohe Dunkelziffer.....	55
5.2 Strafverfahren nach Fallgruppen.....	56
5.3 Ausgewählte Tatbestände.....	57

5.3.1. Mangelhafte Haltung	57
a) Allgemeine Ausführungen	57
b) Kasuistik.....	58
c) Problematik	58
5.3.2. Vernachlässigung und Misshandlung.....	59
a) Allgemeine Ausführungen	59
b) Kasuistik.....	60
c) Problematik	62
5.4. Analyse der Sanktionen	62
5.4.1. Analyse der Strafhöhe.....	62
5.4.2. Analyse der angeordneten Vollzugsart	64
5.4.3. Problematik	65
6. Zusammenfassung.....	66
III. Rechtspolitische Forderungen	69
1. Griffige kantonale Strukturen	69
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung	69
3. Fachkompetenz und Ausbildung	69
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden.....	70
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen	70
6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.....	70
7. Den Bedürfnissen von Schweinen angepasste Tierschutzbestimmungen.....	71
9. Korrekte Anwendung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei Schweinen	71
10. Achtung des Eigenwertes von Schweinen und Nutztieren im allgemeinen.....	72

I. Analyse Fallmaterial 2017

1. Einleitung

Die kantonalen Behörden sind gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide³ und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)⁴ verpflichtet, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen zu melden. Soweit die Behörden dieser Pflicht nachkommen, verfügt das BLV damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis.

Bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht gelangen die im Tierschutzgesetz (TSchG)⁵ verankerten Straftatbestände zur Anwendung. Dabei sind die beiden Hauptkategorien der Tierquälerei (Art. 26 TSchG) und der übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) zu unterscheiden. Als Tierquälerei gelten die Tatbestände der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung, der Würdemissachtung, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälender Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälender Tierversuche und des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren. Sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht werden als übrige Widerhandlungen qualifiziert. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsvorschriften, das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren und Schlachten von Tieren, die Vornahme von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren⁶.

Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Genehmigung des BLV sämtliche kantonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zugestellt. Jedes Jahr erfasst sie das gesamte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank⁷, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen⁸.

³ Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide (SR 312.3).

⁴ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

⁵ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

⁶ Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten). Die diesbezüglichen Verstösse werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch den Bund untersucht (vgl. Art. 31 Abs. 2 TSchG). Zur alten Fassung von Art. 27 TSchG vgl. auch Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 228). Weil die entsprechenden Fälle nicht publiziert werden, bleiben sie für die vorliegende Studie unberücksichtigt. Zudem wurde mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) Art. 27 Abs. 1 TSchG am 1.10.2013 aufgehoben. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973 [SR 0.453]) sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Relevant sind somit lediglich noch die unter Art. 27 Abs. 2 TSchG fallenden Verstösse gegen Art. 14 TSchG und auf diesem beruhende Bestimmungen, wie etwa die Missachtung des Verbots der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen (Art. 14 Abs. 2 TSchG) oder von an Ohren oder Rute kupierten Hunden (Art. 22 Abs. 1 lit. b TSchV).

⁷ Einsehbar unter <http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>.

⁸ Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf www.blv.admin.ch abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen von jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist unter anderem, dass die TIR seit Beginn der Auswertungen jene Fälle nicht berücksichtigt, die sich ausschliesslich mit der Tierseuchen- oder der Lebensmittelge-

Das diesjährige Gutachten basiert auf dem Stand der Datenbank im November 2018 und analysiert in erster Linie das Fallmaterial 2017⁹. Die Zahlen weichen teilweise von jenen der TIR-Analyse der Vorjahre ab¹⁰: Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden.

Sämtliche der mittlerweile 20'632 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierimrecht.org eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, allfällige Urteilsbegründungen oder Strafminderungsgründe aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsch beurteilte Entscheide werden kurz kommentiert¹¹. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidungsjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

setzung oder dem kantonalen Hunderecht befassen. Zudem erfasst die TIR Fälle, in denen das Verhalten mehrerer Täter beurteilt wird, jeweils doppelt (mit dem Zusatz "a" und "b" in den Fallnummern; z.B. BE16/293a und BE16/293b). Des Weiteren kann es vorkommen, dass gewisse Entscheide durch die Kantone doppelt eingereicht werden, was die TIR aufgrund der standardisierten Form zahlreicher Strafbefehle und der Anonymisierung der eingereichten Fälle nur bedingt erkennen kann. Dadurch ist es zu erklären, dass das BLV dieses Jahr lediglich ein Total von 1679 Fällen ausweist, während die TIR 1691 Fälle in ihrer Datenbank erfasst hat.

⁹ Besonderen Dank verdienen Bianca Monaco, Stephanie Fluri, Nina Burri, Vanessa Bernheim, Muriel Otto, Simone Paar, Sara Blatter, Curdin Köhli, Sebnem Danaci, Kristin Deseö, Leatizia Ban und Gabriel Schürch für das Einlesen des Fallmaterials 2016 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassenden Recherchearbeiten. Ein grosser Dank gilt sodann Dr. iur. Michelle Richner und lic. iur. Andreas Rüttimann für die umfassenden Korrekturarbeiten und die wertvollen Inputs zu der vorliegenden Analyse.

¹⁰ Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012; Michelle Richner/Nora Flückiger/Andreas Rüttimann/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012, Zürich 2013; Nora Flückiger/Christine Künzli/Andreas Rüttimann/Michelle Richner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013, Zürich 2014; Nora Flückiger/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2014, Zürich 2015; Nora Flückiger/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2015, Zürich 2016, Nora Flückiger/Stefanie Walther, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2016, Zürich 2017.

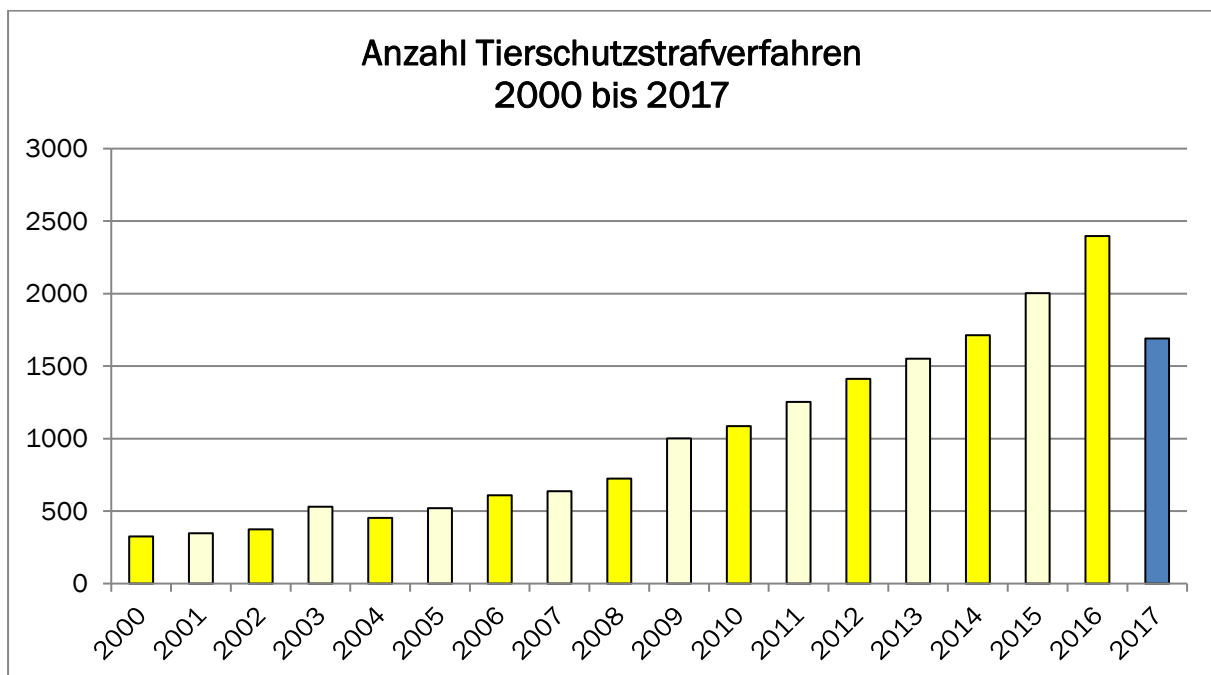
¹¹ In seiner jährlichen Kurzanalyse zur kantonalen Tierschutzstrafpraxis untersucht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) jeweils noch weitere Angaben, die der TIR aufgrund der Anonymisierung nicht vorliegen. So konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 491 der im Jahr 2017 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigten Personen weiblich und 1'133 männlich waren; in 55 Fällen war das Geschlecht der Beschuldigten unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 50 und 59 Jahren alt war (342). Am zweithäufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 40 und 49 Jahren eingeleitet (325), gefolgt von jenen zwischen 30 und 39 Jahren (293) und den zwischen 60- und 69-Jährigen (239) (BLV, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2017, 2).

2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren

2.1. Gesamtbild

Von 1982 bis 2016 ist die Zahl der landesweit durchgeführten Tierschutzstrafverfahren kontinuierlich angestiegen: Inzwischen sind 20'632 Fälle in der TIR-Datenbank erfasst – im Jahr 2017 ist mit lediglich 1691 Entscheiden jedoch ein markanter Einbruch um mehr als 700 Fälle zu verzeichnen.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2000 und 2017:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle von 2000 bis 2017.

Abgesehen von den Jahren 1997, 2000, 2004 und 2017 hat die Zahl der gesamtschweizerisch untersuchten Tierschutzstraffälle stetig zugenommen. Dabei handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine positive Entwicklung: Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass ein tatsächlicher Anstieg an Tierschutzdelikten stattgefunden hat, sondern dass die generelle Zunahme einen verbesserten Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes widerspiegelt. Die TIR leistet dabei mit der vorliegenden Analyse einen massgeblichen Beitrag zu mehr Transparenz in der Umsetzung des Tierschutzstrafrechts und übt Druck auf Straf- und Veterinärbehörden aus.

Eine besonders grosse Zunahme konnte im Jahr 2009 verzeichnet werden (277 Fälle mehr als im Vorjahr), was mit aller Wahrscheinlichkeit auf das Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 zurückzuführen ist. Dadurch gewann das Tierschutzrecht in der öffentlichen Diskussion und in den Medien an Bedeutung und Straf- sowie Verwaltungsbehörden wurden stärker sensibilisiert. Weshalb es im Berichtsjahr nun zu einem erneuten Einbruch kam, wird auf den folgenden Seiten genauer analysiert.

2.2. Tierschutzstrafverfahren nach Kantonen

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 20'632 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren (1982 bis 2017)													
Kanton	82-07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	Total	%
AG	486	52	84	130	93	108	97	107	120	202	179	1'658	8.0
AI	19	6	8	8	9	8	12	8	8	12	3	101	0.5
AR	58	7	1	14	15	20	17	20	19	27	9	207	1.0
BE	523	133	196	220	255	251	298	219	298	335	319	3'047	14.8
BL	67	7	15	12	18	36	33	25	28	19	34	294	1.4
BS	149	10	12	17	5	25	30	44	74	83	5	454	2.2
FR	151	12	35	20	28	26	32	55	48	35	28	470	2.3
GE	10	2	6	8	2	3	3	7	3	113	41	198	1.0
GL	15	2	0	2	4	5	2	16	23	5	13	87	0.4
GR	128	6	14	16	55	70	89	56	54	97	63	648	3.1
JU	78	6	7	3	4	10	6	12	12	14	6	158	0.8
LU	380	37	7	34	17	50	73	59	102	106	133	998	4.8
NE	73	14	9	12	4	28	3	56	110	91	29	429	2.1
NW	6	2	3	3	1	4	9	6	25	11	10	80	0.4
OW	16	4	5	2	6	11	15	18	11	20	25	133	0.6
SG	940	146	244	182	236	248	214	245	232	193	174	3'054	14.8
SH	111	4	10	6	7	8	13	21	9	35	21	245	1.2
SO	141	21	31	62	80	52	55	62	71	72	73	720	3.5
SZ	54	7	7	16	20	25	23	32	27	48	41	300	1.5
TG	81	12	22	21	31	36	48	46	50	53	47	447	2.2
TI	21	2	18	22	4	28	40	56	59	73	17	340	1.6
UR	7	3	1	4	3	6	10	9	14	8	15	80	0.4
VD	352	35	36	82	118	89	111	161	163	142	86	1375	6.7
VS	18	1	1	3	6	9	26	19	21	114	35	253	1.2
ZG	51	3	13	15	25	19	19	17	17	25	13	217	1.1
ZH	1863	190	216	172	207	237	272	337	405	464	272	4'635	22.5
CH	5'798	724	1'001	1'086	1'253	1'412	1'550	1'713	2'003	2'397	1'691	20'628	100

Tierschutzstrafverfahren von 1982 bis 2017 nach Kantonen.

2.3. Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung¹². Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone folgende Fallzahlen auf:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Kanton (2013 bis 2017)											
Kanton	Wohnbevölkerung 2017	2013		2014		2015		2016		2017	
		pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle
AG	670988	1.52	97	1.66	107	1.84	120	3.04	202	2.67	179
AI	16'105	7.61	12	5.05	8	5.01	8	7.50	12	1.86	3
AR	55'178	3.17	17	3.70	20	3.48	19	4.91	27	1.63	9
BE	1'031'126	2.98	298	2.17	219	2.93	298	3.26	335	3.09	319
BL	287'023	1.18	33	0.89	25	0.99	28	0.67	19	1.18	34
BS	193'908	1.58	30	2.31	44	3.86	74	4.30	83	0.26	5
FR	315'074	1.08	32	1.81	55	1.56	48	1.12	35	0.89	28
GE	495'249	0.06	3	0.15	7	0.06	3	2.31	113	0.83	41
GL	40'349	0.51	2	4.02	16	5.75	23	1.25	5	3.22	13
GR	197'888	4.57	89	2.86	56	2.75	54	4.91	97	3.18	63
JU	73'290	0.84	6	1.66	12	1.65	12	1.91	14	0.82	6
LU	406'506	1.87	73	1.50	59	2.56	102	2.63	106	3.27	133
NE	177'964	0.17	3	3.16	56	6.18	110	5.10	91	1.63	29
NW	42'969	2.15	9	1.43	6	5.89	25	2.58	11	2.33	10
OW	37'575	4.11	15	4.89	18	2.97	11	5.35	20	6.65	25
SG	504'686	4.35	214	4.94	245	4.65	232	3.84	193	3.45	174
SH	81'351	1.65	13	2.64	21	1.13	9	4.33	35	2.58	21
SO	271'432	2.10	55	2.35	62	2.66	71	2.67	72	2.69	73
SZ	157'301	1.52	23	2.09	32	1.75	27	3.08	48	2.61	41
TG	273'801	1.84	48	1.74	46	1.87	50	1.96	53	1.72	47
TI	353'709	1.15	40	1.60	56	1.68	59	2.06	73	0.48	17
UR	36'299	2.79	10	2.50	9	3.89	14	2.21	8	4.13	15
VD	793'129	1.48	111	2.11	161	2.11	163	1.81	142	1.08	86
VS	341'463	0.80	26	0.57	19	0.63	21	3.36	114	1.03	35
ZG	125'421	1.61	19	1.42	17	1.39	17	2.02	25	1.04	13
ZH	1'504'346	1.91	272	2.33	337	2.76	405	3.12	464	1.81	272
Durchschnitt		2.10	1'550	2.37	1'713	2.77	2'003	3.13	2'397	2.16	1'691

Tierschutzstrafverfahren von 2013 bis 2017 pro 10'000 Einwohner und Kanton.

¹² Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.html>.

2.4. Berichtsjahr 2017

2.4.1. Gesamtschweizerische Entwicklung

Wie bereits dargelegt, ist die Zahl der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen Jahren grundsätzlich kontinuierlich angestiegen¹³. Dabei handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine positive Entwicklung, die zumindest in relativer Hinsicht¹⁴ auf eine erhebliche Verbesserung des Tierschutzstrafvollzugs zurückzuführen sein dürfte. Im Berichtsjahr ist allerdings ein starker Einbruch zu verzeichnen. Mit 1691 Fällen wurden im Berichtsjahr von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden in absoluter Hinsicht so wenige Verfahren geführt wie zuletzt 2013. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 706 Entscheide bzw. 29.5 Prozent.

Das gleiche gilt auch in relativer Hinsicht für die durchschnittlich 2017 proportional zur Bevölkerung durchgeführten Tierschutzstrafverfahren, die erstmals seit 2013 wieder auf 2.16 Verfahren pro 10'000 Einwohner gesunken sind. Im Vorjahr waren es noch 3.13 Verfahren.

Der starke Einbruch könnte neben den in vielen Kantonen herrschenden Vollzugsproblematiken¹⁵ mitunter auf die Aufhebung des obligatorischen Sachkundenachweises zurückzuführen sein. Bis zum 31. Dezember 2016 mussten Personen, die erstmalig einen Hund erwerben wollten, vor dem Erwerb einen theoretischen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten hatten. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hatte die für die Betreuung verantwortliche Person dann den praktischen Sachkundenachweis zu absolvieren, der die Sicherstellung der kontrollierten Führung in Alltagssituationen bezweckte¹⁶.

2.4.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen

a) Überblick

Die obigen Tabellen zeigen, wie unterschiedlich der Tierschutzstrafvollzug von Kanton zu Kanton gehandhabt wird. So werden in gewissen Kantonen regelmässig nur sehr wenige Tierschutzstrafverfahren geführt – obwohl mangels kultureller Abweichungen im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung davon ausgegangen werden kann, dass das Tierschutzrecht in der gesamten Schweiz (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) ungefähr in gleichem Masse verletzt wird. Die stark divergierenden Fallzahlen dürften daher auf die erheblichen kantonalen Unterschiede bezüglich der strukturellen Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten sowie auf die nicht immer gleichermassen ausgeprägte Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsorgane zurückzuführen sein.

¹³ Vgl. die Ausführungen unter S. 8.

¹⁴ Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Bevölkerungszahl liegt die Vermutung nahe, dass auch die tatsächliche Zahl der begangenen Tierschutzdelikte entsprechend zugenommen hat.

¹⁵ Siehe dazu auch unsere politischen Forderungen auf S. 69.

¹⁶ Im Kapitel "4.2. Tierschutzstrafvollzug bei Hunden" wird ab S. 16ff im Detail auf die Problematik eingegangen.

b) Verlauf in absoluten Zahlen

Erstmals wurden in absoluter Hinsicht die meisten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Bern geführt (319 Fälle), wobei die Zahl etwas weniger als einem Fünftel des gesamten Fallmaterials des Berichtsjahrs entspricht. An zweiter Stelle folgt – der Spitzenreiter der vorherigen Berichtsjahre – der Kanton Zürich (272 Fälle). Im zweiten Jahr in Folge liegt auf dem dritten Rang der Kanton Aargau (179 Fälle), erneut gefolgt vom Kanton St. Gallen (174 Fälle), sowie neu vom Kanton Luzern (133 Fälle). In allen anderen Kantonen wurden im Berichtsjahr weniger als 100 Verfahren geführt. Weniger als zehn Fälle meldeten die Kantone Appenzell Innerrhoden (drei Fälle), Basel-Stadt (fünf Fälle), Jura (sechs Fälle), Appenzell Ausserrhoden (neun Fälle) und Nidwalden (zehn Fälle).

Insgesamt weisen gegenüber dem Vorjahr nur sechs Kantone eine Zunahme der Fallzahlen aus: Glarus (+160 %), Uri (+87.5 %), Basel-Landschaft (+78.9 %), Luzern (+25.5 %), Obwalden (+25 %), Solothurn (+1.4 %).

Eine Abnahme der Fallzahlen ist hingegen 2017 in den Kantonen Basel-Stadt (-94 %), Tessin (-76.7 %), Appenzell Innerrhoden (-75 %), Wallis (-69.3 %), Neuenburg (-68.1 %), Appenzell Ausserrhoden (-66.7 %), Genf (-63.7 %), Jura (-57.1 %), Zug (-48 %), Zürich (-41.4 %), Schaffhausen (-40 %), Waadt (-39.4 %), Graubünden (-35.1 %), Freiburg (-20 %), Schwyz (-14.6 %), Aargau (-11.4 %), Thurgau (-11.3 %), St. Gallen (-9.8 %), Nidwalden (-9.1 %) und Bern (-4.8 %) zu verzeichnen. Gesamthaft ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Anstieg der Fallzahlen in den vorherigen Jahren in einigen Kantonen ausschliesslich auf Verfahren wegen des Nichterbringens des Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende zurückzuführen war¹⁷.

c) Verlauf aus relativer Sicht

Aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Zahl der im Verhältnis zur Wohnbevölkerung durchgeführten Tierschutzstrafverfahren. So ergingen im Jahr 2017 im gesamtschweizerischen Durchschnitt etwas über zwei Entscheide pro 10'000 Einwohner (2.16) – wobei zwölf Kantone Werte über diesem Durchschnitt aufwiesen (Obwalden, Uri, St. Gallen, Luzern, Glarus, Graubünden, Bern, Solothurn, Aargau, Schwyz, Schaffhausen, Nidwalden). Es handelt sich bei den 2.16 Fällen um den tiefsten Wert seit 2013.

Mit Abstand am meisten Tierschutzstrafverfahren führte 2017 aus relativer Sicht der Kanton Obwalden (6.65). Darauf folgt der Kanton Uri mit sehr guten 4.13 Entscheiden pro 10'000 Einwohner. Die Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Luzern und St. Gallen konnten jeweils auch über drei Verfahren pro 10'000 Einwohner verzeichnen.

¹⁷ So handelte es sich im Jahr 2016 im Kanton Tessin bei 80.8 % und im Kanton Basel-Stadt sogar bei 91.6 % der Fälle um reine SKN-Verfahren. Vgl. dazu Flückiger/Walther, Gutachten Schweizerische Tierschutzstrafpraxis 2016.

Im Berichtsjahr weisen die Kantone Basel-Stadt (0.26), Tessin (0.48), Jura (0.82), Genf (0.83) und Freiburg (0.89) weniger als ein Verfahren pro 10'000 Einwohner aus. Im Vorjahr war dies lediglich beim Kanton Basel-Landschaft (0.67) der Fall.

3. Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich

Auch im Berichtsjahr wurden – wie schon in den Vorjahren – die meisten Tierschutzstrafverfahren wegen an Heimtieren begangenen Delikten geführt¹⁸. So war in 56.2 % aller im Jahr 2017 verübten Tierschutzverstössen mindestens ein Heimtier involviert. Nutztiere bildeten in 27.5 % des Fallmaterials Gegenstand eines Tierschutzstrafverfahrens, wildlebende Tiere in 10.0 %. Sport- und Hobbytiere wie Pferde und andere Equiden waren gerade einmal in 3.3 % der Fälle betroffen, Versuchstiere sogar nur in 0.2 %. Diese Verteilung entspricht ungefähr derjenigen der vergangenen Jahre.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich (1982 bis 2017)												
	82-07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	82-17
Heimtiere	2'569	448	568	614	761	895	977	1'053	1'331	1'583	994	11'793
Nutztiere	2'831	224	292	329	397	399	449	496	543	614	486	7'060
Hobby- und Sporttiere	169	17	91	31	21	47	73	94	80	78	58	759
Versuchstiere	50	3	0	5	1	0	3	6	1	6	4	79
Wildlebende Tiere	203	17	45	87	78	75	95	94	102	168	177	1'141
keine Angabe	404	39	44	48	28	37	28	42	18	33	48	769
Total	6'226	748	1'040	1'114	1'286	1'453	1'625	1'785	2'075	2'482	1'767	21'601

Gliederung nach Lebensbereich der von Straftaten betroffenen Tiere von 1982 bis 2017.

In den Kantonen Glarus und Basel-Stadt wurden ausschliesslich Heimtierverfahren geführt. In den Kantonen Genf (87.5 %), Zug (84.6 %), Waadt (67.0 %), Schaffhausen (66.7 %), Aargau (66.4 %) und Nidwalden (60.0 %) nahmen diese zumindest den überwiegenden Teil ein.

In den Kantonen Appenzell Innerrhoden (100.0 %), Appenzell Ausserrhoden (66.7 %), Jura (60.0 %) und Thurgau (58.0 %) überwiegen hingegen die Nutztierfälle. Eine gleichmässige Verteilung im Hinblick auf die verschiedenen Lebensbereiche findet sich im Kanton Solothurn mit 31.7 % Heimtier-, 43.3 % Nutztier- und 30.0 % Wildtierfällen.

¹⁸ Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen können, weicht das Total der einzelnen Rubriken (1714) von der Gesamtzahl der im Jahr 2017 registrierten Fälle (1691) ab.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich und Kanton (2015 bis 2017)												
Kanton	2015				2016				2017			
	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere
AG	80	30	18	0	153	22	29	6	123	26	33	3
AI	2	7	0	0	2	10	0	0	0	3	0	0
AR	8	7	1	2	9	17	0	2	3	6	0	0
BE	184	95	23	9	204	95	38	8	191	71	50	11
BL	20	6	2	2	11	6	2	1	15	14	3	0
BS	71	0	1	0	79	0	1	0	4	0	0	0
FR	42	5	3	1	18	11	4	1	16	12	0	3
GE	2	1	0	0	97	0	1	0	35	2	2	1
GL	20	3	0	0	2	3	0	0	13	0	0	0
GR	26	22	2	5	48	42	3	6	31	29	3	0
JU	5	7	0	2	9	5	0	0	2	3	0	0
LU	35	51	4	14	52	40	12	8	64	54	13	9
NE	102	7	0	1	71	16	2	3	16	11	1	1
NW	14	11	0	0	6	5	0	0	6	4	0	0
OW	3	9	0	0	5	12	0	1	9	11	1	3
SG	150	75	4	9	117	69	6	10	98	63	12	8
SH	5	3	0	1	23	1	11	0	14	4	2	1
SO	23	35	14	5	24	27	16	2	19	26	18	3
SZ	15	12	0	0	18	32	2	1	19	22	1	2
TG	5	42	1	4	15	33	2	6	14	29	6	1
TI	49	7	0	4	64	7	0	2	9	7	0	1
UR	3	10	0	0	5	7	0	1	10	5	0	0
VD	122	34	2	8	105	30	3	2	57	20	5	3
VS	15	5	1	2	63	48	0	6	18	16	1	2
ZG	13	3	1	0	14	10	1	0	11	2	0	0
ZH	317	56	25	11	368	63	35	12	196	46	26	6
CH	1'331	543	102	80	1582	611	168	78	993	486	177	58

Gliederung nach Lebensbereich der von Straftaten betroffenen Tiere nach Kanton 2015 bis 2017¹⁹.

¹⁹ Aufgrund der geringen Fallzahlen wurde auf die Nennung der Versuchstiere verzichtet. So kam es im Jahr 2017 nur gerade zu vier entsprechenden Entscheiden aus den Kantonen Zürich und Waadt.

4. Tierschutzstrafverfahren analysiert nach Tierarten

4.1. Übersicht

		7											
		82-07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	82-17
Hunde		1145	357	435	493	626	739	805	899	1157	1426	790	8872
Katzen		282	55	78	78	66	82	89	84	110	111	138	1173
Rindvieh		972	126	162	144	220	199	261	344	343	338	278	3387
Schweine		321	45	42	65	64	77	74	71	86	83	91	1019
Schafe	(inkl. Lamm)	322	37	46	69	66	74	93	44	83	112	73	1019
Ziegen		49	10	20	27	17	27	29	39	41	45	35	339
Hühner	(ohne Truten)	96	6	19	19	17	25	22	25	33	33	33	328
Vögel	Heimtiere	127	15	21	23	24	46	47	40	52	48	46	489
	Nutztiere	102	9	18	19	20	31	23	27	34	37	37	357
	Wildlebende Tiere	39	8	3	7	4	11	12	13	13	15	15	140
Fische	Heimtiere	26	13	8	6	8	11	10	9	14	12	7	124
	Nutztiere	9	0	2	0	0	2	0	3	9	2	1	28
	Wildlebende Tiere	31	2	21	59	59	36	40	51	59	88	79	525
Kaninchen	Heimtiere	154	19	39	26	48	47	52	46	48	33	67	579
	Nutztiere	110	18	25	27	32	21	11	16	20	15	24	319
Reptilien	Heimtiere	99	15	21	20	21	17	26	23	37	42	33	354
	Wildlebende Tiere	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	5
Reh / Hirsch		34	4	11	14	8	20	31	17	19	49	46	253

Tierschutzstrafverfahren nach Tierart und Lebensbereich 1982 bis 2017.

Im Berichtsjahr machen jene Fälle, die Tierschutzdelikte an Hunden betreffen, mit 790 Verfahren die meisten in der Datenbank erfassten Entscheide aus²⁰. Während im Vorjahr entsprechender Wert noch bei 57.5 % lag, sank dieser 2017 jedoch auf 46.7 %. An zweiter Stelle folgen Tiere der Rindergattung²¹ mit 16.4 % (278 Fälle) des Fallmaterials. Katzen waren nur in 4.5 % (138) aller 2017 ergangenen Entscheide von Tierschutzwidrigkeiten betroffen, Schafe in 4.3 % (73)²² und Schweine in 5.4 % (91). Dies erstaunt insbesondere, wenn man bedenkt, wie gross die Zahl der gehaltenen Tiere der betreffenden Arten ist – so wurden 2017 gesamtschweizerisch bspw. 1'519'423 Rinder und 1'446'036 Schweine gehalten²³, hingegen "nur" 494'176

²⁰ Die Zahl der wegen Hunden geführten Verfahren ist allerdings zu relativieren, vgl. dazu sogleich.

²¹ Gemeint sind Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen und Stiere.

²² Gemeint sind Schafe und Lämmer.

²³ Diese Zahl entspricht den durch das BfS veröffentlichten Daten gemäss Agate (vgl. <https://www.bfs.admin.ch>). Eine gewisse Dunkelziffer nicht registrierter Tiere bleibt natürlich unberücksichtigt.

Hunde²⁴. Obgleich im Berichtsjahr in der Schweiz also rund drei Mal mehr Rinder oder Schweine lebten, waren Hunde in mehr als der Hälfte des gesamten Fallmaterials betroffen.

4.2. Tierschutzstrafvollzug bei Hunden

4.2.1. Tierschutzstrafverfahren pro 1'000 gehaltene Hunde

Die obige Tabelle (Ziff. 4.1.) zeigt, dass Hundefälle im Jahr 2017 mit 46.7 % fast die Hälfte des gesamten für das Berichtsjahr erfassten Datenmaterials ausmachten. Wie die folgende Tabelle illustriert, funktioniert der Tierschutzstrafvollzug bei Hunden auch proportional zur Zahl der gehaltenen Tiere am besten.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren proportional zur Zahl gehaltener Hunde (2014 bis 2017)												
Kanton	2014			2015			2016			2017		
	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro Hund*	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro Hund*	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro Hund*	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro Hund*
AG	39'545	58	1.47	39'817	66	1.66	40'239	139	3.45	40'284	105	2.61
AI	992	3	3.02	921	2	2.17	917	2	2.18	909	0	0.00
AR	4'644	6	1.29	4'771	7	1.47	3'668	7	1.91	3'779	1	0.81
BE	67'365	114	1.69	67'758	145	2.14	66'841	175	2.62	64'576	139	2.15
BL	18'279	5	0.27	18'489	14	0.76	17'210	9	0.52	16'458	10	0.61
BS	4'926	39	7.92	4'796	69	14.39	4'885	77	15.76	4'930	4	0.81
FR	21'686	40	1.84	20'740	42	2.03	20'711	18	0.87	20'442	13	0.64
GE	28'648	3	0.10	29'103	2	0.07	28'605	97	3.39	28'743	25	0.87
GL	2'490	11	4.42	2'476	19	7.67	2'508	2	0.80	2'469	13	5.27
GR	13'579	28	2.06	13'416	24	1.79	13'407	46	3.43	13'427	28	2.09
JU	9'273	3	0.32	9'602	5	0.52	9'579	8	0.84	9'237	2	0.22
LU	20'794	15	0.72	20'464	25	1.22	20'380	42	2.06	20'003	46	2.30
NE	12'183	27	2.22	12'131	100	8.24	12'136	65	5.36	10'889	15	1.38
NW	1'599	2	1.25	1'625	14	8.62	1'675	5	2.99	1'662	2	1.20
OW	1'818	3	1.65	1'818	1	0.55	1'805	5	2.77	1'830	6	3.28
SG	28'217	105	3.72	28'336	126	4.45	28'720	102	3.55	28'814	68	2.36
SH	4'880	11	2.25	4'910	3	0.61	4'829	21	4.35	4'819	12	2.49
SO	22'174	10	0.45	22'002	17	0.77	21'073	16	0.76	17'775	11	0.62
SZ	7'578	13	1.72	7'725	14	1.81	7'792	16	2.05	7'898	15	1.90
TG	18'203	7	0.38	18'552	5	0.27	18'992	15	0.79	19'268	13	0.67
TI	28'406	33	1.16	59'504	49	0.82	29'765	64	2.15	29'768	6	0.20
UR	1'575	1	0.63	1'544	2	1.30	1'573	3	1.91	1'548	8	5.17
VD	61'642	108	1.75	62'085	116	1.87	62'086	100	1.61	59'529	49	0.82
VS	23'278	8	0.34	22'984	13	0.57	23'234	60	2.58	22'512	17	0.76
ZG	4'481	12	2.68	4'530	13	2.87	4'722	13	2.75	4'606	10	2.17
ZH	58'667	234	3.99	57'891	264	4.56	58'264	319	5.48	58'001	172	2.97
CH	506922	899	1.77	537990	1157	2.15	505616	1426	2.82	494176	790	1.60

Tierschutzstrafverfahren 2014 bis 2017 pro 1'000 Hunde.

* pro 1'000 Hunde gerechnet

²⁴ Zur Anzahl gehaltener Hunde siehe die sogleich folgende Tabelle.

Während wegen Tierschutzdelikten an Rindern im Berichtsjahr schweizweit nur gerade 0.18 Verfahren pro 1000 Tiere²⁵ und in Bezug auf an Schweinen verübten Tierschutzdelikten, wie auch in den vergangenen Jahren, nur 0.06 Verfahren pro 1000 Tiere geführt wurden, sind in der Datenbank im Jahr 2014 1.77 Verfahren pro 1000 Hunde zu verzeichnen. 2015 waren es bereits 2.15 und 2016 sogar 2.82 Verfahren pro 1000 Tiere. 2017 wurden zwar nur 1.60 Verfahren pro 1'000 Hunde geführt, jedoch sind dies immer noch 26-mal mehr als bei den Schweinen.

Wie die Tabelle zeigt, verzeichnen die Kantone Basel-Stadt mit 15.76 Verfahren pro 1000 im Kanton registrierte Hunde, gefolgt von Zürich (5.48), Neuenburg (5.36) und Solothurn (4.35) in relativer Hinsicht Höchstwerte. Über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen im Berichtsjahr ausserdem die Kantone St. Gallen (3.55), Aargau (3.45), Graubünden (3.43), Genf (3.39) und Nidwalden (2.99).

4.2.2. Spezialanalyse: Auswirkungen Abschaffung der Sachkundenachweispflicht

a) Vorbemerkungen

Das schweizerische Bundesparlament hat sich im September 2016 für die Abschaffung der obligatorischen Kurse für Hundehaltende entschieden, woraufhin der Bundesrat diesen Beschluss schliesslich umgesetzt und das SKN-Obligatorium per 1. Januar 2017 ausser Kraft gesetzt hat. Auf bundesrechtlicher Ebene ist somit für das Halten von Hunden keine generelle Ausbildungspflicht mehr vorgesehen. Solche Pflichten können sich allerdings nach wie vor aus den kantonalen Hundegesetzen ergeben²⁶.

b) Unterschiedliche rechtliche Handhabe der Kantone

Bei der Analyse des Fallmaterials 2017 fiel auf, dass trotz der Aufhebung per 31. Dezember 2016 Strafbefehle ergingen, die sich noch auf altes Recht bzw. die mittlerweile aufgehobene Pflicht zum Erbringen des Sachkundenachweises bezogen. Der zugrundeliegende Sachverhalt ereignete sich in diesen Konstellationen noch im Jahr 2016. In gewissen Fällen wurde die betroffene Person sogar noch im Jahr 2016 mit Verfügung auf die Pflicht zur Erbringung des Sachkundennachweises aufmerksam gemacht (i.S.v. Art. 292 StGB). Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht wurde schliesslich dann 2017 ein Strafbefehl erlassen.

²⁵ In den vorherigen Jahren waren es immerhin noch 0.22 Verfahren pro 1'000 Rinder.

²⁶ So bspw. schiebt der Kanton Glarus seit dem 1.7.2018 eine Ausbildungspflicht für Ersthundehalter vor (vgl. Art. 23a der Veterinärverordnung GL und Differenzierung betr. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (Abs. 2), http://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IX%20D%2F633%2F2/versions/2029); vgl. die Stellungnahme der TIR vom 29.9.2017 zum Vernehmlassungsentwurf unter <https://www.tierimrecht.org/de/tir/publikationen/vernehmlassungen-stellungnahmen>. Eine Ausbildungspflicht für grosse Hunde sehen zudem auch bspw. die Kantone Zürich (§ 7 Abs. 1 Hundegesetz des Kantons Zürich, LS 554.5) sowie Thurgau bereits seit Längerem vor (vgl. § 1b Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Thurgau, RB 641.2).

Teilweise wurden Verfahren mit Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 StGB²⁷ aber auch eingestellt, da das im Urteilszeitpunkt geltende Gesetz für den Täter das mildere war (keine Pflicht zum Sachkundenachweis anstatt Pflicht zur Erbringung des Sachkundenachweises). Folglich hätten alle anderen besagten Strafbefehle eigentlich nicht ergehen dürfen, weil die Abschaffung der Pflicht zum Erbringen des Sachkundennachweises zu einer für die Betroffenen milderen Rechtslage geführt hat.

Das Bundesgericht hat im Jahr 1996 jedoch festgehalten, dass Art. 2 Abs. 2 StGB nicht in jeder Konstellation zur Anwendung gelangt²⁸. In diesem konkreten vom Bundesgericht beurteilten Fall ging es um die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, die dann im Urteilszeitpunkt bereits herauf gesetzt worden war, wodurch das zum Urteilszeitpunkt geltende Gesetz für den Täter das mildere darstellte, weil er sich gemäss diesem nicht mehr schuldig gemacht hätte. Das Bundesgericht kam aber zum Schluss, dass die Pflicht, Signale zu befolgen, durch den Beschwerdeentscheid des Bundesrates, mit dem die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben wurde, nicht in Frage gestellt werde. Grundsätzlich könne nur eine geänderte Rechtsauffassung zu einer Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB führen.

Aus der Sicht von Tier im Recht (TIR) ist dieser Fall mit der Abschaffung der Pflicht zum Erbringen des Sachkundennachweises vergleichbar. Die Tierhalterpflichten wurden nicht per se aufgehoben. Es wäre damit falsch von einer geänderten Rechtsauffassung auszugehen, was dazu führt, dass die Lex-mitior-Regel von Art. 2 Abs. 2 StGB entsprechend dem besagten Bundesgerichtsentscheid nicht greift. Sofern die Verhaltenspflicht des Art. 68 TSchV im Tatzeitpunkt noch in Kraft war, kann ihre Missachtung somit auch noch nach dem 1. Januar 2017 einer strafrechtlichen Beurteilung zugeführt werden.

Entgegen der hier vertretenen Meinung haben die Kantone Aargau, Basel-Land, Graubünden und Wallis Verfahren wegen Verstössen gegen die Sachkundenachweispflicht grundsätzlich eingestellt. Hinsichtlich des Willkür-Verbots kritisch zu hinterfragen sind ferner die Kantone Zürich und Genf, in denen keine einheitliche Handhabe erkennbar ist²⁹.

²⁷ Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

²⁸ BGE 123 IV 84, E. 3b.

²⁹ Dazu ausführlich in den jeweiligen Kantonen unter S. 30ff. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone.

c) Differenzierte statistische Erfassung der "Hundefälle"

Die Zahl der wegen Tierschutzverstössen bei Hunden geführten Verfahren ist in zweierlei Hinsicht zu relativieren: Zum einen befasste sich ein Grossteil der in den vergangenen Jahren ergangenen Entscheide ausschliesslich mit der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden. Derartige Fälle stellen keine eigentlichen Tierschutzdelikte, sondern vielmehr Verstösse gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften dar³⁰. Zum anderen betraf ein erheblicher Anteil der Entscheide das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende.³¹ In diesen Verfahren ging es daher nicht um eine eigentliche Beeinträchtigung des Wohlergehens eines Hundes; auch wenn es sich bei der Ausbildungspflicht für Hundehaltende nach Ansicht der TIR um ein wichtiges tierschutzrechtliches Anliegen im Hinblick auf die präventive Vermeidung von Tierschutzverstössen handelt. Aus diesem Grund erstellt die TIR seit einigen Jahren eine Übersicht, mit der die verschiedenen Gesetzesverstösse im Zusammenhang mit Hunden kategorisiert werden. Nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Anzahl der Hundefälle zwischen 2013 und 2017 entwickelt hat.³²

³⁰ Fälle, in denen Hundehaltende die Aufsichtspflichten über ihre Hunde verletzt haben und in denen es zur Gefährdung von Menschen oder Tieren gekommen ist, werden in der Regel von Art. 77 TSchV erfasst. Gemäss dieser Norm hat, wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tierschützerisch, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Norm, die nicht von Art. 80 BV, der den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes ermächtigt, umfasst ist. Vielmehr fällt der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen. Ausführlich zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe Bolliger/Richner/Künzli 21ff.

³¹ Siehe dazu ausführlich unter S. 17.

³² Erfasst wurden hierbei jene Fälle, in denen ausschliesslich Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht oder Fälle mangelnder Beaufsichtigung zur Beurteilung standen und kein Hund direkt in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wurde. Hinsichtlich anderer Tierarten könnte es sich – bspw. beim Fall eines gleichzeitigen Verstosses gegen Haltungsbestimmungen bei anderen Tierarten – durchaus um eigentliche Tierschutzdelikte handeln. Als Tierschutzdelikte gezählt wurden hingegen Fälle von Angriffen eines Hundes auf einen anderen Hund, da in einem solchen Fall das Wohlergehen eines Hundes direkt beeinträchtigt wird. Es ist zudem möglich, dass in einzelnen Fällen sowohl ein Nichterbringen des Sachkundenachweises als auch eine mangelnde Beaufsichtigung zur Beurteilung stand.

Anzahl SKN-Fälle und Gefährungsdelikte bei Hunden (2015 bis 2017)															
	2015					2016					2017				
	Total Hunde-fälle	SKN		Gefährungsdelikte		Total Hunde-fälle	SKN		Gefährungsdelikte		Total Hunde-fälle	SKN		Gefährungsdelikte	
		abs.	rel.	abs.	rel.		abs.	rel.	abs.	rel.		abs.	rel.		
AG	66	13	19.7	17	25.8	139	68	48.9	14	10.1	105	6	5.7	21	20.0
AI	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0.0	0	0.0
AR	7	5	71.4	0	0	7	3	42.9	0	0	1	1	100.0	0	0.0
BE	145	24	16.6	33	22.8	175	31	17.7	46	26.3	139	5	3.6	32	23.0
BL	14	4	28.6	0	0	9	4	44.4	0	0	10	2	20.0	0	0.0
BS	69	63	91.3	0	0	77	76	98.7	0	0	4	1	25.0	0	0.0
FR	42	28	66.7	1	2.4	18	14	77.8	0	0	13	0	0.0	0	0.0
GE	2	0	0	0	0	97	71	73.2	0	0	25	8	32.0	0	0.0
GL	19	13	68.4	3	15.8	2	0	0	1	50	13	13	100.0	0	0.0
GR	24	2	8.3	1	4.2	46	8	17.4	8	17.4	28	8	28.6	3	10.7
JU	5	1	20	0	0	8	2	25	2	25	2	0	0.0	0	0.0
LU	25	12	48	4	16	42	15	35.7	3	7.1	46	9	19.6	4	8.7
NE	100	93	93	0	0	65	56	86.2	3	4.6	15	0	0.0	1	6.7
NW	14	11	78.6	0	0	5	0	0	0	0	2	0	0.0	0	0.0
OW	1	0	0	0	0	5	1	20	1	20	6	0	0.0	0	0.0
SG	126	59	46.8	17	13.5	102	58	56.9	12	11.8	68	1	1.5	8	11.8
SH	3	0	0	0	0	21	1	4.8	7	33.3	12	0	0.0	8	66.7
SO	17	3	17.6	2	11.8	16	2	12.5	1	6.3	11	2	18.2	0	0.0
SZ	14	4	28.6	0	0	16	3	18.8	0	0	15	0	0.0	0	0.0
TG	5	0	0	1	20	15	4	26.7	1	6.7	13	1	7.7	1	7.7
TI	49	43	87.8	0	0	64	59	92.2	0	0	6	3	50.0	0	0.0
UR	2	2	100	1	50	3	0	0	0	0	8	0	0.0	1	12.5
VD	116	35	30.2	14	12.1	100	53	53	11	11	49	15	30.6	8	16.3
VS	13	5	38.5	0	0	60	42	70	4	6.7	17	1	5.9	2	11.8
ZG	13	0	0	5	38.5	13	3	23.1	6	46.2	10	0	0.0	5	50.0
ZH	264	145	54.9	28	10.6	319	154	48.3	36	11.3	172	49	28.5	23	13.4
Tot.	1157	565	48.8	127	11	1426	727	51	156	10.9	790	125	15.8	117	14.8

Anteil der Verstösse gegen die SKN-Pflicht und der Gefährungsdelikte gemessen an sämtlichen Hundefällen von 2015 bis 2017.

Es zeigt sich, dass im Berichtsjahr 14.8 % der Hundefälle als reine Gefährungsdelikte zu qualifizieren sind. Der Anteil der gesamtschweizerisch ausschliesslich wegen mangelhafter Beaufsichtigung geführten Strafverfahren lag 2013 bei fast einem Fünftel aller Hundefälle. Bis zum Berichtsjahr haben die Werte in relativer Hinsicht stetig abgenommen und sich nun im Vergleich zum Vorjahr um knapp 4 % erhöht. In einigen Kantonen ist der Anteil der reinen Gefährungsdelikte nach wie vor sehr hoch, so bspw. in den Kantonen Schaffhausen mit 66.7 %, Zug mit 50 % und Bern mit 23 %.

Wird schliesslich die Gesamtzahl der Tierschutzstrafverfahren um die reinen SKN-Fälle sowie die Fälle der mangelhaften Beaufsichtigung bereinigt, ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren abzgl. SKN-Fälle und Gefährungsdelikte bei Hunden (2013 bis 2017)										
	2013		2014		2015		2016		2017	
	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt
AG	17	80	23	84	30	90	82	120	27	158
AI	2	10	2	6	0	8	0	12	0	3
AR	1	16	4	16	5	14	3	24	1	8
BE	77	221	64	155	53	245	75	260	35	284
BL	0	33	0	25	4	24	4	15	2	32
BS	26	4	34	10	63	11	76	7	1	4
FR	6	26	35	20	28	20	14	21	0	28
GE	0	3	0	7	0	3	71	42	8	33
GL	0	2	6	10	16	7	1	4	13	0
GR	14	75	13	43	3	51	14	83	11	52
JU	0	6	0	12	1	11	4	10	0	6
LU	7	66	10	49	12	90	15	91	10	123
NE	1	2	23	33	93	17	58	33	1	28
NW	2	7	2	4	11	14	0	11	0	10
OW	2	13	0	18	0	11	2	18	0	25
SG	60	154	51	194	74	158	67	126	9	165
SH	5	8	7	14	0	9	8	27	8	13
SO	0	55	2	60	3	68	2	70	2	71
SZ	1	22	3	29	4	23	3	45	0	41
TG	1	47	2	44	1	49	5	48	2	45
TI	34	6	32	24	43	16	59	14	3	14
UR	2	8	0	9	2	12	0	8	1	14
VD	31	80	61	100	45	118	62	80	23	63
VS	3	23	3	16	5	16	44	70	3	32
ZG	4	15	7	10	5	12	8	17	5	8
ZH	63	210	139	198	169	236	188	276	72	200
CH	359	1'192	523	1190	670	1'333	864	1533	231	1460

Total der Tierschutzstrafverfahren 2013 bis 2017, bereinigt um die Zahl der SKN-Fälle und Gefährungsdelikte bei Hunden.

Es ist somit festzustellen, dass in diesem Jahr also nicht nur die Anzahl der Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht zurückging, sondern auch die Anzahl an reinen Tierschutzstrafverfahren. Diese Abnahme ist unerklärlich, so müssten durch die Abschaffung der SKN-Pflicht Kapazitäten für andere Delikte frei geworden sein. Genauer analysiert wird dies im Folgenden in den jeweiligen konkreten Kantonen.

4.3. Fazit

Die Analyse der an ausgewählten Tierarten verübten Delikten zeigt, dass die meisten Strafverfahren Hunde betreffen. Zwar ist in einigen Kantonen die Abnahme der Fallzahlen auf die Abschaffung der Sachkundenachweis-Pflicht zurückzuführen³³. In den meisten Kantonen sank jedoch auch die Zahl der reinen Tierschutzdelikte³⁴. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es durch den Wegfall der SKN-Fälle zu einer bürokratischen Entlastung der zuständigen Behörden und damit zur Schaffung von Kapazitäten für andere Delikte hätte kommen sollen, erstaunt der Rückgang der Fallzahlen.

Festzuhalten ist ausserdem, dass die Hundefälle nach wie vor zu relativieren sind, da es sich doch regelmässig um Fälle der mangelhaften Beaufsichtigung handelt, in denen der betroffene Hund weder in seinem Wohlergehen noch in seiner Würde beeinträchtigt wurde. Die Zahl der wegen mangelnder Beaufsichtigung geführten Verfahren vermittelt damit weiterhin ein zu positives Bild des Tierschutzstrafvollzugs in der Schweiz. Fakt ist, dass sowohl bei Wohlergehensbeeinträchtigungen von Hunden als auch von anderen Tierarten noch grosser Optimierungsbedarf besteht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen in Anbetracht der Aufhebung des Sachkundenachweisobligatoriums künftig weiter entwickeln werden.

5. Entscheidformen

Sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrensrechtlichen Grundsätze werden Strafverfahren mit einem Strafbefehl (Art. 352ff. StPO), einem Urteil (Art. 348ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319ff. StPO) abgeschlossen. Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt³⁵.

³³ Ein eindrückliches Beispiel zeigt sich hier im Kanton Basel-Stadt, in dem 92.8 % des Fallmaterials im Jahr 2016 Hunde und davon 98.7 die SKN-Pflicht betrafen; ebenfalls sehr hoch war der Hunde-Anteil in den Kantonen Tessin mit 87.8 % und Genf mit 85.8 %.

³⁴ Ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist statistisch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Waadt, Wallis, Zug und Zürich festzustellen (siehe Tabelle: "Anzahl Tierschutzstrafverfahren, abzgl. SKN-Fälle und Gefährdungsdelikte bei Hunden (2013 bis 2017)", S. 17.

³⁵ Seit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) am 1.1.2011 und der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts gelten für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten in der gesamten Schweiz die gleichen prozessualen Bestimmungen.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Entscheidform (2016 und 2017)										
Kanton	Total		Einstellungs-, Nichteintretens-, Aufhebungs-, Überweisungs- und Sistierungsverfügungen		Strafbefehle		Urteile, Entscheide, Beschlüsse			
							Freisprüche		Verurteilungen	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016		2017	
AG	202	179	6	12	188	156	2	6	5	6
AI	12	3	2	0	10	3	0	0	0	0
AR	27	9	7	3	19	5	0	1	0	0
BE	335	319	20	37	304	262	3	8	5	11
BL	19	34	7	9	12	24	0	0	0	1
BS	83	5	1	1	77	3	1	4	0	1
FR	35	28	4	5	30	23	1	0	0	0
GE	113	41	16	7	97	34	0	0	0	0
GL	5	13	0	0	5	13	0	0	0	0
GR	97	63	10	21	86	41	0	1	0	1
JU	14	6	0	0	14	6	0	0	0	0
LU	106	133	0	1	105	129	0	1	0	3
NE	91	29	3	2	88	27	0	0	0	0
NW	11	10	2	2	9	7	0	0	0	1
OW	20	25	5	4	15	21	0	0	0	0
SG	193	174	16	42	172	125	1	4	1	6
SH	35	21	0	0	35	20	0	0	1	0
SO	72	73	6	6	64	66	0	2	1	0
SZ	48	41	4	9	42	31	0	2	0	1
TG	53	47	5	8	46	36	1	1	0	3
TI	73	17	2	0	71	17	0	0	0	0
UR	8	15	0	0	8	15	0	0	0	0
VD	142	86	8	4	132	82	0	2	0	0
VS	114	35	9	2	104	31	0	1	1	1
ZG	25	13	8	2	17	11	0	0	0	0
ZH	464	272	51	42	398	219	7	8	2	9
Schweiz	2397	1691	192	219	2148	1407	16	41	16	44

Tierschutzstraffälle 1982 bis 2017 nach Entscheidform.

Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr der überwiegende Anteil der Tierschutzstrafverfahren mit einem Strafbefehl erledigt – so waren es im Jahr 2017 insgesamt 1407 Strafbefehle (741 weniger als im Vorjahr), was 83.2 % des gesamten Fallmaterials ausmacht. 2017 wurden dem BLV zudem 219³⁶ Einstellungs-, Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme- bzw. Nichteintretensverfügungen gemeldet³⁷. Gerichtliche Verfahren, die mit einem Urteil zum Abschluss gebracht wurden, finden sich im Berichtsjahr 60, wobei die

³⁶ Da die Kantone nur verpflichtet sind, Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse weiterzuleiten (vgl. Art. 3 Ziff. 12 Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide), hinsichtlich der Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme-/Nichteintretensverfügungen jedoch keine solche Meldepflicht besteht, dürfte die tatsächliche Zahl entsprechender Fälle jedoch wesentlich höher liegen.

³⁷ Die TIR hat in den Vorjahren an dieser Stelle jeweils die Verurteilungsquote aus dem Verhältnis der Einstellungsverfügungen zu den Strafbefehlen berechnet. Sie wurde jedoch von verschiedener Seite darauf hingewiesen, dass in gewissen Kantonen Verfahren schneller eröffnet und damit auch mehr Verfahren eingestellt würden. Damit lassen sich nur wenige Rückschlüsse zu den Verurteilungsquoten ziehen, weshalb seit dem Gutachten zur Tierschutzstrafpraxis 2017 auf ihre Berechnung verzichtet wird.

Quote der Freisprüche mit 26.7 % leicht unter jener des Vorjahres liegt (28.1 %), jedoch immer noch deutlich höher als in den Jahren 2013 und 2014 (21.8 % und 20.8 %) ist. Im Berichtsjahr wurde uns in allen Fällen lediglich ein Urteilsdispositiv ohne schriftliche Begründung zugestellt, sodass sich leider nicht eruieren lässt, worauf die Freisprüche zurückzuführen sind.³⁸ In den vorherigen Jahren war anhand der teilweise begründeten Urteile zu erkennen, dass Verurteilungen offenbar regelmässig an fehlenden Beweisen scheitern³⁹.

6. Sanktionshöhe

Von besonderem Interesse ist auch die Höhe der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Sanktionen. Dabei sind nur die sich ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz beziehenden Fälle zu berücksichtigen. In vorliegender Analyse nicht beachtet werden somit sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte aus anderen Rechtsgebieten, wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht oder der Tierseuchengesetzgebung, zur Beurteilung standen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben all jene Fälle, bei denen kantonales Hunderecht zur Anwendung gebracht wurde, oder die ausschliesslich aufgrund von Angriffen von Hunden auf Menschen infolge mangelhafter Beaufsichtigung (gemäss Art. 77 TSchV) ergingen. Dabei handelt es sich streng genommen nicht um tierschutzrechtliche Fälle, sondern vielmehr um sicherheitspolizeilich motivierte Verfahren⁴⁰.

6.1. Übertretungen

Gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG werden vorsätzlich begangene übrige Widerhandlungen mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Fahrlässige Verstösse sind nach Art. 28 Abs. 2 TSchG mit Busse bedroht, die sich mangels Präzisierung nach Art. 106 Abs. 1 StGB⁴¹ richtet und somit maximal 10'000 Franken beträgt⁴².

Folgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG in den Jahren 2011 bis 2017 ausgesprochenen Bussen in den einzelnen Kantonen bewegen. Dabei wurde jeweils der Durchschnitts- und der Mittelwert⁴³ berechnet.

³⁸ Die Begründungspflicht des Art. 50 StGB kommt lediglich bei einer Verurteilung zum Tragen.

³⁹ Vgl. etwa das Urteil des Tribunal Cantonal des Kantons Freiburg vom 13.4.2016, mit dem ein Beschuldigter von Schuld und Strafe freigesprochen wurde, weil ihm die Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht in seiner Funktion als Hundetrainer wegen mangelhafter Beweise nicht nachgewiesen werden konnte (FR16/012). Siehe weiter das Urteil des Bezirksgerichts Küssnacht vom 27.9.2016, in dem ein Beschuldigter, der seinen Kälbern kein Wasser und seinen Kühen keinen Auslauf gewährte sowie die Klauenpflege vernachlässigte, teilweise freigesprochen wurde, weil nach Ansicht des Gerichts die Staatsanwaltschaft die Beweise nicht hätte erbringen können (SZ16/037).

⁴⁰ Zur Handhabung der Fälle i.S.v. Art. 77 TSchV vgl. Fn. 30.

⁴¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB, SR 311.0).

⁴² Bis Ende 2012 zählte auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG zu den Übertretungen. Seit dem 1.1.2013 stellt die fahrlässige Tierquälerei nun aber ebenfalls ein Vergehen dar, das mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet wird. Verstösse gegen Art. 26 Abs. 2 TSchG wurden daher im Rahmen von Ziff. 7.1.2 berücksichtigt.

⁴³ Der Durchschnittswert berechnet sich aus der Summe aller Zahlen dividiert durch ihre Anzahl. Die im vorliegenden Gutachten mit Mittelwert betitelte Zahl wird in der Statistik auch als oder Zentralwert bezeichnet und umfasst denjenigen Wert, der in einer der Grösse nach sortierten Auflistung von Zahlenwerten an der zentralen bzw. mittleren Stelle steht. Der Vorteil des Mittelwerts liegt darin, dass er robust ist gegen Ausreisser, sodass er

Höhe der Bussen bei Verstössen gegen Art. 28 Abs. 1 TSchG (Durchschnitts- und Mittelwerte)												
Kanton	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert
AG	372	300	422	400	738	500	594	400	421	300	402	300
AI	300	300	280	300	250*	250*	367*	400*	314	300	400*	400*
AR	445	500	300	300	260	300	733*	400*	336	200	400*	400*
BE	345	300	341	300	344	300	359	200	339	300	484	350
BL	408	300	396	300	350	250	372*	300*	300*	300*	411	500
BS	263	200	262	200	259	200	248	200	212	200	250*	250*
FR	327	400	383	400	306	300	345	300	600	500	490	350
GE	-	-	-	-	-	-	-	-	597	200	540	500
GL	210	210	-	-	138*	100*	120*	120*	450*	400*	-	-
GR	197	200	232	250	247	275	226	250	156	150	259	150
JU	475	500	500	500	-	-	-	-	733*	500*	533*	500*
LU	356	425	406	400	353	300	330	300	387	200	482	400
NE	141	100	1000	1000	445	300	263	200	324	200	343	300
NW	-	-	650	650	400*	400*	283	200	1000*	1000*	500*	500*
OW	600	600	-	-	188*	50*	250*	250*	450*	450*	707	750
SG	562	300	516	300	640	300	420	300	543	400	530	400
SH	250	250	211	200	238	200	400*	400*	420	300	1100*	1100*
SO	459	200	285	200	394	250	468	250	296	250	438	250
SZ	500	500	850	300	380	400	338*	225	446	350	645	400
TG	317	250	433	400	333	400	384	400	416	400	450	450
TI	292	300	139	100	261	150	221	200	185	100	372	200
UR	400	400	400	400	-	-	800*	700*	800*	800*	450	400
VD	373	300	401	300	398	300	329	300	375	300	298	300
VS	500	500	375	400	390	450	256	300	304	250	255	200
ZG	350	350	200	225	400*	400*	275*	275*	207	200	267*	250*
ZH	452	300	544	300	449	400	405	300	397	300	410	300
CH	388	300	414	300	415	300	348	300	367	300	432	300

Höhe der Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2012 bis 2017.

*In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung weniger als fünf Fälle. Die Werte sind daher nicht aussagekräftig und wurden bei der nachstehenden Analyse nicht berücksichtigt. Bei den mit "-" vermerkten Kantonen liegen überhaupt keine reinen Tierschutzdelikte vor.

also in unserem Beispiel nicht durch einzelne besonders hohe oder tiefe Bussen beeinflusst wird und damit die am häufigsten ausgesprochenen Bussen darstellt.

Gesamtschweizerisch betrachtet liegen die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG ausgesprochenen Bussen im Mittel seit 2011 konstant bei 300 Franken. Während die Durchschnittswerte in den beiden Vorjahren mit 348 bzw. 367 Franken deutlich gesunken waren, stellen sie 2017 nun mit 432 Franken den Höchstwert seit 2012 dar. Allerdings standen für die Auswertung des Durchschnitts in diesem Jahr nur 529 Fälle zur Verfügung, im Jahr 2016 waren es mit 1016 fast doppelt so viele Entscheide, die den Suchkriterien entsprachen. Vergleicht man die Durchschnittswerte mit den Mittelwerten liegt die durchschnittliche Bussenhöhe auch 2017 erneut über den Mittelwerten. Dies ist zum einen dadurch zu erklären, dass in einzelnen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden, wodurch sich der Durchschnittswert im Vergleich zum Mittelwert erhöht⁴⁴ und zum anderen damit, dass die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr viel geringer ist. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Obergrenze von 20'000 bzw. 10'000 Franken bewegen sich die Bussen aber nach wie vor im unteren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten.

Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Bussen etwa im Kanton Genf mit einem Mittelwert von 500, im Kanton Thurgau mit 450 sowie in den Kantonen Luzern, Schwyz und Uri mit jeweils 400 Franken und im Kanton Glarus mit 350 Franken. Der letztjährige Spitzenreiter, der Kanton Aargau, sowie der fallstarke Kanton Zürich weisen im Berichtsjahr lediglich einen Mittelwert von 350 bzw. 300 Franken aus. Besonders tief sind in diesem Jahr die mittleren Bussen in den Kantonen Graubünden (150 Franken) und Tessin (200 Franken), wobei das Tessin immerhin den Mittelwert im Vergleich zum Vorjahr verdoppelte. Mit Mittelwert-Bussen von 200 Franken bzw. 250 Franken lagen im Berichtsjahr auch die Kantone Wallis und Solothurn unter dem Durchschnitt.

Die höchsten Durchschnittswerte stammen dabei mit 707 Franken aus dem Kanton Freiburg, gefolgt von den Kantonen Genf (540 Franken) und St. Gallen (530 Franken). Einen deutlichen Rückgang sowohl hinsichtlich des Mittel- als auch des Durchschnittswerts lässt sich im letztjährigen Spitzenreiter, dem Kanton Freiburg, feststellen.

⁴⁴ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 7.11.2017, in dem ein Beschuldigter zu einer Busse von 3'600 Franken verurteilt wurde, nachdem er es unterliess, den Rindern regelmässig Auslauf sowie einen ausreichend sauberen und trockenen Stall zu gewähren und einem Kalb genügend Platz und permanent Zugang zu Wasser und Futter zur Verfügung zu stellen (SG17/146). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 25.1.2017, mit dem der Beschuldigte mit einer Busse von 3300 Franken bestraft wurde, nachdem er seine 27 Schlangen, seine Katzen und Hunde nicht artgerecht hielt. Er verfügte zudem nicht über die erforderlichen Wildtierbewilligungen für zwei seiner Riesenschlangen (SO17/003). Die Staatsanwaltschaft March bestrafte mit Strafbefehl vom 17.4.2017 den Beschuldigten mit einer Busse von 2500 Franken, weil dieser einen ungenügenden Klauenschnitt durchführte, den Kuhtrainer in unzulässigerweise verwendete, seinem Kalb nicht permanenten Zugang zu Wasser zu Verfügung stellte und den Rindern nicht genügend Auslauf ermöglichte (SZ17/013).

6.2. Vergehen

6.2.1. Vorbemerkungen

Das Strafgesetzbuch (StGB) qualifiziert jene Taten als Vergehen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Gemäss Art. 40 Abs. 1 StGB dauert eine Freiheitsstrafe mindestens drei Tage. Die auszusprechende Geldstrafe richtet sich nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst sich die Höhe des Tagessatzes nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.

Sowohl Geldstrafen als auch Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren können bedingt ausgesprochen werden, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen⁴⁵. Eine bedingte Strafe kann ferner mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 3 StGB).

6.2.2. Tierquälereien gemäss Art. 26 TSchG

Seit dem 1. Januar 2013 gelten nicht mehr nur vorsätzlich (Art. 26 Abs. 1 TSchG), sondern auch fahrlässig verübte Tierquälereien (Art. 26 Abs. 2 TSchG) als Vergehen. Diese wurden bis 2012 noch als Übertretungen qualifiziert und konnten bis zum diesem Zeitpunkt lediglich mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden⁴⁶.

Art. 26 Abs. 1 TSchG sieht für vorsätzliche Tierquälereien entsprechend Art. 10 Abs. 3 StGB alternativ Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vor. Fahrlässige Tierquälereien sind mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden (Art. 26 Abs. 2 TSchG).

⁴⁵ Hat der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen, kann die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ebenfalls verweigert werden (Art. 42 Abs. 3 StGB).

⁴⁶ Die vorliegende Auswertung bezieht sich auf bedingt und unbedingt ausgesprochene Geldstrafen – somit wurden für die Jahre 2011 und 2012 lediglich vorsätzliche Tierquälereien berücksichtigt, während ab 2013 auch die fahrlässigen Tierquälereien aufgenommen werden konnten. Nicht separat ausgewertet wurden die bis 2012 im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 TSchG für fahrlässige Tierquälereien ausgesprochenen Bussen. Vgl. für entsprechende Zahlen Richner/Flückiger/Rüttimann/Künzli 24ff.

a) Freiheitsstrafen

Im Jahr 2017 wurde in einem Fall, in dem es um die schwere Misshandlung eines Hundewelpen ging, gegen den mehrfach vorbestraften Täter eine unbedingte Freiheitsstrafe von 120 Tagen ausgesprochen⁴⁷. Noch nie wurde in der Straffälle-Datenbank eine derart hohe Strafe verzeichnet. In einem weiteren reinen Tierschutzfall kam es 2017 ferner zu einer bedingten Freiheitsstrafe. Dabei ging es um einen vorbestraften Täter, der zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt wurde, weil er wiederholt Katzen quälte, sodass diese schliesslich verstarben oder euthanasiert werden mussten⁴⁸. Zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten wurde auch der durch die Medien bekannte Täter im Fall «Kamikazen-Tauben» verurteilt, wobei dieser zusätzlich gegen weitere Gesetze versties, was sich auch auf die ausgesprochene Strafe ausgewirkt hatte⁴⁹.

Gesamthaft wurden bei den 20'632 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren nur gerade 132 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, wobei es sich aber bei lediglich 23 Fällen um ausschliessliche Tierschutzfälle handelt (in den restlichen Verfahren standen damit auch Sachverhalte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurteilung). Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt lag bis anhin bei drei Monaten (zwei Fälle)⁵⁰. In weiteren zwei Fällen wurde ausserdem eine Strafe von einem Monat verhängt⁵¹. Die Dauer der übrigen unbedingten Freiheitsstrafen betrug jeweils weniger als 30 Tage.

⁴⁷ Siehe den Strafbefehl des Ministère Public de l'Arrondissement du Nord Vaudois vom 20.4.2017 (VD17/036), mit dem ein Hundehalter, der seinen Welpen gewaltsam geschüttelt, geschlagen und verletzt während mehrerer Stunden sich selbst überlassen hatte, sodass das Tier aufgrund der schweren Verletzungen euthanasiert werden musste zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 120 Tagen verurteilt wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte dem Beschuldigten aufgrund seiner Vorgeschichte und der vermehrten Rückfälle eine ungünstige Prognose, weshalb ein Aufschub der Strafe nicht in Betracht kam.

⁴⁸ Siehe den Strafbefehl des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 15.11.2017 (ZH17/247), mit dem der Täter, der sieben Katzen auf qualvolle und mutwillige Art tötete, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt wurde.

⁴⁹ Der Fall (ZH17/262) erlangte im Berichtsjahr grosse mediale Aufmerksamkeit. Der Beschuldigte präpariert eine Taube, indem er dem Vogel ein hoch toxisches Produkt auf den Nacken/Schulterbereich aufträgt. Er handelt mit der Absicht, die Taube als Ködertaube fliegen zu lassen, damit sie von einem Raubvogel geschlagen wird und der Raubvogel aufgrund des Giftes verendet. Erfreulich ist, dass das Obergericht des Kantons Zürich den Täter am 11.12.2017 u.a. aufgrund einer vorsätzlichen Würdemissachtung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilte. Vgl. zum Ganzen auch: <https://www.tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2017/2017-12-12-obergericht-zurich-verurteilt-taubenzuechter-wegen-tierwurdemissachtung/>.

⁵⁰ Siehe das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 30.4.1998, mit dem ein Hundehalter wegen einer Misshandlung schuldig gesprochen wurde, nachdem er einen Hund so heftig getreten hatte, dass dieser schliesslich den Verletzungen erlag (GR98/002). Mit Urteil vom 15.8.1991 verurteilte das Tribunal de Police du district de Neuchâtel einen Täter wegen Misshandlung, der eine Katze in eine Geschirrspülmaschine gesteckt und diese in Gang gesetzt hatte. Die Katze erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass der Tierhalter sie euthanasieren liess (NE91/003).

⁵¹ Siehe zum einen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15.4.1992, mit dem die Halterin von rund 100 Gebets- oder Tempelhunden wegen starker Vernachlässigung verurteilt wurde, weil sie die Tiere unter schlimmen hygienischen Verhältnissen gehalten hatte, sodass die teils apathisch oder aggressiven Tiere in einem total verwahrlosten Zustand vorgefunden und schliesslich beschlagnahmt wurden (SO92/001). Siehe weiter das Urteil des Tribunal de Police du district Moudon vom 15.10.1986, mit dem ein bereits vorbestrafter Täter, der seinen Hund mit Heizöl übergossen und anschliessend angezündet hatte, der Misshandlung sowie der qualvollen und mutwilligen Tötung für schuldig befunden wurde (VD86/001).

b) Geldstrafen

Für die Berechnung der Durchschnitts- und Mittelwerte wurden wiederum ausschliesslich die alleine die Tierschutzgesetzgebung betreffenden Fälle betrachtet. Der Durchschnittswert sämtlicher für Tierquälereien ausgesprochenen Geldstrafen (bedingt und unbedingt) lag 2017 bei 38, was gegenüber den beiden Vorjahren, in dem dieser Wert noch bei 30 Tagessätzen lag, einen erheblichen Anstieg bedeutet. Der mediane Wert für beide Formen der Geldstrafe betrug 24 Tagessätze.

In 14 Fällen wurden Verstösse gegen Art. 26 Abs. 1 oder 2 TSchG mit einer unbedingten, d.h. unmittelbar zu vollziehenden Geldstrafe geahndet, was hinsichtlich dem Vorjahr (24) einer Abnahme um zehn Fälle entspricht. Verglichen mit dem Jahr 2011, in dem in 42 reinen Tierschutzstraffällen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen worden war, bedeuten die 14 Fälle lediglich noch einen Drittel. Während der Durchschnittswert dieser unbedingte ausgesprochenen Geldstrafen 25 Tagessätzen betrug, umfasste der mediane Wert 18 Tagessätze.

Bedingte Geldstrafen wurden 2017 212 Mal ausgesprochen. Der Durchschnittswert lag dabei bei 39 und der Mittelwert bei 24 Tagessätzen.

6.3. Fazit

Eine exakte Berechnung der durchschnittlich für Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochenen Strafen ist kaum möglich, da die meisten in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren verschiedene Sanktionsformen kombinieren⁵² und zudem regelmässig Widerhandlungen gegen mehrere Gesetze zur Beurteilung stehen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass sowohl die für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz ausgesprochenen Strafen als auch die Sanktionen für Tierquälereien im schweizweiten Mittel seit Jahren konstant sehr tief sind. So liegt der Mittelwert der im Jahr 2017 ausgesprochenen Bussen trotz des Strafrahmens von 20'000 Franken bei Vorsatz und 10'000 Franken bei Fahrlässigkeit nur gerade bei 300 Franken.

Erfreulich ist hingegen, dass die für Tierquälereien durchschnittlich ausgesprochenen Geldstrafen im Berichtsjahr mit 38 Tagessätzen gegenüber dem Vorjahr um 27% angestiegen sind. Zudem werden in einzelnen, besonders schlimmen Fällen auch höhere Sanktionen verhängt⁵³. Trotzdem sind die ausgesprochenen Strafen angesichts des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von 360 Tagessätzen gerade bei Tierquälereien noch immer unverhältnismässig tief; zu Freiheitsstrafen kommt es nur selten. Aufgrund der fehlenden Ausschöpfung des Strafrahmens

⁵² So werden die meisten bedingten Geldstrafen mit einer Busse kombiniert. Diese wurden in der diesjährigen Studie jedoch nicht speziell analysiert.

⁵³ So etwa beim Strafbefehl des Ministère public Genève, das am 21.3.2017 den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 100 Franken mit einer Probezeit von 3 Jahren verurteilte, da der Beschuldigte auf seine acht Katzen in brutaler Weise einschlug, diese zwar zum Tierarzt fuhr, aber anschliessend sieben der Katzen tötete. Teils dauerte die Misshandlung längere Zeit an, bis das Tier starb (GE17/001). Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen, in dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 170 Tagessätzen à 40 Franken bestraft wird, weil er 84 Ferkel in deren ersten drei Lebenswochen ohne Vollnarkose kastrierte und dies ohne den Einsatz eines Schmerzmittels, indem er die Hoden herausschnitt (SG17/008).

entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handelt⁵⁴, womit die general- und spezialpräventive Wirkung des Tierschutzrechts vereitelt wird.

7. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone

7.1. Aargau

Während die Fallzahlen im Kanton Aargau zwischen 2013 und 2016 kontinuierlich angestiegen sind, kam es 2017 zu einem Einbruch um 11.4 % auf 179 Fälle. Proportional zur Bevölkerung wurden mit 2.67 Fällen pro 10'000 Einwohner immerhin etwas mehr Verfahren geführt als im gesamtschweizerischen Durchschnitt, der 2.16 Verfahren pro 10'000 Einwohner beträgt. Genau im schweizerischen Durchschnitt liegt der Kanton Aargau, wie auch im Jahr zuvor, hingegen mit einem Mittelwert von 300 Franken bei den Bussen.

Der Rückgang der Gesamtfallzahl kann in erster Linie auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückgeführt werden. In Bezug auf die reinen Tierschutzverfahren, also jene, die weder einen Verstoss gegen die SKN-Pflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁵⁵, ist hingegen sogar ein Anstieg um 32 auf gesamthaft 152 Fälle zu verzeichnen.

Gemäss Stellungnahme des Veterinäramts des Kantons Aargau ist bei den Fallzahlen zu berücksichtigen, dass die Fälle der mangelhaften Beaufsichtigung meistens allein aufgrund der kantonalen Hundegesetzgebung sanktioniert werden, und mangels entsprechender Meldepflicht nicht ans BLV weitergeleitet und somit von unserer Statistik nicht erfasst werden.

7.2. Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führte 2017 neun und damit 66.7 % weniger Verfahren als im Jahr 2016. In Appenzell Innerrhoden wurden lediglich drei Entscheide gefällt und damit 75 % weniger als im Vorjahr, womit der Kanton in absoluter Hinsicht am wenigsten Verfahren in der ganzen Schweiz ausweist. Lagen die Kantone im Vorjahr in relativer Hinsicht mit 7.50 (Appenzell Innerrhoden) bzw. 4.91 (Appenzell Ausserrhoden) Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner noch deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt, so positionieren sie sich nun mit 1.86 (Appenzell Innerrhoden) bzw. 1.63 (Appenzell Ausserrhoden) Fällen pro 10'000 Einwohner in unter dem schweizerischen Durchschnitt von 2.16. Dies, obwohl Appenzell Ausserrhoden von 2012 bis 2016 konstant mehr als drei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner ausweisen konnte.

Der starke Einbruch lässt sich im Übrigen nicht mit der Aufhebung des Sachkundeobligatoriums für Hundehaltende erklären, da in beiden Kantonen auch im Nutztierbereich die Fälle um rund

⁵⁴ Bolliger/Richner/Rüttimann 291f.

⁵⁵ Das Nichterbringen des Sachkundenachweises oder die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes stellen nach Ansicht der TIR keine reinen Tierschutzdelikte dar, da das Tier weder in seiner Würde verletzt noch in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wird. Vgl. dazu ausführlich oben S. 19.

zwei Drittel zurückgegangen sind. Des Weiteren haben in Bezug auf Hunde auch die reinen Tierschutzfälle, also jene, die weder einen Verstoss gegen die SKN-Pflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁵⁶, in beiden Kantonen um mehr als zwei Drittel abgenommen.

Auf die Fallzahlen angesprochen, wies die Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhoden darauf hin, dass im Jahr 2016 offenbar insgesamt eine raschere Abarbeitung der Fälle stattfand, sodass weniger Verfahren ins Jahr 2017 übertragen wurden. Es könne somit nicht von einem markanten Rückgang der Fallzahlen gesprochen werden. Des Weiteren wird auch auf die regelmässigen Tierhaltungskontrollen durch das Veterinäramt, insbesondere in der Landwirtschaft, verwiesen. Dieses gab auf unsere Anfrage hin an, fallbezogen zu prüfen, welche Massnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismässig seien – dazu würden auch Strafanzeigen gehören. Im Fokus ihres Handelns stehe in erster Linie die Gewährleistung des Wohlergehens der Tiere. Die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden meinte ferner, dass sie zwölf Tierschutzverfahren geführt hätten, also drei mehr, als uns vom BLV zugestellt wurden.

7.3. Bern

Der Kanton Bern belegt hinsichtlich der absoluten Fallzahlen mit 319 geführten Verfahren den ersten Platz – trotz eines im Vergleich zum Vorjahr leichten Rückgangs von 4.8 %. Dieser ist in erster Linie auf die Abschaffung der SKN-Pflicht für Hundehaltende zurückzuführen, die eine Abnahme der entsprechenden Fälle um 83 % zur Folge hatte. Allerdings waren 2017 auch im Bereich «Nutztiere» 25.3 % weniger Strafverfahren zu verzeichnen als 2016. In relativer Hinsicht liegt der bevölkerungsstarke Kanton Bern mit 3.09 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner auch im Berichtsjahr, wie bereits in den zwei Jahren zuvor, wieder über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16.

Die Anzahl jener Fälle, die lediglich die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten und somit keine eigentlichen Tierschutzfälle darstellen, hat sich im Berichtsjahr verringert und stellt nun nur noch einen Viertel der Hundefälle dar. Gesamthaft ist die Anzahl der reinen Tierschutzfälle, also jener, die weder einen Verstoss gegen die SKN-Pflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁵⁷, von 260 Fällen im Vorjahr auf nun 284 Fälle angestiegen⁵⁸. Erfreulich ist ausserdem, dass der Kanton Bern im Berichtsjahr hinsichtlich der bei Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen erstmals den gesamtschweizerischen Mittelwert von 300 Franken um 50 Franken übertrifft.

Der seit Jahren verhältnismässig gut funktionierende Tierschutzstrafvollzug im Kanton Bern dürfte nicht zuletzt auf die bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" zurückzuführen sein, die insbesondere bei schweren Delikten bereits am Tatort zum Ein-

⁵⁶ Zu den reinen Tierschutzdelikten vgl. ausführlich oben S. 19.

⁵⁷ Zu den reinen Tierschutzdelikten vgl. ausführlich oben unter S. 19.

⁵⁸ Das Nichterbringen des Sachkundenachweises oder die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes stellen nach Ansicht der TIR keine reinen Tierschutzdelikte dar, da das Tier weder in seiner Würde verletzt noch in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wird. Vgl. dazu ausführlich oben unter S. 19.

satz kommt und sich um die Spurensicherung kümmert. Somit werden wichtige Beweise frühzeitig gesichert, was für den Ausgang des Verfahrens und somit die effektive Verurteilung von Tierschutzdelinquenten von entscheidender Bedeutung ist⁵⁹.

Bis im Jahr 2017 kam im Kanton Bern dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) Parteistellung in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte zu, womit er insbesondere befugt war, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft in Tierschutzstrafverfahren anzufechten⁶⁰. Im Juli 2017 wurde ihm diese Parteistellung jedoch entzogen, weil die entsprechende kantonale Grundlage nach Ansicht der zuständigen Gerichte nicht mit der eidgenössischen StPO vereinbar sei⁶¹. Diese Ansicht wurde in letzter Instanz auch vom Bundesgericht⁶² vertreten⁶³. Nun ist geplant, ab 2019 den kantonalen Veterinärdienst mit entsprechenden Parteirechten auszustatten. Es bleibt also abzuwarten, ob dieser seine Parteistellung mit derselben Gewissenhaftigkeit ausüben wird, wie dies der DBT getan hat.

7.4. Basel-Stadt und Basel-Landschaft

7.4.1. Basel-Landschaft

Nach dem erheblichen Rückgang der Fallzahlen im Vorjahr überrascht der Kanton Basel-Landschaft im Berichtsjahr mit einem Anstieg von 78.9 % auf gesamthaft 34 Fälle. Dabei kam es auch zu einer Verdoppelung der reinen Tierschutzdelikte, also jener, die weder einen Verstoss gegen die Ausbildungspflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁶⁴.

⁵⁹ Zur Organisation und Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bölliger 11f.

⁶⁰ Vgl. Art. 4a Abs. 1 der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) vom 21.1.2009 (BGS 916.812).

⁶¹ Konkret mit Art. 104 Abs. 2 StPO.

⁶² Urteile 6B_982/2017 und 6B/1060/2017 vom 14.6.2018. Das Verfahren drehte sich insbesondere um die Frage, ob der DBT als Behörde i.S.v. Art. 104 Abs. 2 StPO zu betrachten sei, da er nur unter dieser Voraussetzung dazu berechtigt wäre, die Interessen von Tieren im Strafverfahren wahrzunehmen. Das Bundesgericht tritt in seinen beiden Urteilen – wie bereits das Obergericht – die Auffassung, dass der Behördenbegriff eng auszulegen sei. Gestützt darauf erachtet es den DBT als nicht hinreichend in ein Gemeinwesen eingebunden, da dieser bei der Ausübung seiner Parteirechte inhaltlich frei und finanziell unabhängig vom Kanton Bern agieren konnte. Nach Ansicht des Bundesgerichts besteht deshalb keine genügende staatliche Aufsicht über den Dachverband, sodass dieser nicht als Behörde bezeichnet werden könne und folglich auch nicht mit Parteirechten ausgestattet werden dürfe.

⁶³ Zum Ganzen siehe die entsprechende TIR-Newsmeldung vom 29.6.2018 (<https://tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2018/2018-06-29-tir-enttauscht-bundesgericht-spricht-dbt-partiarechte-tierschutzstrafverfahren-ab/>).

⁶⁴ Zu den reinen Tierschutzdelikten siehe oben S 17.

In Bezug auf die Anzahl der im Verhältnis zur Bevölkerung geführten Tierschutzstrafverfahren schneidet der Kanton Basel-Landschaft mit 1.18 Verfahren pro 10'000 Einwohner gemessen am schweizweiten Durchschnitt von 2.16 Verfahren pro 10'000 Einwohner jedoch auch 2017 eher schwach ab. Hinsichtlich der Höhe der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegt er mit 500 Franken hingegen weit über dem schweizweiten Mittel von 300 Franken.

7.4.2. Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt vermochte seit vielen Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen vorzuweisen. 2017 kam es jedoch zu einem drastischsten Rückgang um 94 % auf lediglich noch fünf Fälle, was in absoluter Hinsicht den schweizweit zweitniedrigsten Wert bedeutet. Im Verhältnis zur Bevölkerung bildet Basel-Stadt mit 0.26 Verfahren pro 10'000 Einwohner sogar das Schlusslicht. Verantwortlich für den Rückgang ist insbesondere Abschaffung der SKN-Pflicht für Hundehaltende. Wurden 2016 noch 76 Verstösse gegen das Ausbildungsobligatorium verzeichnet, war es 2017 nur noch einer.

Der Mittelwert der Bussen bei Tierschutzdelikten stieg im Kanton Basel-Stadt zwar um 50 Franken auf 250 Franken an. Gemessen am schweizerischen Mittelwert von 300 Franken stellt dies aber nach wie vor einen eher tiefen Wert dar.

Das Veterinäramt Basel-Stadt wies, mit den Zahlen konfrontiert, darauf hin, dass die mangelhafte Beaufsichtigung nur über das kantonale Hundegesetz abgewickelt werde. Es müsse daher von einer höheren Anzahl von Hundefällen ausgegangen werden⁶⁵. Des Weiteren habe das Veterinäramt aufgrund des grossen Schlachthofs in Basel-Stadt sehr viele Nutztierfälle zu behandeln, die dann aber an die am Tatort des am Tier verübten Deliktes zuständige Behörde weitergereicht und somit, sofern dieser in einem anderen Kanton liege, in der Statistik nicht beim Kanton Basel-Stadt aufgeführt würden⁶⁶.

7.5. Freiburg

Nachdem die absoluten Fallzahlen im Kanton Freiburg 2014 sprunghaft von 32 auf 55 angestiegen sind, ist seither ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen: So waren es bereits 2015 nur noch 48 Fälle, im Berichtsjahr sind es nun gerade einmal noch 28. Proportional zur Bevölkerungszahl liegt die Anzahl der Verfahren seit Jahren stets deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt⁶⁷. Im Berichtsjahr ist das Verhältnis mit 0.86 Fällen pro 10'000 Einwohner sogar zweieinhalb Mal tiefer.

⁶⁵ Hierzu ist allerdings anzumerken, dass solche Fälle keine eigentlichen Tierschutzfälle darstellen (siehe S. 17). Die Zahl der reinen Tierschutzdelikte würde durch das Hinzurechnen der entsprechenden Verfahren somit nicht erhöht.

⁶⁶ Gemäss Art. 31 Abs. 1 StGB sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Bei haltungsbedingten Widerhandlungen gegenüber Nutztieren wird dies meist die Veterinärbehörde jenes Kantons sein, in dem der betreffende landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat.

⁶⁷ Auf eine 2016 lancierte Anfrage der TIR zu den Entwicklungen im Kanton Freiburg hat der Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) erklärt, dass das Veterinäramt nicht in erster Linie die strafrechtliche Verfolgung als Mittel zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes betrachte. Dies ist nach Ansicht der TIR kri-

Hinsichtlich des Strafmasses bei Übertretungen verliert der Kanton Freiburg mit einem Mittelwert von 350 Franken bzw. einem Durchschnittswert von 490 Franken seinen Spitzenplatz des vergangenen Jahres und liegt nun nur noch knapp über dem landesweiten Mittelwert von 300 Franken und dem schweizweiten Durchschnitt von 432 Franken.

7.6. Genf

Nach einem hervorragenden Ergebnis im letzten Jahr (Steigerung der Fälle von 3 auf 113) erleidet der Kanton Genf dieses Jahr wieder einen Einbruch um 63.7 % auf 41 Tierschutzstrafverfahren. Ein Grossteil dieses Rückgangs dürfte auf die Abschaffung des SKN-Obligatoriums für Hundehaltende zurückzuführen sein. So waren 2017 lediglich noch acht Verstösse gegen die Ausbildungspflicht zu verzeichnen, während es im Vorjahr noch 71 waren. Allerdings ging auch die Anzahl der Verfahren wegen reiner Tierschutzdelikte von 42 auf 33 zurück.⁶⁸ Proportional zur Bevölkerung liegt der Kanton Genf mit 0.83 Verfahren pro 10'000 Einwohner weiterhin deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16. Bei den für Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen positioniert sich Genf im Berichtsjahr mit einem Mittel von 500 Franken und einem Durchschnitt von 540 Franken hingegen im oberen Bereich. Gesamtschweizerisch liegt der Mittelwert demgegenüber bei 300 Franken und der Durchschnitt bei 432 Franken.

Die TIR hatte in den Vorjahren mehrfach kritisiert, dass die tiefen Fallzahlen auf eine Missachtung der Meldepflicht gegenüber dem BLV seitens der Veterinärbehörden zurückzuführen waren⁶⁹, nachdem das Veterinäramt des Kantons Genf regelmässig weitaus höhere Fallzahlen verzeichnete⁷⁰.

tisch zu würdigen. Zwar ist der verwaltungsrechtliche Tierschutz zweifellos von immenser Wichtigkeit, allerdings betont erst eine konsequente Strafverfolgung den verbindlichen Charakter der Tierschutzbestimmungen. Nur so kann das Tierschutzstrafrecht seine präventive Wirkung entfalten. Die strafrechtliche Ahndung von Tierschutzverstössen entspricht dem Willen von Gesetzgeber und Bevölkerung, sodass die Vollzugsbehörden – wie bspw. die kantonalen Veterinärdienste – gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG verpflichtet sind, festgestellte Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung zur Anzeige zu bringen. Lediglich in Bagatellfällen darf von einer Meldung abgesehen werden.

⁶⁸ Zu den reinen Tierschutzdelikten vgl. S. 17.

⁶⁹ Zur Meldepflicht bei Strafentscheiden im Bereich des Tierschutzrechts siehe S. 6.

⁷⁰ Gemäss dem Jahresbericht behandelte der Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires im Jahr 2015 insgesamt 230 Tierschutzfälle, führte 163 Inspektionen vor Ort durch, sprach 50 vorsorgliche Beschlagnahmungen und 24 Tierhalteverbote aus. Dem BLV wurden hingegen nur drei Verfahren gemeldet. Vgl. den Jahresbericht 2015 des Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires, abrufbar unter http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/Rapport_activité_2015_Vf2_07042016.pdf?ComponentId=kmeli a704&SourceFile=1460384006076.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/.

Seit 2016 werden die Fälle des Service des Contraventions, der für die Beurteilung von tierschutzstrafrechtlichen Übertretungen zuständig ist⁷¹, nun aber erfreulicherweise in Bern eingereicht⁷². Jedoch ist in diesem Jahr aufgefallen, dass Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht nicht einheitlich gehandhabt wurden⁷³.

7.7. Glarus

Nach den starken Schwankungen in den letzten Jahren verzeichnete der Kanton Glarus im Berichtsjahr nun wieder 13 Fälle, was den dritthöchsten Wert seit 1981 und gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 160 % bedeutet. Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt der Kanton Glarus mit 3.22 Verfahren pro 10'000 Einwohner im Gegensatz zum letzten Jahr wieder über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16.

Diese auf den ersten Blick sehr positiv wirkende Entwicklung ist jedoch insofern stark zu relativieren, als es sich bei allen 13 im Kanton Glarus geführten Verfahren ausschliesslich um reine SKN-Verstösse handelte. Unklar ist, weshalb im Kanton Glarus in diesem Jahr keine anderen Tierschutzfälle sanktioniert wurden. Dieser Umstand ist umso überraschender, als seit dem 1. März 2016 das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden für den verwaltungsrechtlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Glarus zuständig ist und im Kanton Graubünden im Berichtsjahr u.a. 29 Nutztierfälle zu verzeichnen waren, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit einige aufgrund einer Anzeige des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit eröffnet wurden. Vor diesem Hintergrund ist nur schwer vorstellbar, dass dieses nicht auch im Kanton Glarus einige entsprechende Anzeigen erstattet hat.

7.8. Graubünden

Nachdem im Kanton Graubünden 2009 bis 2013 eine kontinuierliche Zunahme des Fallmaterials verzeichnet werden konnte⁷⁴, erfolgte in den Jahren 2014 und 2015 ein Einbruch auf 56 bzw. 54 Fälle. Nach der erneuten erheblichen Zunahme um 79.6 % im vergangenen Jahr kam es nun 2017 wiederum zu einer Abnahme um 35.1 %. Der Rückgang lässt sich nicht mit der Aufhebung der SKN-Pflicht für Hundehaltende erklären, da auch 2017 noch acht Verfahren wegen entsprechender Verstösse geführt wurden und damit gleich viele wie im Vorjahr. Vielmehr sank die Zahl der reinen Tierschutzfälle, also jener, die weder einen Verstoß gegen die

⁷¹ Vgl. Art. 11 de la loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale (LaCP/GE, RSG E 4 10) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 StPO, wonach der Service des Contraventions für die Verfolgung von Übertretungen i.S.v. Art. 103 StGB zuständig ist.

⁷² Im Jahr 2016 reichte der Service des Contraventions somit erstmalig Fälle ein. Damals waren es 107, im Berichtsjahr 34.

⁷³ Bis auf GE17/026 und GE17/039 wurden alle Fälle eingestellt. Zu dieser Problematik ausführlich auf S. 17.

⁷⁴ Auf Nachfrage der TIR führte das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden aus, dass die Höhe der Fallzahlen zwischen 2011 und 2013 auf die infolge der 2010 vollzogenen Umstrukturierung des Veterinäramts ermöglichte Aufarbeitung lange pender Fälle zurückzuführen sei. So wurde 2010 im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden eine spezielle Fachstelle für Tierschutz geschaffen. Diese arbeitet im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden (z.B. mit der kantonalen Tierversuchskommission und dem Tierschutzverein Graubünden) und Beamten (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten) zusammen und trägt damit stark zu einem konsequenteren Vollzug bei.

Ausbildungspflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁷⁵, um 35.8 % von 83 auf 52. Mit 3.18 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt der Kanton Graubünden gemessen an der Bevölkerungszahl aber weiterhin deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16.

Bedauerlich sind weiterhin die im gesamtschweizerischen Vergleich äusserst tief ausfallenden Sanktionen – so wurden für Übertretungen i.S.v. Art. 28 TSchG in der Regel nur Bussen im Mittel von 150 Franken ausgesprochen, was lediglich die Hälfte des gesamtschweizerischen Busen-Mittels von 300 Franken darstellt.

7.9. Jura

Im Kanton Jura liessen sich in den vergangenen Jahren keine grossen Veränderungen der Fallzahlen beobachten – vielmehr haben sich diese seit 2014 auf einem eher tiefen Niveau eingependelt. Aus dem Berichtsjahr liegen sechs Fälle vor, was gerade einmal 0.82 Verfahren pro 10'000 Einwohner entspricht. Damit weist der Kanton in relativer Hinsicht den schweizweit drittniedrigsten Wert auf. Hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktionen kann mangels ausreichenden Fallmaterials keine aussagekräftige Erkenntnis gewonnen werden.

Laut Stellungnahme des Veterinärarnes des Kantons Jura gegenüber der TIR seien die im gesamtschweizerischen Vergleich tiefen Zahlen darauf zurückzuführen, dass bei der Behörde eine personelle und auch strategiebezogene Umstrukturierung stattgefunden habe, die sich aufgrund der kurzen Dauer noch nicht positiv auf die vorliegenden Zahlen auswirken konnte. Des Weiteren seien alte, aber sehr zeitintensive Fälle neu aufgerollt und gelöst worden. Im Kanton Jura werde vor allem auf die Aufklärungsarbeit vor Ort grossen Wert gelegt, und lösungsorientiert zum Wohle von Mensch und Tier vorgegangen. Dies würde aber auch dazu führen, dass tendenziell eher weniger Meldungen und somit Strafbefehle ergehen, als dies eventuell in anderen Kantonen der Fall sei.

Aufgrund der Fallzahlen kann festgehalten werden, dass im Kanton Jura weiterhin grosses Verbesserungspotenzial besteht. Die Ausführungen des Veterinärarnes deuten aber daraufhin, dass dies erkannt wurde. Es bleibt zu hoffen, dass der Tierschutzstrafvollzug hier künftig mit den genannten Umstrukturierungen konsequent durchgesetzt wird.

7.10. Luzern

Im Kanton Luzern lässt sich seit einigen Jahren eine stete Zunahme der Fallzahlen beobachten – im Berichtsjahr wurde mit 133 Fällen ein erneuter kantonseigener Höchstwert erzielt, der gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung um 25.5 % in absoluter Hinsicht entspricht. Dabei ist sowohl im Bereich der Heimtiere (+ 23 %) als auch im Bereich der Nutztiere (+ 35 %) ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Mit 3.27 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt der Kanton Luzern

⁷⁵ Zu den reinen Tierschutzdelikten siehe S. 19.

2017 im Gegensatz zum Vorjahr zudem auch proportional zur Bevölkerungszahl deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16 Verfahren.

Auch bezüglich der ausgesprochenen Sanktionen ist im Kanton Luzern hinsichtlich des Mittelwerts bei für Übertretungen festgesetzten Bussen eine Verdoppelung von 200 auf 400 Franken festzustellen. Luzern konnte somit erfreulicherweise in allen Bereichen eine Steigerung verzeichnen.

7.11. Neuenburg

Während der Kanton Neuenburg hinsichtlich der absoluten Fallzahlen jahrelang eines der Schlusslichter gebildet hatte, kam es 2014 erstmals zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen. Seit dem Höchststand von 110 Fällen im Jahr 2015 ist jedoch wieder eine stetige Abnahme der Tierschutzstrafverfahren festzustellen. Im Berichtsjahr ist nun ein Rückgang von 91 auf 29 Fälle zu verzeichnen, was einen Einbruch um 68.1 % bedeutet. Der Grund hierfür dürfte in erster Linie die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende sein. So wurde im Berichtsjahr kein einziger Verstoss mehr gegen das Ausbildungsobligatorium geahndet, während es 2016 noch 56 waren. Mit 1.63 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt Neuenburg im Berichtsjahr auch unter dem schweizweiten Durchschnitt von 2.16. Im Bereich der für Übertretung ausgesprochenen Bussen hingegen entspricht Neuenburg mit einem Mittelwert 300 Franken genau dem landesweiten Mittelwert.

Im Kanton Neuenburg ist der kantonale Veterinärdienst für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz zuständig⁷⁶. Darüber hinaus beurteilt er aber seit 2015 in kompetenzwidriger Weise regelmässig auch Vergehen in tierschutzstrafrechtlichen Angelegenheiten und verhängt für diese jeweils entgegen dem in Art. 26 TSchG vorgesehenen Strafrahmen lediglich eine Busse⁷⁷. Bei Vorliegen eines Vergehens i.S.v. Art. 26 TSchG wäre der Veterinärdienst jedoch verpflichtet, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zu überweisen (Art. 357 Abs. 4 StPO), die dann im Falle einer Verurteilung des Täters eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen hätte.

Gemäss Aussage des Service de la consommation et des affaires Vétérinaires war im Jahr 2017 die Unterscheidung zwischen einem Vergehen und einer Übertretung in der Tat nicht immer klar. Dies habe unter anderem damit zu tun, dass die Abgrenzung einzelner Tatbestände des Tierschutzgesetzes, vor allem der mangelhaften Haltung nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und der Misshandlung respektive der Vernachlässigung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, mit Schwierigkeiten verbunden sei. Der Service de la consommation et des affaires Vétérinaires hält fest, dass seiner Ansicht nach aber immer dann von einem Anwendungsfall des Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ausgegangen worden sei, wenn schwere Verstösse gegen die Haltungsbedingungen vorliegen.

⁷⁶ Vgl. Art. 8 Loi d'introduction de la législation sur la protection des animaux vom 24.1.2012 (LILPA, RSN 465.0) des Kantons Neuenburg. Siehe zudem den Jahresbericht 2017, einsehbar unter <https://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2017.pdf>.

⁷⁷ Vgl. für das Berichtsjahr etwa NE17/003, 005, 010, 011, 014, 015, 017, 020, 021, 022.

Weiter führt der Service de la consommation et des affaires Vétérinaires aus, dass man in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zur Unterscheidung der beiden Tatbestände per Ende 2017 eine klarere Linie ausgearbeitet hätte und daher im kommenden Jahr die Entscheide auf den Übertretungstatbeständen von Art. 28 und 27 TSchG basieren würden.

7.12. St. Gallen

Einen Spitzenplatz im schweizweiten Vergleich sowohl hinsichtlich der absoluten als auch der relativen Fallzahlen belegt seit vielen Jahren der Kanton St. Gallen. 2017 nimmt er bezüglich der absoluten Fallzahlen den dritten Rang ein und führte mit 3.45 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch proportional zur Bevölkerungszahl überdurchschnittlich viele Verfahren⁷⁸.

Allerdings ist zu bemerken, dass nun im Berichtsjahr bereits zum dritten Mal in Folge ein Rückgang der Fallzahlen zu beobachten ist: Waren 2014 noch 245 Fälle zu verzeichnen, wurden 2015 und 2016 noch 232 bzw. 193 und im Berichtsjahr sogar nur noch 174 Verfahren ausgewiesen. In den Jahren zuvor war die Abnahme der Fallzahlen in erster Linie auf eine Reduktion der gemeldeten Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Nichteintretensverfügungen zurückzuführen: Während diese 2014 und 2015 jeweils rund einen Viertel des Fallmaterials ausmachten, lagen 2016 nur noch 16 entsprechende Entscheide vor, was 8.3 % des Fallmaterials entsprach. Im Jahr 2017 machten diese aber erneut rund einen Viertel des Fallmaterials aus. Dass die Fallzahlen in diesem Jahr trotzdem rückläufig sind, hängt hauptsächlich mit dem Wegfall der Sachkundenachweis-Pflicht für Hundehaltende zusammen. So wurde im Berichtsjahr lediglich noch ein Verfahren wegen Missachtung der Ausbildungspflicht geführt, während es 2016 noch 58 waren. Die Zahl der reinen Tierschutzfälle, also jener, die weder einen Verstoss gegen die Ausbildungspflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁷⁹, konnte hingegen gegenüber 2016 um rund 30 % von 123 auf 165 gesteigert werden.

Mit Bussen von 400 Franken im Mittel situiert sich St. Gallen hinsichtlich der für Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2017 über dem gesamtschweizerischen Mittel von 300 Franken. Dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton St. Gallen seit Jahren vergleichsweise gut funktioniert, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen verantwortlich ist⁸⁰. Diese Spezialisierung und Kumulation von Fachwissen schlägt sich auch auf die Qualität der durchgeführten Strafverfahren nieder.

⁷⁸ Die gesamtschweizerische durchschnittliche Anzahl an Verfahren pro 10'000 Einwohner beträgt 2.16, siehe oben unter S. 10.

⁷⁹ Zu den reinen Tierschutzdelikten siehe S. 19.

⁸⁰ Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwaltschaft erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

7.13. Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen konnte seinen absoluten Höchstwert von 35 Fällen im Jahr 2016 im Berichtsjahr nicht beibehalten. So wurden 2017 noch 21 Fälle behandelt, was gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 40 % bedeutet. In relativer Hinsicht wurden 2017 damit im Kanton Schaffhausen aber trotzdem überdurchschnittliche 2.58 Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt⁸¹.

Bei gleicher Anzahl von Verstössen gegen die SKN- und die Beaufsichtigungspflicht für Hundehaltende nahm die Zahl der reinen Tierschutzfälle⁸² gegenüber dem Vorjahr aus unerklärlichen Gründen von 27 auf 13 Fälle ab. Im Jahr 2017 bewegte sich der Kanton Schaffhausen hinsichtlich der Bussen mit einem Mittelwert von 300 Franken für Übertretungen i.S.v. Art. 28 Abs. 1 oder 2 TSchG im gesamtschweizerischen Rahmen.

Die Staatsanwaltschaft Schaffhausen wies in ihrer Stellungnahme zu den statistischen Zahlen darauf hin, dass die 21 Fälle des Jahres 2017 immerhin den zweithöchsten Wert der vergangenen sechs Jahre darstellen und dass diese vergangenen sechs Jahre generell grossen Schwankungen unterlagen, wobei einem Jahr mit relativ vielen Tierschutzfällen jeweils ein Jahr mit relativ wenigen Tierschutzfällen folge. Worauf diese Schwankungen zurückzuführen sind, sei für die Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich, da sie nur von jenen Fällen Kenntnis erlange, die von Privaten oder Behörden bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei zur Anzeige gebracht würden.

7.14. Solothurn

Seit 2012 ist in Bezug auf die Fallzahlen im Kanton Solothurn eine stetige Zunahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr entspricht die Zahl der geführten Tierschutzstrafverfahren mit 73 praktisch jener des Vorjahres, jedoch nicht ganz dem Höchststand von 2011. In Relation zur Wohnbevölkerung liegt Solothurn 2017 mit 2.69 geführten Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner etwas über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (2.16). Hinsichtlich der Sanktionshöhe positioniert sich der Kanton mit Bussen von 250 Franken im Mittel unter dem gesamtschweizerischen Mittelwert von 300 Franken.

⁸¹ Die durchschnittliche Anzahl an Strafverfahren pro 10'000 Einwohner betrug in der Schweiz 2.16. Siehe dazu S. 10.

⁸² Zu den reinen Tierschutzdelikten siehe S. 19.

7.15. Thurgau

2017 nahm im Kanton Thurgau die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr um 11.3 % ab und sank auf 41. Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung liegt der Kanton Thurgau mit 1.72 Verfahren pro 10'000 Einwohner unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16. Bei den für Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen hingegen übertrifft Thurgau mit einem seit Jahren kontinuierlich bestehenden Mittelwert von 400 Franken bzw. 450 Franken im Berichtsjahr den schweizweiten Mittelwert von 300 Franken. Es bleibt abzuwarten, inwiefern der Fall Hefenhofen und die daraus gezogenen Erkenntnisse der vom Regierungsrat zur Aufarbeitung der Ereignisse eingesetzten Untersuchungskommission Veränderungen im Vollzug nach sich ziehen werden⁸³.

7.16. Tessin

Nach Umstrukturierungen im Jahr 2011⁸⁴ konnte der Kanton Tessin in den vergangenen Jahren – mit einem Höchstwert von 73 Tierschutzstrafverfahren im Jahr 2016 – eine kontinuierliche Zunahme der Fallzahlen verzeichnen. Im Berichtsjahr erleidet der Kanton Tessin mit nur 17 eingereichten Tierschutzstrafverfahren aber einen signifikanten Einbruch um 76.7 % im Vergleich zum Vorjahr. Als Folge davon bildet der Kanton 2017 in relativer Hinsicht mit 0.48 Verfahren pro 10'000 Einwohner im gesamtschweizerischen Überblick zusammen mit Basel-Stadt das Schlusslicht.

Der Wegfall der SKN-Pflicht machte sich im Tessin besonders stark bemerkbar. So ging es im vergangenen Jahr noch in 59 Fällen (also 80.8 % des gesamten Fallmaterials) ausschliesslich um die Nichterbringung des Sachkundenachweises; 2017 waren hingegen lediglich noch drei entsprechende Verfahren zu verzeichnen. Die Zahl der reinen Tierschutzfälle, also jener, die weder einen Verstoss gegen die Ausbildungspflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁸⁵, blieb somit trotz des massiven Rückgangs der Gesamtfallzahl gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen waren im Berichtsjahr mit einem Mittelwert von 200 Franken zwar im Gesamtvergleich niedrig (das schweizweite Mittel liegt bei 300 Franken), konnten im Vergleich zum Vorjahr aber immerhin verdoppelt werden.

Auffallend ist, dass die Zahl der dem BLV von der Staatsanwaltschaft gemeldeten Fälle verglichen mit jener, die vom kantonalen Veterinärdienst als für Übertretungen zuständiger Verwaltungsstrafbehörde⁸⁶ gemeldet werden, sehr tief ist⁸⁷. Es ist unklar, ob die Staatsanwaltschaft

⁸³ Vgl. Administrativuntersuchung zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Fall des Tierhalters U.K., Teil 1 des Schlussberichts an den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom 23.10.18.

⁸⁴ Die Umsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung hatte im Kanton Tessin zu grossen Umstrukturierungen im Strafvollzug geführt, sodass es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen kam. In der Folge wurden dem BLV 2011 lediglich vier Tierschutzstraffälle gemeldet.

⁸⁵ Zu den reinen Tierschutzdelikten siehe S. 19.

⁸⁶ Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987; RL 8.3.1.1).

⁸⁷ So wurden 2013 insgesamt 36 der 40 Fälle vom Veterinärdienst entschieden, im Jahr 2014 waren es 52 der 56 eingereichten Entscheide, im Jahr 2015 55 von 59 Fällen. 2016 sogar 72 der 73 Fälle und 2017 14 von 17 Fällen.

die Verfügungen dem BLV pflichtwidrig nicht weitergeleitet hat⁸⁸ oder ob tatsächlich fast alle Verfahren durch den Veterinärdienst geführt werden.

7.17. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz)

In den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz obliegt der verwaltungsrechtliche Vollzug des Tierschutzrechts dem Laboratorium der Urkantone⁸⁹, während der strafrechtliche Vollzug für die einzelnen Kantone getrennt durch die kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgt. Nach eigenen Aussagen beurteilt das Laboratorium der Urkantone in verwaltungsrechtlicher Hinsicht alle vier Kantone gleich und nimmt entsprechend auch in seinem Jahresbericht keine Differenzierung vor.

Zusammengefasst betrachtet konnte in den vier Urkantonen in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen beobachtet werden und auch 2017 ist mit 91 Fällen eine leichte Zunahme um 4.4 % zu verzeichnen. Proportional zur Bevölkerung entspricht dies 3.32 Verfahren pro 10'000 Einwohner, womit die Urkantone wie schon im Vorjahr über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegen.

Während die Kantone Nidwalden und Schwyz einzeln betrachtet einen Rückgang der Fallzahlen von 9.1 % und 14.6 % erfuhren, konnten sich Obwalden und Uri um 25 % bzw. sogar um 87.5 % steigern. In relativer Hinsicht liegen 2017 alle vier Kantone über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Obwalden (6.65) und Uri (4.13) belegen in Bezug auf die Anzahl Fälle pro 10'000 Einwohner schweizweit sogar die ersten beiden Plätze.

Des Weiteren liegen alle Mittelwerte der bei Verstössen gegen Art. 28 TSchG ausgesprochenen Bussen deutlich über dem gesamtschweizerischen Mittelwert. Der Kanton Obwalden spricht mit 750 Franken im Mittel gar die höchsten Sanktionen in der Schweiz aus.

7.18. Waadt

Im Kanton Waadt wurden 2017 mit 86 Fällen so wenige Tierschutzstrafverfahren geführt, wie zuletzt 2010, was einer Abnahme von 69.3 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Diese kann zwar teilweise auf die Aufhebung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückgeführt werden, aber nicht ausschliesslich. So war im Berichtsjahr auch hinsichtlich der reinen Tierschutzfälle, also jener, die weder einen Verstoss gegen die Ausbildungspflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁹⁰, ein Rückgang um 21.2 % von 80 auf 63 zu verzeichnen. Mit 1.08 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt der Kanton Waadt zudem in relativer Hinsicht wieder deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert von 2.16.

⁸⁸ Bolliger/Richner/Künzli 13.

⁸⁹ Vgl. die Website des Laboratoriums der Urkantone: <http://www.laburk.ch/tierschutz>.

⁹⁰ Zu den reinen Tierschutzdelikten vgl. oben unter S. 19.

Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen entsprachen im Kanton Waadt 2017 mit 300 Franken im Mittel genau dem gesamtschweizerischen Mittelwert. Erfreulich ist, dass im Berichtsjahr endlich einmal eine vergleichsweise hohe unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt ausgesprochen wurde. So verurteilte das Ministère Public de l'Arrondissement du Nord Vaudois einen Täter, der seinen Welpen gewaltsam geschüttelt und geschlagen hatte und ihn anschliessend schwer verletzt vier Stunden lang bei sich zu Hause hatte leiden lassen, bis er ihn zu einem Tierarzt brachte, zu einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen⁹¹.

7.19. Wallis

Nachdem die Fallzahlen im Kanton Wallis jahrelang absolute Tiefstwerte darstellten, kam es im Jahr 2013 zum ersten Mal zu einem bemerkenswerten Anstieg auf 26 Fälle. 2016 war mit 114 Fällen ein regelrechter Quantensprung zu verzeichnen. Der sprunghafte Anstieg der Fallzahlen konnte darauf zurückgeführt werden, dass 2016 erstmals auch die Fälle des kantonalen Veterinärdienstes, dem die Kompetenz zukommt, bei Übertretungen direkt Bussen auszusprechen⁹², beim BLV eingereicht wurden. Dieses Jahr wurden allerdings wieder nur 35 Fälle gemeldet, was einer Abnahme von 69.3 % entspricht. Auch in relativer Hinsicht liegt der Kanton mit 1.03 Verfahren pro 10'000 Einwohner unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16.

Der signifikante Rückgang der Fallzahlen ist zum einen darauf zurückzuführen, dass im vorherigen Jahr der Fokus vor allem auf die Hundehaltung gelegt wurde. So machten diese 52.6 % des gesamten Fallmaterials aus, wobei sich 36.8 % der im Jahr 2016 geführten Tierschutzstrafverfahren ausschliesslich mit der SKN-Pflicht für Hundehaltende befassten. Im Berichtsjahr wurde demgegenüber lediglich ein entsprechender Verstoss geahndet. Zum anderen nahm ferner auch die Anzahl der reinen Tierschutzfälle, also jener, die weder einen Verstoss gegen die Ausbildungspflicht für Hundehaltende noch die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten⁹³, um mehr als die Hälfte ab.

Hinsichtlich der Sanktionshöhe liegt der Kanton Wallis mit mittleren Bussen von 200 Franken unter dem gesamtschweizerischen Mittel von 300 Franken. Gegenüber dem Vorjahr ist damit ein Rückgang um 50 Franken verzeichnen – was auf die 2016 neu eingereichten, durch den kantonalen Veterinärdienst behandelten Fälle und die Abschaffung der SKN-Pflicht zurückzuführen sein dürfte.

⁹¹ In der TIR-Datenbank unter: VD17/036.

⁹² Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO/VS, SGS 312.0) kann der Strafvollzug für Übertretungen in Spezialgesetzen an Verwaltungsbehörden übertragen werden. Nach Art. 52 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG/VS, SGS 455.1) obliegt die Strafverfolgung und -beurteilung bei Übertretungen im Kanton Wallis dem kantonalen Veterinäramt.

⁹³ Zu den reinen Tierschutzdelikten vgl. oben unter S. 19.

7.20. Zug

Im Kanton Zug war die Zahl der Tierschutzstrafverfahren von 2012 bis 2016 relativ konstant. Im Berichtsjahr kam es nun aber zu einer massiven Abnahme um 48 % von 25 auf 13 Fälle, wovon fünf lediglich die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand hatten. Auch bei den Nutztieren war ein Rückgang des Fallmaterials um 80 % von 10 auf 2 Verfahren festzustellen. Proportional zur Wohnbevölkerung positioniert sich der Kanton Zug mit 1.04 Verfahren pro 10'000 Einwohner unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.16 Verfahren.

Das Veterinäramt des Kantons Zug weist darauf hin, dass im kleinen Kanton Zug mit anzahlmässig wenigen Fällen jährliche Schwankungen normal seien. Ein Anstieg oder Rückgang von wenigen Fällen dürfe daher nicht überbewertet werden. Sie würden seit Jahren mit den gleichen Vollzugsgrundsätzen arbeiten und seien bestrebt, dem Tierwohl gerecht zu werden.

7.21. Zürich

Im Berichtsjahr nimmt der Kanton Zürich mit 272 Fällen in absoluter Hinsicht nur den zweiten Platz ein. Seit 2010 ist dies nach jahrelanger kontinuierlicher Zunahme die erste bemerkenswerte Abnahme (- 41.4 %). Der bevölkerungsstarke Kanton Zürich liegt somit in diesem Jahr mit 1.81 Verfahren pro 10'000 Einwohner proportional zur Bevölkerung unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittsniveau.

Der Rückgang der Anzahl an Tierschutzstrafverfahren ist im Kanton Zürich sicherlich zum Teil darauf zurückzuführen, dass sich die Fallzahl betreffend Widerhandlungen gegen die SKN-Pflicht für Hundehaltende von 154 im Vorjahr auf 49 reduzierte. Allerdings ging auch die Anzahl der reinen Tierschutzfälle, also sämtlicher Fälle abzüglich der SKN- und der Beaufsichtigungsdelikte von 276 auf 200 zurück. Auch der Nutztierbereich erlitt einen Rückgang von 46.7 % auf 46 Verfahren. Mit 300 Franken entspricht die mittlere Höhe der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen dem schweizweiten Mittel⁹⁴.

Das Veterinäramt des Kanton Zürich führt kritisch zu den Zahlen aus, dass die abstrakten Fallzahlen ein verzerrtes Bild geben könnten, sofern nicht auf die Qualifikation der Straftat und der Anzahl betroffener Tiere eingegangen werden würde. Um dem entgegenzuwirken und einen kantonalen Vergleichswert zu schaffen, erstellt die TIR alljährlich die Statistiken der reinen Tierschutzdelikte⁹⁵. Mangels teilweise ausführlicherer Sachverhalte ist uns eine noch genauere Analyse jedoch noch nicht möglich. Positiv zu erwähnen, ist allerdings auch, dass die Anzahl an

⁹⁴ In dem jüngst medial bekannt gewordenen „Kamikaze-Taube“-Fall verurteilte das Bezirksgericht Bülach einen Taubenzüchter am 22.3.2017 wegen mehrfacher Tierquälerei sowie wegen weiterer Delikte zu einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen à 30 Franken und einer Busse von 1500 Franken (ZH17/080). Der Fall wurde 2017 an das Obergericht des Kantons Zürich weitergezogen, welches das erstinstanzliche Urteil erfreulicherweise deutlich erhöhte und am 11.12.2017 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Busse von 1500 Franken bestrafte (dazu ausführlich: <https://www.tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2017/2017-12-12-obergericht-zurich-verurteilt-taubenzuechter-wegen-tierwurdemissachtung/>).

⁹⁵ Zu den reinen Tierschutzdelikten vgl. oben unter S. 19.

Freisprüchen im Kanton Zürich um 71.4 % zurück ging und die Tendenz der Anzahl an Verurteilungen steigend ist.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich weist auf abweichende Zahlen hin. Bei ihnen seien für das Jahr 50 Tierschutzstrafverfahren registriert, wohingegen uns aus unerklärlichen Gründen lediglich 32 Verfahren vom BLV weitergeleitet wurden.

II. Spezialanalyse: Schweine

1. Vorbemerkung

Schweine werden vom Menschen primär zum Zweck der Fleischgewinnung gehalten. Im Fokus steht eine mögliche effiziente Nutzung, wobei der Leidens- und Empfindungsfähigkeit der Tiere regelmässig wenig bis keine Beachtung geschenkt wird. Dies obwohl Schweine gleichermaßen vom Geltungsbereich des Tierschutzrechts erfasst sind, wie alle anderen Wirbeltiere. Gleich etwa Hunde, Katzen oder Rinder sind somit auch Schweine in ihrem Wohlergehen und in ihrer Würde zu schützen. Ihre Haltung als Produktionsmaschinen verletzt somit dem ihnen von Gesetzes wegen zustehenden Eigenwert.

Die diesjährige Spezialanalyse zum Thema "Schweine" soll zunächst einen Einblick in die Zucht- und Domestikationsgeschichte des Schweines verschaffen (Ziff. 2). Danach folgt ein Überblick über die Schweizer Schweinebestände (Ziff. 3). Anschliessend werden die für Schweine geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen kurz dargelegt und kritisch beleuchtet (Ziff. 4 und 5). In Ziff. 5 wird schliesslich das diesjährige Straffallmaterial in Bezug auf Schweine analysiert, wobei aufgezeigt wird, wo diesbezüglich Problemfelder bestehen⁹⁶.

2. Zucht- und Domestikationsgeschichte

Das heutige Hausschwein (*Sus scrofa domesticus*) stammt vom Wildschwein (*Sus scrofa*) ab, dessen Lebensraum von Südostasien bis nach Europa reichte und sich infolge Aussetzen durch den Menschen bis auf den amerikanischen Kontinent, nach Australien und auf zahlreiche Inselgebiete ausdehnte, sodass heute nahezu weltweit Wildschwein-Populationen vorzufinden sind. Als Folge dieses grossen Verbreitungsgebietes kam es mehrfach zur Domestikation zum Hausschwein durch den Menschen⁹⁷, wobei der diesbezüglich älteste fossile Nachweis aus der Türkei stammt und ca. 9'000 Jahre alt ist⁹⁸. Der Domestikationsprozess fand wahrscheinlich auf zwei Wegen statt: Einerseits suchten Wildschweine, angezogen durch Nahrungsquellen, die

⁹⁶ Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt, soweit nichts anderes ausgeführt ist, auf Schweinen, die als Nutztiere gehalten werden. Ihre Haltung als Heim- oder Versuchstiere wird somit grundsätzlich nicht weiter thematisiert.

⁹⁷ Larson Greger et. al., Worldwide phylogeography of wild boar reveals multiple centers of pig domestication, *Science*, 11 March 2005, 1618-21, 1618.

⁹⁸ Giuffra Elisabetta, et. al., The origin of the domestic pig: independent domestication and subsequent introgression, *Genetics*, Apr 2000, 1785-91, 1785.

Nähe zu menschlichen Siedlungen, andererseits griffen Menschen durch Einzäunen und Gefangennahme aktiv in die Wildtierpopulationen ein⁹⁹. Einzigartig in der Geschichte der Nutztierdomestikation ist dabei, dass in Europa neben den domestizierten Schweinen auch weiterhin wilde Populationen im Ursprungsgebiet verbreitet waren, wodurch der Genfluss zwischen Wildschweinen und domestizierten Schweinen stets gewährleistet war¹⁰⁰.

Im 18. und 19. Jahrhundert gewann die Zucht von Schweinen an Bedeutung. Schweine sind die einzigen domestizierten Paarhufer, die ausschliesslich zur Fleischproduktion gehalten werden. Dementsprechend wurden Rassen speziell auf die Art des Fleisches hin gezüchtet. Viele europäische Rassen sind sehr selten oder gar vom Aussterben bedroht, weil sie durch langsames Wachstum oder einem zu ausgeprägten Bedürfnis nach Platz und Ressourcen den Ansprüchen der intensiv geführten Landwirtschaft nicht mehr gerecht werden¹⁰¹. Trotz der langwierigen künstlichen Selektion weisen domestizierte Schweine noch immer einige auf das Wildschwein zurückzuführende Merkmale auf. Die – im Vergleich zum heutigen Hausschwein – offensichtlichsten morphologischen Veränderungen sind das Fehlen der Hauer¹⁰², Übergewicht¹⁰³, verkürzte Gliedmassen¹⁰⁴ und die Abweichungen der Farben des Borstenkleides¹⁰⁵. Generell wurde die Selektion auf eine höhere Produktivität hin ausgerichtet, wobei unter anderem angepasste sexuelle Reife, ganzjährige Fortpflanzung, höhere Wachstumsrate und zunehmende Wurfgrößen eine Rolle spielten¹⁰⁶.

Aus ethologischer Sicht verfügen Hausschweine über dasselbe Repertoire wie ihre wildlebenden Ahnen.¹⁰⁷ Nicht selten kommt es zu Verwilderungen von domestizierten Schweinen wobei verwilderte Schweine ohne menschliche Fürsorge in aller Regel überleben, was mitunter auch auf die bemerkenswerte Intelligenz dieser Tiere zurückzuführen ist¹⁰⁸. Verwildern domestizierte Tiere, wirkt unmittelbar die natürliche Selektion, wobei die Schweine nach wenigen Generationen wieder die Färbung und Körpermasse von Wildschweinen erlangen und auch die Merkmale betreffend Wachstum und Reproduktion sich wieder dem Wildtyp angleichen¹⁰⁹.

⁹⁹ Francis Richard C., *Domesticated: Evolution in a man-made World*, New York 2015, 112.

¹⁰⁰ D'Eath Richard B., Turner Simon P., *The Natural Behaviour of the Pig*, in: Marchant-Forde James N. (Hrsg.), *The Welfare of Pigs*, New York 2009, 13-39, 15.

¹⁰¹ Francis Richard C., *Domesticated: Evolution in a man-made World*, New York 2015, 112.

¹⁰² Vgl. dazu Pere M. Parés-Casanova, *Sexual Size Dimorphism in Swine Denies Rensch's Rule*, in: *Asian Journal of Agriculture and Food Sciences*, Volume 01 – Issue 04, October 2013.

¹⁰³ Whittemore Colin T., *Causes and consequences of change in the mature size of the domestic pig*. *Outlook on Agriculture*, 1994, 55-59.

¹⁰⁴ Hanson R.P. & Karstad Lars *Feral Swine in the Southeastern United States*, in: *The Journal of Wildlife Management*, January 1959, 64-74, 65.

¹⁰⁵ Francis Richard C., *Domesticated: Evolution in a man-made World*, New York 2015, 112.

¹⁰⁶ Lamberson William et. al., *Direct responses to selection for increased litter size, decreased age at puberty, or random selection following selection for ovulation rate in swine*. *Journal of Animal Science*, 1991, 3129-3143, 3129. Insbesondere Letzteres ist problematisch, da die künstliche Selektion dazu geführt hat, dass ein weibliches Tier mehr Nachkommen gebären als säugen kann.

¹⁰⁷ D'Eath Richard B., Turner Simon P., *The Natural Behaviour of the Pig*, in: Marchant-Forde James N. (Hrsg.), *The Welfare of Pigs*, New York 2009, 13-39.

¹⁰⁸ Held Suzanne, Cooper Jonathan J., Mendl Michael T., *Advances in the Study of Cognition, Behavioural Priorities and Emotions*. In: *The Welfare of Pigs*, in: Marchant-Forde James N. (Hrsg.), *The Welfare of Pigs*, New York 2009, 47-94, 81.

¹⁰⁹ Hanson R.P. & Karstad Lars, *Feral Swine in the Southeastern United States*, *The Journal of Wildlife Management*, January 1959, 64-74, 65.

3. Der Schweinebestand in der Schweiz

3.1. Gesamtschweizerische Entwicklung der Schweinebestände

In der Schweiz wurden im Jahr 2017 knapp 1.5 Millionen Schweine gehalten. Da gesamthaft im Berichtsjahr 2'658'924 Schweine geschlachtet wurden, lebten im Jahresverlauf allerdings bedeutend mehr, nämlich gut 2.5 Millionen Schweine in der Schweiz. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Entwicklung des Schweinebestandes seit dem Jahr 2010¹¹⁰.

Die Entwicklung des Schweinebestandes seit dem Jahr 2010								
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schweine	1'588'998	1'578'687	1'544'017	1'485'732	1'498'321	1'495'737	1'453'602	1'444'591
Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (abs. Zahlen)		-10311	-34670	-58285	12589	-2584	-42135	-9011
Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Zahlen in Prozent)		-0.6	-2.2	-3.8	0.8	-0.2	-2.8	-0.6

Entwicklung der Schweinebestände 2010 bis 2017.

In den vergangenen acht Jahren hat die Anzahl der in der Schweiz als Nutztiere gehaltenen Schweine tendenziell abgenommen. Die Rückgänge bewegten sich dabei zwischen 0.2 % und 3.8 %. Einzige Ausnahme dazu bildet das Jahr 2014 in dem der landesweite Schweinebestand um rund 0.8 % zugenommen hat.

3.2. Kantonale Verteilung der Schweinebestände

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung des Schweizer Schweinebestandes auf die einzelnen Kantone in den Jahren 2015 bis 2017. Dabei werden sowohl die absoluten Zahlen, der in den einzelnen Kantonen gehaltenen Tiere als auch ihr prozentualer Anteil am schweizweiten Bestand aufgeführt.

¹¹⁰ Die Zahlen zu den der gehaltenen Schweinen stützen sich auf die Erhebungen des Bundesamt für Statistik (BfS) und beziehen sich auf einen Stichtag Anfang Januar 2017. Vgl. https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/10846_5892_5872_4801/18172.html.

Schweinebestände nach Kantonen						
	2015		2016		2017	
	absolute Zahlen	Zahlen in %	absolute Zahlen	Zahlen in %	absolute Zahlen	Zahlen in %
Luzern	431'354	28.8	422'627	29.1	430'551	29.8
Bern	243'384	16.3	235'847	16.2	232'630	16.1
Thurgau	184'250	12.3	183'067	12.6	177'772	12.3
St. Gallen	173'733	11.6	166'357	11.4	163'891	11.3
Aargau	98'825	6.6	95'593	6.6	93'980	6.5
Freiburg	82'032	5.5	77'310	5.3	76'832	5.3
Waadt	41'633	2.8	39'762	2.7	38'515	2.7
Zürich	40'555	2.7	39'188	2.7	36'392	2.5
Solothurn	27'333	1.8	27'147	1.9	26'062	1.8
Appenzell Innerrhoden	21'587	1.4	21'421	1.5	22'067	1.5
Schaffhausen	21'073	1.4	20'065	1.4	21'046	1.5
Appenzell Ausserrhoden	20'269	1.4	19'038	1.3	19'055	1.3
Schwyz	18'728	1.3	18'743	1.3	18'364	1.3
Zug	19'419	1.3	19'382	1.3	18'165	1.3
Jura	13'638	0.9	12'888	0.9	12'726	0.9
Obwalden	10'894	0.7	10'589	0.7	11'303	0.8
Nidwalden	10'792	0.7	9'857	0.7	10'412	0.7
Basel-Landschaft	10'354	0.7	10'330	0.7	10'402	0.7
Neuenburg	9'964	0.7	9'525	0.7	9'204	0.6
Graubünden	5'551	0.4	5'121	0.4	5'121	0.4
Tessin	2'885	0.2	2'716	0.2	2'741	0.2
Uri	2'051	0.1	2'209	0.2	2'598	0.2
Glarus	2'054	0.1	1'926	0.1	1'952	0.1
Wallis	1'962	0.1	1'546	0.1	1'470	0.1
Genf	1'297	0.1	1'228	0.1	1'220	0.1
Basel-Stadt	120	0.0	120	0.0	120	0.0
Gesamt	1'495'737	100	1'453'602	100	1'444'591	100

Schweinebestand nach Kantonen 2015 bis 2017.

In den letzten drei Jahren wurden die meisten Schweine – jeweils knapp 30 % des gesamtschweizerischen Bestandes – im Kanton Luzern gehalten, gefolgt von den Kantonen Bern (jeweils gut 16 %) und Thurgau (jeweils gut 12 %). Am wenigsten Schweine lebten in den letzten drei Jahren im Kanton Basel-Stadt (jeweils ca. 0.1 %).

4. Tierschutzrechtliche Erfassung des Schweines

4.1. Kategorisierung

Das Schweizer Tierschutzrecht unterscheidet aufgrund des Domestikationsgrads zwischen Haus- und Wildtieren. Das Schwein zählt gemäss der Auflistung nach Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV zu den Haustieren¹¹¹. Neben der Differenzierung nach dem Domestikationsstatus kategorisiert das Tierschutzrecht Tiere auch entsprechend ihrem Verwendungszweck. So ist gemäss der Tierschutzverordnung zwischen Nutz-, Heim- und Versuchstieren zu unterscheiden (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c TSchV). Als Nutztiere gelten dabei "Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind" (Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV). Bei den Heimtieren steht demgegenüber die Haltung "aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt" im Vordergrund (Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV). Schweine können grundsätzlich sowohl als Heim- als auch als Nutztiere gehalten werden, wobei der Anteil der Tiere, die der Lebensmittelproduktion dienen, wohl bedeutend grösser sein dürfte.

4.2. Vorschriften zur Haltung von und zum Umgang mit Schweinen

Schweine sind Wirbeltiere und fallen entsprechend in den Schutzbereich des Schweizer Tierschutzrechts (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchG). Somit hat jede Person, die mit Schweinen umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b TSchG). Es ist verboten, einem Schwein ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es in Angst zu versetzen oder in anderer Weise seine Würde zu missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzgesetzes werden auf Verordnungsstufe präzisiert. So sind beim Umgang mit Schweinen in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu beachten, insbesondere Art. 3 bis 16 TSchV. In Bezug auf die Haltung von Schweinen sind neben diesen allgemeinen Vorschriften insbesondere die Bestimmungen von Art. 44ff TSchV und die Art. 23ff der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren¹¹² zu beachten. Die Haltung von Schweinen ist relativ detailliert geregelt. So bestehen etwa Vorschriften zur Beschäftigung (Art. 44 TSchV), zur Fütterung (Art. 45 TSchV), zum Schutz vor Hitze (Art. 46 TSchV), zur Ausgestaltung von Stallböden und Liegeflächen (Art. 47 TSchV)¹¹³ zur Gruppen- und Anbindehaltung

¹¹¹ Weiter fallen darunter die domestizierten Tiere der Equiden-, Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten. Die übrigen Tiere werden tierschutzrechtlich zu den Wildtieren gezählt (Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV).

¹¹² Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und Haustierverordnung) vom 27.8.8 (SR 455.110.1).

¹¹³ Das Halten von Schweinen auf Böden mit einem hohen Perforationsanteil ist seit 2008 verboten (vgl. dazu BLV, Fachinformation Tierschutz. Ablauf der Übergangsfrist für den Vollspaltenboden in der Schweinemast, 1ff.). In Ställen, die nach dem 1.10.08 errichtet werden, dürfen demnach keine solchen Böden mehr eingebaut werden. Für alle übrigen Ställe galt eine zehnjährige Übergangsfrist, die per 31.8.18 abgelaufen ist. Für sämtliche Schweinehalter besteht somit nach aktuell geltendem Recht die Pflicht, für in Gruppen gehaltene Schweine und für Zuchteber einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, einzurichten (Art. 47 Abs. 1 TSchV). Als geringer Perforationsanteil gilt gemäss Art. 4 Abs. 3 Nutz- und Haustierverordnung bei am 1.10.08 bestehenden Mast-

sowie dem Einsatz von Kastenständen (Art. 48f TSchV) sowie zur Gestaltung von Abferkelbuchten (Art. 50 TSchV) und zum Einsatz von Ferkelkäfigen (Art. 51 TSchV).

4.3. Verbotene Handlungen beim Schwein und Eingriffe mit oder ohne Pflicht zur Schmerzausschaltung

Die Tierschutzverordnung verbietet in Art. 18 lit. a und b das Schwanzkupieren bei Schweinen und das Abklemmen von Zähnen bei Ferkeln. Ebenfalls untersagt ist sodann nach Art. 18 lit. c TSchV das Einsetzen von Nasenringen, Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe.

Gemäss Art. 16 TSchG dürfen schmerzverursachende Eingriffe nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat kann dazu allerdings Ausnahmen vorsehen und hat von dieser Kompetenz in Art. 15 TSchV Gebrauch gemacht. Seit 2010 nicht mehr von diesem Ausnahmekatalog erfasst ist die Frühkastration von Ferkeln. Ferkel dürfen demnach nur dann kastriert werden, wenn sie zuvor betäubt wurden. Der Eingriff darf bis zum Alter von zwei Wochen durch den Tierhalter in seinem eigenen Bestand selber durchgeführt werden, sofern dieser im Vorab einen entsprechenden Sachkundenachweis erworben hat (Art. 32 TSchV).

Keine Schmerzausschaltung ist hingegen für das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln vorgeschrieben (Art. 16 Abs. 2 lit. f TSchV). Der Eingriff muss jedoch von einer fachkundigen Person durchgeführt werden (Art. 16 Abs. 2 TSchV) und es darf nur ein hierfür vorgesehenes Gerät mit einem für diesen Zweck hergestellten Schleifstein verwendet werden (Art. 29 Nutz- und Haustierverordnung). Als fachkundig gelten nach Art. 16 Abs. 3 TSchV "Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen." Das Abschleifen dient der Prävention von Verletzungen, die Ferkel, deren Eckzähne bereits ab Geburt ausgebildet sind, einander im Rahmen von Streitigkeiten oder dem Muttertier beim Säugen zufügen können¹¹⁴.

schweineeställen maximal 5 % (lit. a) und bei den übrigen Ställen maximal 2 % (lit. b). Die Spaltenweiten und Lochgrössen für perforierte Böden richten sich nach Anhang 1 Tabelle 2 Nutz- und Haustierverordnung. Bei Kastenständen für Sauen im Deckzentrum dürfen sodann die Böden nur zur Hälfte und in Fressliegebuchten nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein (Art. 47 Abs. 2 TSchV).

¹¹⁴ Vgl. dazu Götz Michael, Entfernen der Zahnschmelzen bei Ferkeln, STS-Merkblatt Pflege und Umgang mit Tieren/Merkblatt E, 2000, 1.

4.4. Ausgewählte Problembereiche

4.4.1. Keine den Bedürfnissen der Tiere angepasste Haltung

Wie soeben dargestellt, regelt die Tierschutzgesetzgebung die Haltung von Schweinen relativ ausführlich. Dies bedeutet aber noch nicht, dass die entsprechenden Normen auch eine artgerechte Haltung garantieren. Im Folgenden sollen deshalb auf die Mängel in der Gesetzgebung genauer untersucht werden.

4.4.2. Fehlen von Auslauf, Einstreu und ausreichenden Platzverhältnissen

Anatomisch sind Schweine mit ihren ausgeprägten olfaktorischen Fähigkeiten, der schaufelartigen Schnauze und der starken Nackenmuskulatur ideal an die grabende Nahrungssuche angepasst und stellen Wurzeln, Knollen und wirbellose Tiere deshalb einen wichtigen Bestandteil ihrer Nahrung dar¹¹⁵. In einer natürlichen Umgebung verbringen die Tiere sodann auch rund 75 % ihrer Tagesaktivität mit Verhaltensweisen, die mit dem Aufsuchen und Bearbeiten von Nahrung in Verbindung stehen¹¹⁶. Damit Schweine diese Verhaltensweisen auch in Gefangenschaft ausleben können, müsste ihnen eine angemessen strukturierte und ausreichend dimensionierte Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Dies ist allerdings nicht der Fall, schreibt doch das Schweizer Tierschutzgesetz keinen Auslauf für Schweine vor. Es ist somit erlaubt, Schweine lebenslang ohne Zugang zu einem Aussengehege zu halten, was in Anbetracht ihres grossen Aktionsradius nicht artgerecht ist.

Weiter enthält die Tierschutzgesetzgebung keinerlei Vorgaben bzgl. der Einstreu. Schweine dürfen hierzulande daher ausschliesslich auf Betonböden gehalten werden, was im Rahmen der konventionellen Haltung auch der gängige Standard ist. Zwar müssen den Tieren ausreichend Beschäftigungsmaterialien¹¹⁷ zur Verfügung gestellt werden und das BLV hält dazu auch fest,

¹¹⁵ D'Eath Richard B., Turner Simon P., The Natural Behaviour of the Pig, in: Marchant-Forde James N. (Hrsg.), The Welfare of Pigs, New York 2009, 13-39.

¹¹⁶ A. Stolba (a1) and D. G. M. Wood-Gush, The behaviour of pigs in a semi-natural environment. Animal Science, Volume 48, Issue April 1989, 419-425. Vgl. Auch Weber Roland, Beschäftigung ist wichtig für Hausschweine. Tierschutzbericht 2014, 14.

¹¹⁷ Die Tierschutzverordnung schreibt in Art. 44 vor, dass sich Schweine jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können müssen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt somit, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Der Tierhalter ist bezüglich der entsprechenden Ausgestaltung grundsätzlich frei. Er kann den Schweinen sowohl einstreuen als auch befüllte Tröge oder Raufen oder spezielle Automaten zur Verfügung stellen (Art. 24 Abs. 2 Nutz- und Haustierverordnung). Entscheidet er sich für das Einstreuen so muss sichergestellt werden, dass so viel Material vorhanden ist, dass sich die Tiere damit auch beschäftigen können (Art. 24 Abs. 3 Nutz- und Haustierverordnung). Wird das Material in Form von Trögen, Raufen oder mittels Automaten angeboten, so muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein (Art. 24 Abs. 2 Nutz- und Haustierverordnung). Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Aufnahme ad libitum erfolgen kann. Was unter geeigneten Beschäftigungsmaterialien zu verstehen ist, wird sodann in Art. 24 Abs. Nutz- und Haustierverordnung konkretisiert. In Frage kommen demnach Materialien, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne und Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Der alleinige Einsatz von Weichholz ist nur dann zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden oder ihnen Futter zur freien Verfügung steht. Als nicht geeignete Beschäftigungsmaterialien eingestuft werden Pneus, Ketten oder Harthölzer (vgl. dazu BLV, Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung, letzte Änderung vom 6.12.2010, 23 (zit. BLV, TSchV 2010), abrufbar unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tier->

dass bei "einer einstreulosen Haltung Schweinen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten wie bspw. Stroh aus der Raufe oder die Zufütterung von Stroh, Heu oder Gras" angeboten werden müssen¹¹⁸, dennoch sind Schweine bei einer Haltung ohne Einstreu und ohne Zugang zu einem entsprechend strukturierten Aussenbereich im Ausleben ihrer Grab- und Wühlinstinkte enorm eingeschränkt. Die Problematik wird dadurch verstärkt, dass Schweinen in der Regel prozessiertes Futter an einer fest installierten Futterstelle verabreicht wird und dieses lediglich das Verhalten "Futteraufnahme" zu befriedigen vermag, wobei Erkunden und Futtersuche vernachlässigt werden, was wiederum fehlgeleitete orale Verhaltensweisen wie Schwanzbeissen und Ohrenkauen begünstigen kann¹¹⁹. Werden hingegen Materialien wie Stroh zu Verfügung gestellt, beschäftigen sich die Schweine damit und Verhaltensstörungen können zumindest reduziert werden¹²⁰.

Die Haltung von Schweinen ohne Einstreu ist aber nicht nur zum Zweck einer artgemässen Beschäftigung von grosser Bedeutung, sondern stellt auch bei der Frage nach einem den Bedürfnissen der Tiere angepassten Liegebereich ein kritischer Faktor dar. Die eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon¹²¹ hält dazu fest, dass Einstreu oder zumindest eine Kunststoffmatte im Liegebereich empfehlenswert ist, um Hautschäden an den Gliedmassen zu verhindern¹²². Einstreu dient darüber hinaus dem Zweck, den Liegebereich von Schweinen sauber und trocken zu halten, was in Anbetracht des ausgeprägten Instinkts der Tiere, ihren Kot- und Liegebereich zu trennen und letzteren möglichst rein zu halten, von grosser Bedeutung ist. Wird auf Einstreu verzichtet, bestehen für Schweine lediglich beschränkte Möglichkeiten, sich in einer separaten Zone zu versäubern und sind sie entgegen ihrer natürlichen Motivation dazu gezwungen, in ihren eigenen Fäkalien zu liegen¹²³.

Die genannten Problematiken akzentuieren sich aufgrund der beengten Platzverhältnisse, in denen Schweine nach aktuellem Schweizer Recht gehalten werden dürfen. Zwar besteht seit September 2018 die Pflicht, Schweinen eine grössere Grundfläche einzuräumen, das heisst aber lediglich, dass einem Schwein mit einem Gewicht von 85 bis 110 kg statt 0.6 m² nun 0.9 m² zur Verfügung gestellt werden muss¹²⁴. Von einem Raum, in dem artgemässes Erkun-

schutz/nutztierhaltung/schweine/haltung-und-fuetterung-schwein.html. Vgl. auch BLV, Schwerpunktprogramm Tierschutzkontrollen in der Schweinehaltung 2017-2019, 5).

¹¹⁸ Vgl. BLV, <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/schweine/haltung-und-fuetterung-schwein.html>.

¹¹⁹ Van Putten G, An Investigation into Tail-Biting among Fattening Pigs. British Veterinary Journal Volume 125, Issue 10, October 1969, 511-517. Vgl. auch Weber Roland, Beschäftigung ist wichtig für Hausschweine. Tierschutzbericht 2014, 14.

¹²⁰ Studnitz Merete, Bak Jensen Margrit, Pedersen Lene Juul 2007. Why do pigs root and in what will they root? A review on the explanatory behavior of pigs in relation to environmental enrichment. In: Applied Animal Behaviour Science, 107, 183-197.

¹²¹ Für weitere Ausführung zu der Tätigkeit der Forschungsanstalt vgl. <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/ueber-uns/agroscope.html>.

¹²² Savary Pascal, Hauser Rudolf, Wechsler Beat, Einsatz von Kunststoffmatten im Liegebereich von Mastschweinen. Positive Effekte auf das Liegeverhalten und Hautschäden an den Gliedmassen. ART-Berichte Nr. 684, 2007, 1.

¹²³ Huynh, T.T.T., Heat Stress in Growing Pigs. PhD. Thesis, Wageningen Institute of Animal Science, Wageningen University, Wageningen, 2005 The Netherlands.

¹²⁴ Für weitere Ausführungen dazu vgl. BLV, Fachinformation Tierschutz – Mindestmasse für die Haltung von Schweinen, 1ff.

dungsverhalten ausgelebt werden ist, kann somit auch nach der neuen Gesetzeslage nicht die Rede sein.

Die genannten Faktoren bezüglich Platz, Beschäftigung und Futteraufnahmen fördern das Auftreten von in der konventionellen Haltung auftauchenden Verhaltensstörungen. Können Schweine ihr artgemässes Wühl-, Grab- und Kauverhalten im Rahmen der Futtersuche nicht ausleben, richtet sich ihr Erkundungsverhalten auf die Infrastruktur des Stalles oder auf den Körper von Artgenossen, was etwa bei Mastschweinen zum sogenannten Schwanzbeissen übergehen kann¹²⁵. Schwanzbeissen bedeutet, dass sich die Schweine untereinander durch Knabbern und Beissen blutige Verletzungen an den Schwänzen zufügen. Wird diese Entwicklung nicht umgehend durch eine Separierung der betroffenen Tiere oder durch Anpassungen in den Haltungsbedingungen unterbunden, kann dies zu komplett abgefressenen Schwänzen führen. Entsprechende Abweichungen vom Normalverhalten kommen auch bei Schweizer Schweinehaltung vor – das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat sich der Thematik sogar in Form einer Fachinformation angenommen.

4.4.3. Einsatz von Kastenständen

Die permanente Haltung von Schweinen in Kastenständen ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Der Einsatz von solchen Fixierungsmöglichkeiten wurde aber nicht gänzlich abgeschafft, sondern infolge der noch immer möglichen Ausnahmen lediglich beschränkt. Gemäss Art. 49 Abs. 1 TSchV dürfen Schweine während der Fütterungszeit sowie im Rahmen der Deckzeit für maximal zehn Tage noch immer in Kastenstände gesperrt werden. Zudem ist es gestattet, Muttersauen im Rahmen der Geburtsphase¹²⁶ bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln und bei Gliedmassenproblemen des Muttertieres in Kastenständen zu fixieren (Art. 50 Abs. 1 TSchV).

Kastenstände schränken das Wohlergehen der betroffenen Tiere extrem ein und verunmöglichen ihnen, zahlreiche essentielle Grundbedürfnisse, wie etwa Bewegung, Futtersuche, Körperpflege, Sozialkontakte oder Beschäftigung, nachzugehen. Ihr Einsatz ist somit aus tierschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

¹²⁵ Weber Roland, Beschäftigung ist wichtig für Hausschweine. Tierschutzbericht 2014, 14.

¹²⁶ Als Geburtsphase gilt der Zeitraum vom Beginn des Nestbauverhaltens bis maximal zum Ende des dritten Tages, nach der Geburt. Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde (Art. 26 Abs. 1 der Nutz- und Haustierverordnung).

4.4.4. Eingriffe an Schweinen

a) Ferkelkastration

Da Eberfleisch einen hormonbedingten und von zahlreichen Menschen als unangenehm und unappetitlich eingestuften Eigengeruch aufweist, werden männliche Ferkel, die für die Mast bestimmt sind, in der Regel kastriert¹²⁷. Im Unterschied etwa zu Deutschland ist in der Schweiz das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln verboten¹²⁸. Ferkel dürfen demnach nur dann kastriert werden, wenn sie zuvor betäubt wurden. Der Eingriff darf bis zum Alter von zwei Wochen durch den Tierhalter an seinem eigenen Bestand durchgeführt werden, sofern dieser im Vorab einen entsprechenden Sachkundenachweis erworben hat (Art. 32 TSchV).

Die Kastration stellt aus der tierschutzrechtlichen Sicht nicht nur einen Schaden¹²⁹, sondern auch ein Eingriff in die tierlichen Fähigkeiten und damit eine Verletzung der Tierwürde nach Art. 3 lit. a TSchG dar¹³⁰. Eine entsprechende Intervention kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, was jedoch eine umfassende Abwägung der menschlichen Nutzerinteressen gegenüber den tierlichen Anliegen (insbesondere an einer ungestörten Ausübung des naturgemässen Verhaltens) voraussetzt¹³¹. Da der Eingriff in der Praxis routinemässig an allen männlichen Ferkeln vorgenommen wird, muss davon ausgegangen werden, dass auf eine solche Güterabwägung im Regelfall jedoch pflichtwidrig verzichtet wird. Unabhängig davon ist es fraglich, ob das Interesse an einer auf den Konsumenten ausgerichteten Fleischqualität einen Eingriff, wie jenen der Kastration, überhaupt zu rechtfertigen vermag, zumal der als unappetitlich empfundene Geruch ohnehin nur bei 5 bis 15 % aller Tiere effektiv auch auftritt und es weniger belastende Methoden gäbe, so etwa die Ebermast, auf die jedoch aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet wird¹³².

Vor diesem tierschutzrechtlichen, insbesondere die Würde betreffenden, Hintergrund ist das routinemässige Kastrieren von Ferkeln generell in Frage zu stellen – selbst dann, wenn es mit Schmerzausschaltung durchgeführt wird. Es kann nicht sein, dass trotz des im Tierschutzgesetz

¹²⁷ Für weitere Ausführungen dazu vgl. Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung IGN, Nutztierhaltung im Fokus – Kastration beim Ferkel 4ff. Für Ausführungen im Kontext der biologischen Produktion vgl. Notz Christophe et al. Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration 2010: Evaluation der Methoden für den Biolandbau.

¹²⁸ Vgl. für eine Übersicht über die diesbezügliche Rechtslage in verschiedenen Ländern Maisack Christoph, Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung IGN, Nutztierhaltung im Fokus. Kastration beim Ferkel und mögliche Alternativen.

¹²⁹ Als Schaden werden alle nachteiligen Veränderungen körperlicher Strukturen bezeichnet, die in physischer oder psychischer Form in Erscheinung treten (Bolliger/Richner/Rüttimann 76).

¹³⁰ Von einem tief greifenden Eingriff in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten eines Tieres kann etwa dann gesprochen werden, wenn die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt, wie dies etwa infolge gewisser Auswüchse in der Tierzucht oder aber bei Eingriffen, die dauerhaft oder sogar irreversibel sind, wie dies etwa bei chirurgischen Eingriffen und damit auch bei der Kastration der Fall ist (Bolliger/Richner/Rüttimann, 48f).

¹³¹ Der Schutz der Tierwürde gilt nicht absolut. Vielmehr können einzelne Belastungen gerechtfertigt sein, wenn eine Interessenabwägung im konkreten Einzelfall ergibt, dass das mit einem bestimmten Eingriff in die Tierwürde verfolgte Ziel wesentlich höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden tierlichen Belastungen. Jede Verletzung der tierlichen Würde erfordert somit zwingend eine Rechtfertigung und damit eine Verhältnismässigkeitsprüfung. Demnach hat der Eingriff für die Verwirklichung der Nutzeranliegen geeignet und erforderlich zu sein, d.h. er muss den angestrebten Zweck erfüllen und es dürfen keine für das Wohlergehen der Tiere milderen Massnahmen zur Verfügung stehen (Bolliger/Richner/Rüttimann 48f).

¹³² Christophe Notz et. al., Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration 2010: Evaluation der Methoden für den Biolandbau, Frick, 2013, 13. Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ebermast im Biobetrieb. Tiergerechte Alternativen zur Kastration, Frick, 2013, 2ff.

und in der Bundesverfassung verankerten Würdeschutzes¹³³, alleine aufgrund der menschlichen Interessen an einer effizienten Verwertung die tierlichen Bedürfnisse komplett ignoriert werden.

b) Abschleifen der Zahnschmelzen

Wie oben unter Seite 49 dargelegt, ist das Abschleifen von Zahnschmelzen bei Ferkeln ohne Schmerzausschaltung zulässig. Der Eingriff dient dem Zweck, die Mutter vor Verletzungen am Gesäuge durch die Ferkel zu schützen. Ferner sollen Verletzungen, die sich Ferkel gegenseitig im Rahmen von Auseinandersetzungen hinsichtlich der Saugordnung zufügen, vorgebeugt und so die in Schweinehaltungen gefürchtete Übertragung von Krankheitserregern unterbunden werden¹³⁴.

Auch das Abschleifen der Zahnschmelzen stellt ein Eingriff in die Würde des Tieres dar und bedürfte somit einer Interessensabwägung im Einzelfall, worauf in der Praxis allerdings regelmässig zu Gunsten der Nutzerinteressen des Menschen verzichtet wird¹³⁵. In diesem Kontext gelten somit die oben gemachten Ausführungen in Bezug auf die Kastration analog. Es kann nicht sein, dass wir Tiere, insbesondere Schweine, Bedingungen aussetzen, die einen entsprechenden Eingriff notwendig machen. Haltungssysteme sind den tierlichen Bedürfnissen anzupassen, nicht umgekehrt.

5. Analyse der an Schweinen begangenen Straftaten

5.1. Unbefriedigende Tierschutzstrafpraxis

5.1.1. Geringe Fallzahlen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl Strafverfahren, die in den letzten zehn Jahren wegen an Schweinen begangenen Tierschutzverstössen geführt wurden und vergleicht diese Zahl mit der Zahl an Nutztierfällen und dem gesamten Fallmaterial.

Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Schweinen 2008 bis 2017											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Total
Verfahren (gesamt)	724	1'001	1'086	1'253	1'412	1'550	1'713	2'003	2'401	1'691	14'834
Nutztierfälle	224	292	329	397	399	449	496	543	614	486	4229
Schweinefälle	45	42	65	64	77	74	71	86	83	91	698

Anzahl wegen Delikten an Schweinen durchgeführten Strafverfahren von 2008 bis 2017.

Gesamtschweizerisch sind für diese Zeitspanne 698 Fälle zu verzeichnen. Dies entspricht einem Durchschnitt von knapp 70 Verfahren pro Jahr. Im Berichtsjahr betrug der Anteil an Ent-

¹³³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Fn. 131.

¹³⁴ Vgl. dazu Götz Michael, Entfernen der Zahnschmelzen bei Ferkeln, STS-Merkblatt Pflege und Umgang mit Tieren/Merkblatt E, 2000, 1f.

¹³⁵ Für Ausführungen zur gesetzlich geschützten Tierwürde siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 44ff. verwiesen.

scheiden, die an Schweinen begangene Delikte zum Gegenstand hatten, gerade einmal 5.4 % des gesamten Fallmaterials. Gemessen am Umstand, dass in der Schweiz im Jahr 2017 gut 2.5 Millionen Schweine gehalten wurden, kam es damit zu verhältnismässig wenigen Entscheiden im Zusammenhang mit Schweinen.

5.1.2. Vergleich der an Schweinen, Hunden und Rinder begangenen Straftaten

Die geringen Fallzahlen in Bezug auf Delikte, die an Schweinen begangen wurden, werden noch einmal verdeutlicht, wenn das Schweine betreffende Fallmaterial jenem bezüglich Rindern gegenüber gestellt wird.

Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Schweinen, Rindern und Hunden 2015-2017									
	2015			2016			2017		
	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle*	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle*	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle*	Straffälle pro 1000 Tiere
Hunde	537'990	1'157	2.15	505'616	1'426	2.28	494'176	790	1.60
Rindvieh	1'554'319	343	0.22	1'555'396	338	0.22	1'544'612	278	0.18
Schweine	1'495'737	83	0.06	1'453'602	80	0.06	1'444'591	91	0.06

*inkl. Fälle, bei denen Schweine und Rinder als Heimtiere gehalten wurden

So wurden in den Jahren 2015 und 2016 knapp viermal weniger Verfahren und im Jahr 2017 knapp dreimal weniger Tierschutzstrafverfahren wegen Schweinen geführt als wegen Rindern. Noch auffälliger ist der Vergleich zu den wegen Hunden ergangenen Entscheiden: Wurden im Berichtsjahr per Stichtag in der Schweiz fast dreimal so viele Schweine gehalten wie Hunde, wurden dennoch gut 25 mal mehr Verfahren wegen an Hunden begangenen Tierschutzverstössen geführt als wegen Schweinen. Auch wenn die Zahl der zu einer strafrechtlichen Beurteilung geführten Fälle zwar tendenziell ansteigt, werden an Schweinen verübte Missstände folglich noch immer relativ selten untersucht.

5.1.3. Hohe Dunkelziffer

Die geringen Fallzahlen lassen auf eine hohe Dunkelziffer der an Schweinen begangenen Delikte schliessen. Es gibt keine plausible Erklärung, weshalb Schweine derart weniger häufig Opfer von Tierschutzdelikten werden sollen, als es bei Rindern der Fall ist. Dass in Schweinehaltungen häufig gegen das Tierschutzgesetz verstossen wird, zeigt etwa der Jahresbericht des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen, der zur Kontrolltätigkeit auf Schweinebetrieben festhält, dass im Jahr 2017, in 27 der insgesamt 43 kontrollierten Haltungen Mängel festgestellt wurden. Nur gerade einmal 37 % aller Betriebe hielten ihre Tiere vorschriftsgemäss¹³⁶. Diese Ergebnisse weisen auf eine hohe Zahl an Tierschutzverstössen an Schweinen hin. Ferner ist davon auszugehen, dass die Feststellungen des St. Galler Veterinärdienstes werden analog auch für andere Kantone gelten. Die verhältnismässig geringen Fallzah-

¹³⁶ Vgl. den Jahresbericht 2017 des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kanton St. Gallen, 121, abrufbar unter: https://www.avsv.sg.ch/content/dam/dokument_library/afgvs/jahresbericht/AVSV_Jahresberichte/JB_2017.pdf.ocFile/JB_2017.pdf.

len in Bezug auf Schweine dürften somit einerseits mit einer unsachgemässen Handhabung widerrechtlicher Zustände durch die Kontrollorgane und die Strafverfolgungsbehörden zusammenhängen. In diesem Kontext mitursächlich wird aber wohl auch der Umstand sein, dass Schweinehaltungen vielfach nicht ohne Weiteres von aussen einsehbar sind und es daher in diesem Bereich zu weniger Tierschutzmeldungen aus der Bevölkerung kommt.

5.2 Strafverfahren nach Fallgruppen

In der folgenden Übersicht werden die wegen an Schweinen begangenen Tierschutzverstössen geführten Strafverfahren entsprechend ihrer tierschutzrechtlichen Zuordnung durch die Strafbehörden in Fallgruppen eingeteilt:

Strafverfahren betreffend Schweine nach Tatbeständen des Tierschutzgesetzes							
Art. 26 Abs. 1 TSchG		2013	2014	2015	2016	2017	Total*
Tierquälerei	Misshandlung (lit. a)	11	9	19	20	25	84
	Vernachlässigung (lit. a)	13	13	13	13	13	13
	Überanstrengung (lit. a)	1	1	2	2	5	11
	Qualvolle Tötung (lit. b)	2	0	0	1	1	4
	Mutwillige Tötung (lit. b)	0	0	0	0	1	1
	Sexuelle Handlungen (lit. a)	1	0	0	0	1	2
Art. 28 Abs. 2 TSchG							
Übrige Widerhandlungen	Mangelhafte Haltung (lit. a)	13	36	51	49	45	194
	Vorschriftswidriger Transport (lit. d)	15	9	10	17	14	65
	Vorschriftswidriger Eingriff (lit. e)	1	2	1	0	1	5
	Vorschriftswidriges Schlachten (lit. f)	0	0	0	3	1	4
	Andere verbotene Handlungen (lit. g)	2	2	1	0	1	6
Art. 28 Abs. 3 TSchG							
Widerhandlung in anderer Weise	Verstoss gegen eine für strafbar erklärte Ausführungsvorschrift	1	1	5	0	1	8

*Abweichungen vom Total der Fallzahlen können sich dadurch ergeben, dass ein Fall mehreren Gruppen zugeordnet wurde.

Im Berichtsjahr wurden die meisten Verfahren aufgrund von Verstössen gegen Haltungsverfahren verzeichnet (45 Fälle). Darauf folgen die Misshandlungen (25 Fälle), die Vernachlässigungen (21 Fälle), die vorschriftswidrigen Transporte (14 Fälle) und der unnötigen Überanstrengungen (5 Fälle). In zwei Verfahren stand sodann ein vorschriftswidriger Eingriff¹³⁷ zur Beurteilung und in je einem Verfahren wurden die beschuldigten Personen aufgrund einer qualvollen bzw. mutwilligen Tötung, einer sexuell motivierten Handlung, einer vorschriftswidrigen Schlachtung, einer anderen verbotenen Handlung¹³⁸ sowie aufgrund eines Verstosses gegen eine als strafbar erklärte Ausführungsvorschrift¹³⁹ bestraft.

5.3 Ausgewählte Tatbestände

Nachfolgend werden bezüglich der an Schweinen begangenen Gesetzesverstössen die Tatbestände der mangelhaften Haltung, der Misshandlung bzw. der qualvollen Tötung und der Vernachlässigung genauer betrachtet.

5.3.1. Mangelhafte Haltung

a) Allgemeine Ausführungen

Der Tatbestand der mangelhaften Tierhaltung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG gelangt immer dann zur Anwendung, wenn allgemeine oder für bestimmte Tierarten speziell bestehende tierschutzrechtliche Haltungsverfahren verletzt werden, wobei das zu beurteilende Verhalten aber keiner der Tatbestandsvarianten von Art. 26 Abs. 1 TSchG zuzuordnen ist¹⁴⁰. Nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verhält sich somit tatbestandsmässig, wer einer in den Art. 3ff. TSchV normierten Pflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt ohne dabei in ausreichend schwerem Masse gegen das Tierschutzrecht zu verstossen, um eine Vernachlässigung oder Misshandlung zu begehen¹⁴¹. Bei Haustieren sind zusätzlich die Vorschriften nach Art. 31ff. TSchV und für Schweine überdies jene nach Art. 44ff. TSchV zu beachten.

¹³⁷ Als vorschriftswidrig gilt ein Eingriff etwa dann, wenn er nicht unter Schmerzausschaltung vorgenommen wurde, obwohl dies von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist. Vgl. für weitere Ausführungen und Beispiele dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 177ff.

¹³⁸ Bei den entsprechenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ist in erster Linie an die allgemeinen Grundsätze von Art. 4 TSchG zu denken. Art. 28 Abs. 1 lit. g TSchG gelangt somit insbesondere dann zur Anwendung, wenn einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden und keiner der in Art. 26, ff aufgeführten Tatbestände einschlägig ist. Als «andere verbotene Handlungen gelten zudem Verstösse gegen konkrete Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, soweit auch sie sich nicht einem der genannten Tatbestände zuordnen lassen. Zu denken ist etwa an die nicht korrekte oder generell verbotene Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten im Umgang mit Tieren. Vgl. für weitere Ausführungen und Beispiele dazu Bolliger/Richner/Rüttimann, 186ff.

¹³⁹ Der Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 3 TSchG ist mit der Teilrevision des Tierschutzgesetzes von 2013 eingeschränkt worden. Galt Art. 28a Abs. 3 TSchG zuvor als Auffangtatbestand für sämtliche weiteren – vorsätzlich oder fahrlässig begangenen – Verstösse gegen das Tierschutzgesetz und die darauf beruhenden Vorschriften, so sind heute nur noch die in Art. 206a TSchV genannten Handlungen nach Art. 28 Abs. 3 TSchG strafbar. Nach Art. 28 Abs. 3 TSchG macht sich weiterhin strafbar, wer gegen eine an ihn gerichtete Verfügung zur Durchsetzung des Tierschutzrechts verstösst, wenn diese mit einer ausdrücklichen Strafandrohung versehen ist (Richner Michelle, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Zürich 2014 108f.).

¹⁴⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 161.

¹⁴¹ Tierhalterpflichten i.S.v. Art. 3ff TSchG stellen etwa das vorschriftgemässe, sichere und artgemässe Ausgestaltung von Unterkünften und Gehegen (Art. 3 Abs. 2, Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 TSchV), das ausreichende und regelmässige Füttern und Tränken (Art. 4 Abs. 1 TSchV) sowie das Sicherstellen der notwendigen Pflege

b) Kasuistik

Verstösse gegen die Vorschriften über die Tierhaltung nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG werden grundsätzlich auf sehr unterschiedliche Art und Weise an Schweinen begangen. So etwa sind das Nicht-Gewähren von ausreichend Beschäftigungs- und Nestbaumaterial sowie die nicht korrekte Versorgung mit Futter und Wasser zu nennen. Weitere Beispiele sind das Halten von Schweinen in ungenügenden Licht- und Luftverhältnissen und Haltungen in zu kleinen oder überbelegten Buchten. Weiter subsumieren die Strafverfolgungsbehörden verschmutzte Stallungen und Unterkünfte, von denen ein Verletzungsrisiko für die Tiere ausgehen kann oder aber auch das Nichtgewähren eines genügenden Witterungsschutzes unter Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG. Zuletzt wird auch das nicht sachgemässe Pflegen von Klauen als Verstoss gegen die Haltungsbestimmungen qualifiziert.

c) Problematik

Das Fallmaterial zeigt, dass in zahlreichen Fällen keine korrekte Abgrenzung zwischen dem Tatbestand der Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und der mangelhaften Haltung gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG vorgenommen wurde¹⁴². Dieses Vorgehen ist vor allem dann nicht haltbar, wenn Schweine offensichtlich Beeinträchtigungen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wie bspw. offene Wunden oder schwere Verletzungen aufweisen¹⁴³. Weiter ist zu beachten, dass immer dann, wenn bei Tieren Belastungen wie bspw. Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer gewissen Intensität auftreten, der Tatbestand der Misshandlung durch Unterlassung erfüllt ist¹⁴⁴. Trotz dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage wurde bspw. ein Schweinehalter, der ein verletztes Tier in den Schlachthof einlieferte, wobei das Schwein einen bis zum Ansatz abgebissenen Schwanz, gelähmte Hintergliedmassen und einen reduzierten Allgemeinzustand aufwies, nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und somit lediglich mit einer Busse von 1'200 Franken bestraft¹⁴⁵.

(Art. 5 TSchV), insbesondere der erforderlichen medizinischen Versorgung (Art. 5 Abs. 2 TSchV), dar. Für weitere Ausführungen dazu vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 162ff.

¹⁴² In diesem Kontext genannt werden kann etwa der Strafbefehl des Ministère Public du Canton de Fribourg vom 22.6.17 (FR17/014), der Strafbefehl des Ministère Public du Canton de Fribourg vom 22.6.17 (FR17/014), der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 26.07.17 (NW17/008) und der Strafbefehl der Préfecture de Nyon vom 12.6.17 (VD17/049).

¹⁴³ Vgl. etwa den Strafbefehl aus dem Kanton Fribourg mit dem ein Tierhalter dafür bestraft wurde, dass er ein schwer verletztes Schwein, das nicht mehr selber stehen konnte in einen zwei Fahrstunden und damit zu weit entfernten Schlachthof brachte. Auch in diesem Kontext ist die Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG weder sachgerecht noch nachvollziehbar, da das Schwein gemäss den Angaben im Sachverhalt schwer verletzt war und durch den Transport unnötig gelitten habe, was wiederum auf die Tatbestandsvariante der Misshandlung hinweist.

¹⁴⁴ Vgl. dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 114f.

¹⁴⁵ Die Subsumierung unter Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG erstaunt insbesondere dahingehend dass durch das für die Strafverfolgung zuständige Statthalteramt zum Zweck der Abklärung des Sachverhaltes eine Stellungnahme des Veterinärdienstes einholte. Darin wird klar festgehalten, dass das Tier durch die nicht korrekte medizinische Betreuung unnötig Schmerzen und Leiden erdulden musste. Obwohl diese Formulierung eindeutig auf die Tatbestandsvariante der Misshandlung hinweist, qualifizierte das für die Strafverfolgung zuständig Statthalteramt den Sachverhalt als Anwendungsfall des Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG.

Ebenso wurde in einigen Fällen darauf verzichtet, die Vernachlässigung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG von der mangelhaften Haltung zu unterscheiden¹⁴⁶. Der Begriff der Vernachlässigung ist im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 TSchG zu verstehen, wonach der Halter oder Betreuer eines Tieres verpflichtet ist, dieses angemessen zu nähren, zu pflegen und ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig auch Unterkunft zu gewähren. I.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vernachlässigt wird ein Tier daher dann, wenn sein Halter oder Betreuer es aufgrund ungenügender Pflege, Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der Gefahr aussetzt, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte¹⁴⁷. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Vernachlässigung von Tieren als ein echtes Unterlassungsdelikt zu qualifizieren. Das tatbestandsmässige Verhalten liegt demnach in der Nichtvornahme einer nach Art. 6 Abs. 1 TSchG gebotenen Handlung. Nicht erforderlich ist, dass beim betroffenen Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Belastungen auftreten. Es handelt sich daher um ein abstraktes Gefährdungsdelikt¹⁴⁸. Die Unterscheidung zwischen der Vernachlässigung und der mangelhaften Haltung kann in der Tat mit Schwierigkeiten verbunden sein, da beiden Tatbestandsvarianten ein Verstoss gegen die in Art. 6 Abs. 1 TSchG normierten Pflichten zugrunde liegt und muss daher in jedem Einzelfall gesondert erfolgen. Richtschnur soll dabei die Frage sein, ob beim betreffenden Verstoss noch von einem Bagatellcharakter gesprochen werden kann oder nicht¹⁴⁹.

5.3.2. Vernachlässigung und Misshandlung

a) Allgemeine Ausführungen

Die Vernachlässigung stellt im Berichtsjahr mit 30 Fällen das am zweitmeisten an Schweinen begangene Delikt dar, gefolgt von der Misshandlung mit 25 Entscheiden. In der überwiegenden Anzahl der Verstösse ging es dabei um Beeinträchtigungen der Tiere, die auf eine falsche Haltung oder eine fehlende medizinische Versorgung zurückzuführen sind. Lediglich in einem Fall ist die von einem Schwein erlittene Verletzung auf einen Hundebiss zurückzuführen und wurde deshalb nicht direkt durch den Tierhalter verursacht¹⁵⁰.

¹⁴⁶ Beispielhaft kann auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Altdorf vom 30.8.17 (UR17/011) verwiesen werden, gemäss dessen Sachverhalt es der Tierhalter trotz einer entsprechender Aufforderung seitens des Veterinärdienstes unterliess, seinen Schweinen Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen, den Boden einer Muttersau frisch einzustreuen und die Trinktröge für die Schweine gesetzeskonform auszugestalten. Wird Schweinen kein Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt, kann das gerade in konventionellen Haltungen mit einer massiven Belastung für die betroffenen Tiere verbunden sein, da ihnen mangels eines entsprechend strukturierten Umfeld das Ausleben des Grundbedürfnisses, nach Nahrung wühlen zu können, komplett verunmöglicht wird.

¹⁴⁷ Bolliger/Richner/Rüttimann 113f.

¹⁴⁸ Zum Umstand, dass das Bundesgericht die Vernachlässigung als Verletzungs- und Erfolgsdelikt qualifiziert und zur entsprechenden Kritik an dieser Auffassung siehe Rüttimann Andreas, Der Tierquälereitabestand der Vernachlässigung, Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_635/2012 vom 14. 3.13, Jusletter vom 8.6.13 (Online-Publikation: www.weblaw.ch/jusletter) N 1ff.

¹⁴⁹ Bolliger/Richner/Rüttimann 114f.

¹⁵⁰ Vgl. dazu den Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Andelfingen vom 31.5.17 (ZH17/122).

Da es die Strafbehörden im Berichtsjahr bei den meisten Fällen unterlassen haben, eine saubere Abgrenzung zwischen der Vernachlässigung und der Misshandlung vorzunehmen, wird das diesbezügliche Fallmaterial nachfolgend zusammen behandelt¹⁵¹. Dabei ist anzumerken, dass es bei allen Fällen zu Beeinträchtigungen von Schweinen in Form von Verletzungen gekommen ist. Demnach hätten die entsprechenden Entscheide nach der hier vertretenen Meinung als Misshandlung qualifiziert werden müssen. In jenen Konstellationen, in denen Schweine zu Tode gekommen sind, hätte zudem der Tatbestand der qualvollen Tötung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zur Anwendung gebracht werden müssen.

b) Kasuistik

Bei der Analyse des Fallmaterials fällt auf, dass sich zahlreiche Fälle durch massive Beeinträchtigung der betroffenen Tiere auszeichnen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Haltingsbedingungen über einen längeren Zeitraum nicht den Ansprüchen der Tiere entsprachen. In zahlreichen Fällen zeigten die Halter zudem eine regelrechte Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid ihrer Schweine und kümmerten sich nicht um deren Gesundheit. Beispielhaft ist etwa auf ein Urteil aus dem Kanton Aargau zu verweisen, mit dem der Beschuldigte bestraft wurde, weil er mehrere seiner Schweine derart vernachlässigt hatte, dass sie euthanasiert werden mussten¹⁵². Im Stall des Beschuldigten wurden weiter zwei bereits tote Tiere aufgefunden, die er einfach liegen gelassen hatte. Ausserdem war der Boden des Stalles mit einer Futtersuppe und mit Jauche bedeckt, sodass den Schweinen keine trockene Liegefläche zur Verfügung stand. Zuletzt waren sämtliche Futtermittel verschimmelt und mit Kot kontaminiert.

Aus dem Kanton St. Gallen stammt sodann ein Entscheid, gemäss dessen Sachverhalt im Rahmen von mehreren Kontrollen auf dem Betrieb des Beschuldigten Schweine mit hochgradigen Verletzungen gefunden wurden¹⁵³. Zwei Tiere lagen mit Abszessen und Geschwüren am Boden und konnten nicht mehr aufstehen. Bei zahlreichen anderen Schweinen wurden ebenfalls Geschwüre, entzündliche Verletzungen, Abszesse und offene Wunden festgestellt. Alle kranken Tiere wurden weder behandelt noch von den gesunden separiert, sodass sie Beissattacken ihrer Artgenossen ausgeliefert waren. Einige Schweine wiesen zudem blutende Schwänze auf. Zusätzlich liefert der Beschuldigte mehrere kranke und teilweise gehunfähige Tiere in den Schlachthof ein, die gemäss dem Befund des Amtstierarztes seit mehreren Wochen nicht medizinisch versorgt wurden und deshalb erheblich gelitten hatten.

¹⁵¹ Vgl. für Ausführungen zu der diesbezüglichen Abgrenzung S 58f. Vgl. dazu auch Vgl. dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 140.

¹⁵² Vgl. das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 18.5.17 (AG17/062), mit dem eine Strafe von 100 Tagessätzen à 30 Franken und eine Busse von 1'200 Franken ausgesprochen wurde, wobei auch Verstösse gegen die Tierarzneimittelgesetzgebung zu beurteilen waren.

¹⁵³ Vgl. den Entscheid der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 2.3.17 (SG17/024a). Der Tierhalter wurde dabei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 80 Franken verurteilt, wobei neben den tierschutzrechtlichen Widerhandlungen noch Verstösse gegen das allgemeine Strafrecht und die Verkehrsgesetzgebung zu beurteilen waren.

Weiter kann auf einen Strafbefehl aus dem Kanton Schaffhausen verwiesen werden¹⁵⁴. Gemäss dessen Sachverhalt unterliess es der Beschuldigte, die abgebissenen Schwänze einzelner seiner Tiere zu behandeln und die betroffenen Tiere zu separieren. Obwohl er um das Auftreten der Verhaltensstörung des sogenannten Schwanzbeissens¹⁵⁵ in seinem 1'300 Tiere umfassenden Bestand wusste, ergriff er keine Massnahmen, damit sich seine Schweine angemessen beschäftigen konnten. Weiter unterliess er die Behandlung eines am Boden liegenden Tieres, sodass dieses noch während der Kontrolle verstarb und behandelte ein zweites Tier nicht, sodass es umgehend euthanasiert werden musste. Zuletzt belegte er seine Buchten über und nährte und tränkte ein krankes Tier unzureichend.

Bei der Untersuchung des Fallmaterials fällt weiter auf, dass bei vielen Fällen das strafrechtlich zur Untersuchung stehende Handeln bzw. Unterlassen erst im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entdeckt wurde. Dabei waren die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere den Haltern in der Regel bekannt. Aus Interesse an einer wirtschaftlichen Verwertung wurde in der Regel aber davon abgesehen, die teilweise schwer kranken Tiere zu euthanasieren. Auch wurde häufig auf eine Schmerzbehandlung verzichtet, da aufgrund von Absetzfristen für Tierarzneimittel eine rasche Schlachtung nicht mehr möglich gewesen wäre. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang auf einen Strafbefehl aus dem Kanton Aargau zu verweisen, gemäss dessen Sachverhalt der Beschuldigte ein hochgradig lahmes Schwein mit eitrigem Wunden und teilweise abgestorbenem Gewebe im Bereich des Beines zu Normalschlachtung anlieferte¹⁵⁶. Die Staatsanwaltschaft führt dazu aus, dass das Tier durch das Zuwarten und den Transport unnötigem Leid ausgesetzt und überanstrengt wurde¹⁵⁷.

Ebenfalls aus dem Kanton Aargau stammt ein Strafbefehl, mit dem ein Tierhalter bestraft wurde, weil er ein Schwein, das sich nur noch mit Unterstützung seiner Schnauze fortbewegen konnte, nicht tierärztlich behandeln liess und stattdessen zum Schlachthof transportierte¹⁵⁸. Die Staatsanwaltschaft hielt auch hier explizit fest, dass der Transport dem bereits verletzten Tier starke Schmerzen zugefügt habe und es darum unnötig leiden musste.

¹⁵⁴ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 26.6.17 (SH17/008), mit dem der Tierhalter zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 40 Franken und einer Busse von 1'600 Franken verurteilt wurde, wobei zusätzlich noch ein Verstoß gegen die Verkehrsregeln zu beurteilen war.

¹⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter S. 50.

¹⁵⁶ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 12.10.17 (AG17/132), mit dem der Tierhalter zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 460 Franken und einer Busse von 1'700 Franken verurteilt wurde, wobei noch ein Verstoß gegen die Lebensmittelgesetzgebung zur Beurteilung stand.

¹⁵⁷ Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 11.12.17 (AG17/168), mittels dem ein Schweinehalter dafür bestraft wurde, dass er zwei Schweine, die nicht mehr selber stehen konnten zusammen mit anderen Tieren in den Schlachthof transportierte. Gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft setzte der Tierhalter die Schweine durch den Transport unnötigem Leiden aus, wofür er mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 860 Franken und einer Busse von 300 Franken bestraft wurde.

¹⁵⁸ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 10.11.17 (AG17/147), mit dem der Tierhalter zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 150 Franken und einer Busse von 1'000 Franken verurteilt wurde.

c) Problematik

Das untersuchte Fallmaterial zeigt, dass es die Strafbehörden bei Schweinen häufig unterlassen, zwischen einer Misshandlung und einer Vernachlässigung zu unterscheiden. Zwar werden beide Tatbestandsvarianten gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert, eine korrekte Abgrenzung zwischen den einzelnen Tierschutzstrafatbeständen ist dabei allerdings wichtig, um den jeweiligen Täter angemessen zur Rechenschaft ziehen zu können.

Die Strafpraxis zeigt weiter, dass Schweine häufig von schweren Tierschutzwidrigkeiten, insbesondere von schweren Verstössen gegen die Haltungsbestimmungen, betroffen sind. Schweinehalter sorgen sich regelmässig wenig um die Gesundheit ihrer Tiere. Es wird darauf verzichtet, kranke oder verletzte Schweine zu behandeln und adäquat unterzubringen. Die Beeinträchtigungen der Tiere sind teilweise massiv und deuten auf eine lange Leidensdauer hin. Auf eine Euthanasie wird allerdings zugunsten einer möglichen Verwertung regelmässig verzichtet. Da aufgrund von Vorschriften in Bezug auf Absetzfristen, innert eines bestimmten Zeitraumes auch keine medikamentöse Therapie der Tiere mehr erfolgen kann, verstärkt sich dadurch das ohnehin schon vorhandene Leiden kranker oder verletzter Schweine. Diese Problematik akzentuiert sich, wenn zusätzlich noch ein langer Transport in den Schlachthof erfolgt.

5.4. Analyse der Sanktionen

5.4.1. Analyse der Strafhöhe

In der nachfolgenden Tabelle werden die Strafen aufgeführt, die im Jahr 2017 für an Schweinen begangene Delikte ausgesprochen wurden. Zu diesem Zweck werden sowohl die Strafen für Vergehen nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als auch die Sanktionen für Übertretungen gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG zusammengezählt und es wird anschliessend der Durchschnitt sowie der Mittelwert berechnet. Unterschieden wird dabei zwischen Fällen, bei denen es ausschliesslich aufgrund einer tierschutzwidrigen Handlung zu einer Bestrafung kam und jenen, bei denen zusätzlich noch weitere Delikte (aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht) zur Beurteilung standen.

Höhe der Sanktionen für Tierschutzwidrigkeiten bei Schweinen (Bussen und Tagessätze)								
	Verstösse gemäss Art. 28 (Bussen in Franken)				Verstösse gemäss Art. 26 (Tagessätze)			
	inkl. weitere Delikte*		exkl. weitere Delikte*		inkl. weitere Delikte *		exkl. weitere Delikte*	
	Durschnitt	Mittel	Durschnitt	Mittel	Durschnitt	Mittel	Durschnitt	Mittel
Schweine	822	600	369	300	128	48	96	40
Total	** z	**	402	300	**	**	74	24

* Die Auswertung der Tagessätze wurde nur für jene Fälle durchgeführt, die sich lediglich auf das Tierschutzgesetz stützen. Vgl. dazu die Ausführungen oben unter Seite 24ff.

Das Fallmaterial des Berichtsjahrs umfasst gesamthaft 42 Entscheide, bei denen an Schweinen begangene tierschutzwidrige Handlungen gestützt auf einen Tatbestand nach Art. 28 TSchG bestraft wurden¹⁵⁹. Der durchschnittlich ausgesprochene Bussenwert belief sich dabei auf 822 Franken. Der Mittelwert betrug 600 Franken. Ein anderes Bild zeigt sich, wenn die Entscheide um jene Fälle bereinigt werden, bei denen neben den tierschutzrechtlichen Widerhandlungen noch andere Gesetzesverstösse mitabgegolten wurden. Hier beträgt der durchschnittliche Bussenwert knapp 269 Franken während der Mittelwert bei 300 Franken zu liegen kam.

Der durchschnittliche Bussenwert für tierschutzwidrige Handlungen begangen an Schweinen nach Art. 28 TSchG liegt somit leicht unter dem Wert für sämtliche Entscheide des Berichtsjahres. Der Mittelwert in Bezug auf die an Schweinen begangenen Delikte entspricht hingegen dem allgemeinen Wert. Damit reihen sich die Entscheide in Bezug auf die Schweine von der Bussenhöhe her ohne grosse Auffälligkeiten in das gesamte Fallmaterial ein. Dabei wird allerdings wieder einmal klar verdeutlicht, dass wenn zusätzlich noch Verstösse gegen weitere Gesetze geahndet wurden, die Bestrafung regelmässig deutlich höher ausfällt, als wenn lediglich ein oder mehrere Verstösse gegen das Tierschutzgesetz zur Diskussion standen.

Das tiefe Strafniveau zeigt sich auch bei den für Vergehen ausgesprochenen Tagessätzen. Auch in diesem Zusammenhang sanktionierten die Strafverfolgungsbehörden Verhalten, mit denen gegen mehrere Gesetze verstossen wurde, höher als wenn lediglich eine Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vorlag. So wurden beim Einbezug weiterer Delikte im durchschnitt 128 und damit mehr als doppelt so viele Tagessätze verhängt, als bei den Entscheiden, die sich lediglich auf das Tierschutzgesetz stützten. Die Abweichung beim Mittelwert ist allerdings geringer. So liegt dieser hinsichtlich sämtlicher Verstösse bei 48 Tagessätze, was lediglich acht Tagessätze mehr sind, als bezüglich jener Entscheiden, die nur tierschutzrechtliche Delikte sanktionierten. Die grosse Differenz zwischen Mittelwert und Durchschnitt lässt sich darauf zurückführen, dass bei einzelnen Schweinefällen eine vergleichsweise hohe Anzahl Tagessätze verhängt wurden¹⁶⁰. Interessant ist sodann der Vergleich der Mittelwerte bei den Fällen, die sich ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz stützten. Kommt der diesbezügliche Wert bei der Analyse des gesamten Fallmaterials auf 74 Tagessätze zu liegen, beträgt er bei den Schweinefällen 96 Tagessätze. An Schweinen begangene Vergehen i.S.v. Art. 26 TSchG werden demnach von den Behörden eher strenger sanktioniert als Verstösse an den übrigen Tierarten.

¹⁵⁹ Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei um jene Fälle, bei denen lediglich tierschutzrechtliche Bestimmungen und gleichzeitig keine Straftatbestände anderer Gesetze zur Anwendung gebracht wurden.

¹⁶⁰ Vgl. etwa das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 2.2.17 (SG17/024b), mit dem der Beschuldigte zu 270 Tagessätzen à 110 Franken verurteilt wurde, wobei er sich zugleich noch eines Verstosses gegen das allgemeine Strafrecht schuldig machte. Weiter ist auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bischofszell vom 18.10.17 (TG17/039) zu verweisen, mit dem ein Schweinehalter zu 180 Tagessätzen à 50 Franken und einer Busse von 800 Franken verurteilt wurde.

5.4.2. Analyse der angeordneten Vollzugsart

Wie oben unter Seite 27f dargelegt, können Strafen, die gestützt auf Art. 26 TSchG ergehen, bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Eine bedingte Anordnung schiebt den Vollzug der Strafe auf.

In den meisten Fällen, die gestützt auf Art. 26 TSchG ergingen, ordneten die Strafverfolgungsbehörden eine bedingte Geldstrafe an. Lediglich in sechs Entscheidungen wurden unbedingte, teilbedingte Geldstrafen oder Freiheitsstrafen verhängt. In nur einem dieser sechs Fälle war ausschliesslich ein Tierschutzdelikt zu beurteilen. Die Fälle, in denen es zu die (teilweise) unbedingten Geldstrafen oder Freiheitsstrafen kam, machen somit 6.6 % aller Schweinefälle aus. Damit wurden bei Schweinen im Vergleich zu den übrigen Fällen verhältnismässig häufig teilbedingte, unbedingte Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen verhängt, macht das nicht-tierartspezifische diesbezügliche Fallmaterial doch lediglich 3.8 % sämtlicher Entscheide aus.

Eine teilbedingte Geldstrafe hat etwa die Staatsanwaltschaft St. Gallen für das Unterlassen der Klauenpflege bei einem Mutterschwein, was zu starken Schmerzen führte, ausgesprochen¹⁶¹. Eine unbedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 160 Franken wurde sodann von der Staatsanwaltschaft See / Oberland gegen einen Täter ausgesprochen, der ein komplett gelähmtes Schwein nicht separiert von den anderen Tieren hielt¹⁶². Das betreffende Tier musste umgehend durch einen Tierarzt euthanasiert werden. Ferner hielt er sieben weitere Schweine mit hochgradigen Lahmheitserscheinungen, ein Schwein mit einer massiven Verletzung am rechten Auge und drei Schweine mit abgebissenen Schwänzen. Keines der Tiere wurde medizinisch behandelt und fehlten – ausser für ein Tier – die notwendigen Krankenbuchten¹⁶³.

¹⁶¹ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 12.10.17 (SG17/ 115). Die Staatsanwaltschaft ordnete allerdings nur zehn von den gesamthaft 50 Tagessätzen à 140 Franken zum unbedingten Vollzug an. Der Entscheid sticht insofern heraus, als dass der Beschuldigte weder vorbestraft war, noch sich gleichzeitig eines Verstosses gegen ein anderes Gesetz schuldig gemacht hatte und ist insofern als Positivbeispiel zu nennen. Sämtlichen übrigen Fällen, mit denen teilbedingte Strafen verhängt wurden, ist gemeinsam, dass sich die beschuldigten Personen neben den betreffenden Verstössen gegen das Tierschutzgesetz zusätzlich noch anderen Gesetzeswidrigkeiten schuldig gemacht hatten. Inwiefern die tierschutzrechtlichen Verstösse in die Überlegungen in Bezug auf die Anordnung einer teilbedingten Strafe eingeflossen sind, kann somit nicht abschliessend beurteilt werden (vgl. dazu Vgl. das Urteil des Bezirksgerichts Weinfelden vom 15.6.17 (TG17/024), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bischofzell vom 18.10.17 (TG17/039) und den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 5.12.17 (TG17/046).

¹⁶² Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland 29.9.17 (ZH17/212).

¹⁶³ Des Weiteren belegte der Tierhalter die Buchten über, reinigte die Stallungen nicht genügend und stellte seinen Tieren nicht ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Der Beschuldigte behob nicht alle Mängel innert Frist, sodass seine Haltung auch im Zeitpunkt der Nachkontrolle noch immer nicht den gesetzlichen Vorgaben gerecht wurde. Der Täter war allerdings vorbestraft und versties mit seinem Verhalten zudem das Tierarzneimittelrecht.

In einem Fall aus dem Kanton St. Gallen ordneten die Strafverfolgungsbehörden sodann eine bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten an und verurteilte einen Schweinehalter wegen diverser Verstösse gegen das Tierschutz- und das Strassenverkehrsrecht sowie aufgrund einer Widerhandlung gegen das Schweizer Strafgesetzbuch¹⁶⁴. Eine unbedingte Freiheitsstrafe wurde in keinem Fall in Bezug auf Schweine ausgesprochen.

5.4.3. Problematik

Die Strafverfolgungsbehörden sanktionieren im Berichtsjahr Verstösse gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in Bezug auf Schweine vergleichsweise streng. Dies gilt vor allem für die Bestrafung von Tierquälereien i.S.v. Art. 26 TSchG. Die dabei angeordnete Anzahl an Tagessätzen liegt sowohl beim Durchschnitt (96) als auch beim Mittelwert (40) über dem für das gesamte Fallmaterial ermittelten Werten (Durchschnitt 74, Mittelwert 24). Zudem wurden vergleichsweise viele unbedingte, teilbedingte Geldstrafen und bedingte Freiheitsstrafen angeordnet. Die übrigen Widerhandlungen i.S.v. Art. 28 TSchG wurden mit im Mittel 300 Franken in Bezug auf Schweine ähnlich geahndet wie an anderen Tieren begangene Delikte.

Wie oben aufgezeigt, liegen den aufgrund von Art. 26 TSchG ergangenen Entscheide massive Belastungen für die betroffenen Schweine zugrunde. Verhältnismässig hohe Strafen sind daher eine zwangsläufige Folge. Die ermittelten Werte dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch Tierquälereien begangen an Schweinen noch immer sehr milde bestraft werden. Ein Mittelwert von 40 Tagessätzen stellt in Anbetracht der massiven und häufig auch lange andauernden Einschränkungen des Wohlergehens von Schweinen keine angemessene Strafe dar. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass Verstösse gegen Art. 28 TSchG, häufig über einen Bagatelldeliktcharakter hinausgehen, von den Strafverfolgungsbehörden aber lediglich durchschnittlich bestraft werden, muss die Frage gestellt werden, ob das Tierschutzstrafrecht seine präventive Wirkung überhaupt entfalten kann¹⁶⁵.

Weiter ist zu beachten, dass in praktisch keinem Fall dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass gleichzeitig eine Vielzahl von Tieren von Gesetzesverstössen betroffen war. Da das Schweizer Tierschutzgesetz dem sogenannten Individualtierschutz verpflichtet ist, liegt bei tierschutzwidrigen Handlungen, die mehrere Tiere betreffen, echte Konkurrenz vor¹⁶⁶. Die entscheidende Instanz hat in diesem Fall aufgrund des Asperationsprinzips zuerst eine Strafe für die schwerste Tat festzulegen und diese dann angemessen zu erhöhen (Art. 49 StGB). Lediglich in einem Entscheid aus dem Kanton Schaffhausen äussern sich die Strafverfolgungsbehörden überhaupt zum Umstand, dass gleichzeitig mehrere Tiere Opfer eines Verstosses gegen das

¹⁶⁴ Vgl. den das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 2.3.17 (SG17/024a). Der Täter war in diesem Fall wegen mehrfacher Tierquälerei vorbestraft, was gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft in die Strafzumessung einfluss.

¹⁶⁵ Für Ausführungen zur Abgrenzungproblematik zwischen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG siehe S. 57f.

¹⁶⁶ Vgl. zum Individualtierschutz Bolliger/Richner/Rüttimann, 23. Für weitere Ausführungen zur Konkurrenz bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 199.

Tierschutzgesetz wurde¹⁶⁷. In allen übrigen Entscheiden fehlen Hinweise auf eine Mehrfachbegehung. Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext ein Strafbefehl aus dem Kanton Luzern, mit dem ein Tierhalter dafür bestraft wurde, dass er seit dem Jahr 1976 bei all seinen Schweinen und ohne Schmerzausschaltung Nasenringe einsetzte. Der Tierhalter wurde mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 90 Franken und einer Busse in der Höhe von 900 Franken bestraft. Obwohl vom Verhalten des Beschuldigten zweifelsfrei eine grosse Anzahl Tiere betroffen war, wird dies im Strafbefehl nirgends erwähnt. Entsprechendes Vorgehen ist nicht sachgerecht und lässt darauf schliessen, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in den meisten Fällen über den gesetzlich festgelegten Schutz des Einzeltieres hinwegsetzen. Dies kann nicht sein: Verstösse gegen das Tierschutzrecht – sowohl in Bezug auf Schweine als auch auf alle anderen Tiere – sind von den zuständigen Vollzugsbehörden ernst zu nehmen und gleich zu handhaben wie Verstösse gegen andere Gesetze. Die allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze gelten auch im Bereich des Tierschutzrechts und die Strafbehörden haben diese entsprechend zu beachten.

6. Zusammenfassung

Im Jahr 2017 musste zum ersten Mal seit 2004 ein signifikanter Einbruch der Anzahl Tierschutzstrafverfahren verzeichnet werden. Mit 1'691 Fällen ergingen dabei in etwa so viele Entscheide wie im Jahr 2014, was im Vergleich zum Jahr 2016 einer Abnahme von rund 30 % entspricht. Diese Entwicklung ist massgeblich – allerdings nicht nur – auf die per Januar 2017 erfolgte Aufhebung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen.

In absoluter Hinsicht stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Bern, dessen 319 Fälle im Berichtsjahr knapp einen Fünftel des gesamten Fallmaterials ausmachen und der mit 3.09 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl das gesamtschweizerische Durchschnittsniveau von 2.16 Verfahren pro 10'000 Einwohner klar übertrifft. Bezüglich der absoluten Fallzahlen an zweiter Stelle folgt mit 272 Fällen der Kanton Zürich, der allerdings mit 1.81 Verfahren pro 10'000 Einwohner unter dem entsprechenden schweizweiten Durchschnitt liegt. Den dritten Platz nimmt sodann mit 179 Verfahren der Kanton Aargau ein, wobei dieser mit 2.67 Verfahren pro 10'000 Einwohnern auch in relativer Hinsicht einen überdurchschnittlichen Wert aufweist. Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Obwalden (6.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner), der auch mit wachsenden absoluten Zahlen ein positives Ergebnis ausweist. Aber auch der Kanton Uri liegt mit 4.31 Verfahren pro 10'000 Einwohner weit über dem Durchschnitt und kann einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen (+ 87.5 %) vorweisen. Relativ zur Bevölkerungszahl betrachtet stammen die wenigsten Fälle aus den Kantonen Basel-Stadt (0.26 Fälle pro 10'000 Einwohner), Tessin (0.48), Jura (0.82), Genf (0.83) und Freiburg. (0.89).

¹⁶⁷ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 26.6.17 (SH17/008). Die Staatsanwaltschaft führte dabei aus, dass das Verschulden des Beschuldigten nicht leicht wiege, da die Tiere durch dessen Unterlassen erhebliche Schmerzen erleiden mussten. Auch bei einem Mastbetrieb von 1'300 Tieren sei nach der gesetzgeberischen Maxime des sog. Individualtierschutzes jedem einzelnen Tier Sorge zu tragen. Es gehe daher nicht an, dass auch nur ein Teil der Tiere unter erheblichen Schmerzen leiden müsse. Die mehrfache Tatbegehung und das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen wurde sodann als Grund zur Strafverschärfung betrachtet.

2017 befassten sich die Behörden in 56.25 % der erfassten Entscheide mit Delikten, die an Heimtieren begangen wurden. Etwas mehr als einen Viertel des Fallmaterials machen Verfahren aus, die an Nutztieren verübte Verstösse zum Gegenstand hatten. Mit 790 Fällen am häufigsten betroffen waren erneut Hunde, wobei die diesbezüglich hohen Fallzahlen insofern zu relativieren sind, als es im Berichtsjahr bei 14.8 % der betreffenden Verfahren um mangelhafte Beaufsichtigung ging und – trotz Aufhebung der Sachkundenachweispflicht – in 15.8 % der Fälle das Nichterbringen des Sachkundenachweises sanktioniert wurde. In beiden Konstellationen sind regelmässig keine Hunde direkt in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt, weshalb es sich dabei nicht um klassische Tierschutzdelikte handelt. Unabhängig vom Wegfall der Sachkundenachweisleistungen hat die Zahl der "klassischen" Tierschutzdelikte, also aller Delikte abzüglich der Verstösse gegen die Ausbildungs- und die Beaufsichtigungspflicht für Hundehaltende, eine gesamtschweizerische Abnahme erfahren. Auf welche Ursache diese Entwicklung zurückzuführen ist, bleibt zu klären.

Der Mittelwert der für Übertretungen gegen das Tierschutzrecht ausgesprochenen Bussen betrug 2017 wie schon in den Vorjahren 300 Franken. Besonders hervorzuheben sind die Bussen im Kanton Obwalden mit einem Mittelwert von 750 Franken sowie in den Kantonen Basel-Landschaft und Genf mit je 500 Franken. Schweizweit wurde im Berichtsjahr in 14 Fällen eine unbedingte Geldstrafe für einen reinen Tierschutzverstoss – also einen solchen, bei dem nicht auch gleichzeitig ein Verstoss gegen ein anderes Gesetz zur Beurteilung stand – ausgesprochen; im Vorjahr waren es noch 24. Allerdings wurde 2017 im Gegensatz zum Vorjahr auch eine unbedingte Strafe für ein "reines" Tierschutzdelikt verhängt. Bedingte Freiheitsstrafen für reine Tierschutzverstösse wurden im Berichtsjahr keine angeordnet. Vor dem Hintergrund des vom Tierschutzrecht festgelegten Strafrahmens, der für Tierquälereien eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe und für Übertretungen eine Busse von bis zu 20'000 Franken vorsieht, und angesichts des mit den betreffenden Handlungen oftmals einhergehenden Tierleids, sind die Strafen für Tierschutzdelikte gesamthaft betrachtet noch immer unverhältnismässig tief.

Ein besonderer Fokus wird in der diesjährigen Analyse auf die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Schweinen sowie auf die an Schweinen begangenen Straftaten gerichtet. Die Untersuchung zeigt auf, dass zur Haltung von Schweinen zwar relativ detaillierte Vorschriften bestehen, diese aber dennoch eine Haltung zulassen, die den Tieren das Ausleben zahlreicher Grundbedürfnisse verunmöglichen. Schweine sind bewegungsfreudige Tiere, die 75 % ihrer Tagesaktivität mit der Futtersuche, also mit Graben und Wühlen, verbringen. Zu diesem Zweck benötigen Sie eine entsprechend strukturierte und grossräumige Umgebung. Diesem Umstand tragen die tierschutzrechtlichen Haltungsbestimmungen allerdings keine Rechnung. So dürfen Schweine noch immer gänzlich ohne Zugang zu einem Aussenbereich oder einer Weide, in extrem engen Platzverhältnissen – für ein Tier mit einem Gewicht von 85 bis 110 kg sind lediglich 0.9 m² vorgeschrieben – und auf dem nackten Betonboden gehalten werden. Viele Schweine leiden unter diesen Bedingungen, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass immer wieder massive Verhaltensstörungen wie etwa Schwanzbeissen auftreten. Problematisch ist sodann auch der gesetzlich erlaubte Einsatz von Kastenständen für Sauen, da es den Tieren durch eine solche Haltungsform komplett verunmöglicht wird, sich artgemäss zu verhalten. Weiter sind vor dem

Hintergrund der gesetzlich geschützten Tierwürde die routinemässig vorgenommene Ferkelkastriation und das ohne Schmerzausschaltung zulässige Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Jungtieren kritisch zu hinterfragen. Diese von Verordnungsgeber legitimierten Eingriffe zeigen beispielhaft auf, dass es bei zahlreichen Vorschriften, die den Umgang mit Schweinen betreffen, nicht darum geht, den Tieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen, sondern vielmehr die menschlichen Interessen an einer möglichst effizienten Nutzung der Tiere im Vordergrund stehen.

Doch nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung, auch bei der strafrechtlichen Umsetzung der geltenden Bestimmungen bestehen erhebliche Defizite. So wurden im Berichtsjahr in der Schweiz gerade mal 91 Strafverfahren geführt, die Delikte an Schweinen zum Gegenstand hatten. Gemessen am Umstand, dass 2017 rund 2.5 Millionen Schweine in der Schweiz lebten, ist diese Zahl extrem klein. Diejenigen Schweine-Fälle, die in der Datenbank der TIR erfasst sind, zeichnen sich sodann häufig durch eine besondere Brutalität und teilweise durch eine regelrechte Gleichgültigkeit der Halter gegenüber ihren Tieren aus. Die betroffenen Schweine litten oftmals unter krass widerrechtlichen Haltungsbedingungen und vielfach wurde darauf verzichtet, kranke Tiere angemessen zu behandeln. Einer Euthanasie wurde zudem regelmässig der Transport in den Schlachthof vorgezogen, was für die häufig bereits verletzten Schweine Tiere mit zusätzlichem Leid verbunden war. Dass die Strafverfolgungsbehörden ein solches Verhalten in zahlreichen Fällen nicht tolerierten und vergleichsweise streng sanktionierten, kann hingegen positiv gewertet werden. Trotz dieser zu begrüssenden Entwicklung besteht seitens der Strafverfolgungsbehörden – insbesondere in Bezug auf die korrekte Qualifizierung tierschutzrechtlicher Delikte – noch grosser Aufholbedarf.

Zusammenfassend besteht im Tierschutzstrafvollzug vielerorts noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Es ist völlig inakzeptabel, dass verbindliche Gesetzesbestimmungen immer wieder ignoriert und Tierschutzverstösse nicht verfolgt oder mit viel zu milden Strafen geahndet werden. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.

III. Rechtspolitische Forderungen

Obwohl sich der strafrechtliche Tierschutz in den letzten Jahren in einigen Kantonen merklich verbessert hat, besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht der TIR wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

1. Griffige kantonale Strukturen

Gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG obliegt der Vollzug des Tierschutzstrafrechts den Kantonen. Noch immer lassen sich dabei erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Umsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen feststellen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind innerhalb der Strafverfolgungsbehörden praxistaugliche Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Dabei ist etwa an bei der Polizei eingegliederte Fachabteilungen zu denken, wie sie die Polizeikorps der Kantone Bern und Zürich kennen. Zur Sicherstellung eines effizienten Strafvollzugs trägt bspw. auch die Einsetzung eines auf die Verfolgung und Beurteilung von Tierschutzwidrigkeiten spezialisierten Staatsanwalts bei, wie er im Kanton St. Gallen seit knapp 15 Jahren im Amt ist.

2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Dies bedeutet, dass Polizeibehörden verpflichtet sind, glaubwürdige Strafanzeigen in jedem Fall aufzunehmen und Sachverhalte unverzüglich abzuklären. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Untersuchungen zu Tierschutzdelikten müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei ist insbesondere die sorgfältige polizeiliche Ermittlung zentral, die je nach Beweissicherung häufig über den Ausgang eines Strafverfahrens entscheidet.

3. Fachkompetenz und Ausbildung

Der konsequente Vollzug der Tierschutzstrafgesetzgebung hängt in erheblichem Masse von den Bemühungen und der Fachkompetenz der zuständigen Amtsstellen ab (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Statthalterämter, Gerichte usw.). Um die einschlägigen Gesetzesbestimmungen korrekt zu interpretieren, kommt der Ausbildung der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen daher herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder Fachliteratur publiziert – etwa den juristischen Leitfaden "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" von 2011, der Anfang 2019 in einer komplett überarbeiteten Auflage er-

scheinen wird oder die Dissertation von Dr. iur. Michelle Richner "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" aus dem Jahr 2014¹⁶⁸.

4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Die Umsetzung tierschutzrechtlicher Anliegen ist sowohl Aufgabe der Straf- als auch der Verwaltungs- bzw. Veterinärbehörden. Für eine bestmögliche Schutzwirkung müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung tierschutzwidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Entgegen der Praxis verschiedener Kantone genügt es daher nicht, ausschliesslich verwaltungsrechtliche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere zu ergreifen, sondern es ist in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind – sofern es sich nicht um blosse Bagatellen handelt – von den kantonalen Veterinärdiensten von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (Art. 24 Abs. 3 TSchG). Eine enge Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern, Strafbehörden und Tierschutzorganisationen ist für einen funktionierenden Gesetzesvollzug unerlässlich.

5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Tierschutzdelikte werden – selbst in schweren Fällen – noch immer zu milde bestraft. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Juristische Grundsätze sind auch bei der Anwendung und Auslegung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen, bspw. bei der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Tierschutzstraftatbeständen oder bei der Kumulation mehrerer Verstösse. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss der zur Verfügung stehende Strafrahmen dringend besser ausgeschöpft werden.

6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Tierschutz ist ein grundlegendes gesellschaftliches Anliegen, das zu Fördern nicht nur den staatlichen Organen, sondern jedem einzelnen Bürger obliegt. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich hinter verschlossenen Türen. Die zuständigen Behörden können jedoch nur aktiv werden, wenn ihnen die betreffenden Verstösse zur Kenntnis gebracht werden. Entsprechend kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierschutzverstössen entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige einer beobachteten oder vermuteten Tierschutzwidrigkeit, aus moralischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.

¹⁶⁸ Beide Publikationen sind Teil der vom Schulthess Verlag herausgegebenen TIR-Buchreihe "Schriften zum Tier im Recht".

7. Den Bedürfnissen von Schweinen angepasste Tierschutzbestimmungen

Obgleich verhältnismässig detaillierte Vorschriften zum Umgang mit Schweinen bestehen, erlauben diese noch immer eine nicht den Bedürfnissen der Tiere angepasste Haltung. So können Schweine etwa gänzlich ohne Zugang zu einem Aussenbereich, ohne Einstreu auf Betonboden gehalten werden. Schweine sind bewegungsfreudige und sehr reinliche Tiere, die von Natur aus über einen ausgeprägten Grab und Wühlinstinkt verfügen. Das Ausleben entsprechender Verhaltensweisen ist nach Massgabe der heutigen Gesetzeslage nicht möglich und Verhaltensstörungen wie Kannibalismus oder Schwanzbeissen sind auch in Schweizer Schweinehaltungen alltäglich. Auch die zulässigen Eingriffe des Kastrierens und des Abschleifens der Zahnschmelzspitzen sind insbesondere unter dem Aspekt der gesetzlich geschützten Tierwürde kritisch zu betrachten. Vor allem bei der Kastration drängt sich die Frage nach der Notwendigkeit des Eingriffs auf, tritt der unerwünschte Ebergeruch doch lediglich bei einem ganz kleinen Teil der geschlachteten Tiere auf. Zudem würde bspw. mit der Ebermast eine tierfreundlichere Alternative bestehen, die aber aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht erst in Betracht gezogen wird.

Die Einschränkungen der Ausübung grundlegender tierlicher Verhaltensweisen zugunsten menschlicher Nutzungsinteressen widersprechen dem Grundsatz des Schutzes von Würde und Wohlergehen von Tieren. Eine nicht auf wirtschaftliche Interessen des Menschen, sondern auf die tierlichen Bedürfnisse ausgerichtete Anpassung der die Haltung und den Umgang mit Schweinen reglementierenden Normen ist somit dringend erforderlich.

8. Konsequente Verfolgung von an Schweinen begangenen Tierschutzverstössen

Gegen Schweine gerichtete Tierschutzwidrigkeiten müssen mit der gleichen Sorgfalt untersucht und bestraft werden wie am Menschen begangene Straftaten. Entsprechende Verstösse dürfen von den zuständigen Beamten nicht bagatellisiert werden und die Kontrollorgane haben die Einhaltung der Tierschutzvorschriften in Schweinehaltungen genau so detailliert nachzuvollziehen, wie es in anderen Bereichen der Tierhaltung der Fall ist. Dabei muss dem Umstand angemessen Rechnung getragen werden, dass aufgrund der Abgeschottetheit vieler Schweinehaltungen weniger Tierschutzmeldungen aus der Bevölkerung eingehen können, womit die Behörden noch stärker in der Pflicht sind.

9. Korrekte Anwendung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei Schweinen

An Schweinen begangene Tierschutzdelikte sind von den Behörden genau gleich ernst zu nehmen wie andere strafrechtlich relevante Gesetzesverstösse. Dabei kommt vor allem der sorgfältigen Abgrenzung einzelner Tierschutzstraftatbestände grosse Bedeutung zu. Sachverhalte, die auf eine stärkere Belastungen hinweisen, sind dabei konsequent unter den Tierquälereitatsbestand zu subsumieren. Zusätzlich ist im Rahmen der Strafzumessung dem Verschulden der jeweiligen Person und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass häufig mehrere Tiere von einem Gesetzesverstoss betroffen sind. Von den Strafverfolgungsbehörden ist somit zu fordern, dass

sie Hinweisen auf Tierschutzverstösse bei Schweinen beharrlich nachgehen, allfällige Verdachtsmomente sorgfältig abklären und gesetzeswidriges Verhalten konsequent bestrafen.

10. Achtung des Eigenwertes von Schweinen und Nutztieren im allgemeinen

Schweine werden von ihren Haltern regelmässig auf ihre Wirtschaftlichkeit hin degradiert und es wird ihrem Wohlergehen und ihrer Würde im Hinblick auf die Lebensmittelproduktion wenig oder gar keine Beachtung geschenkt. Dies darf nicht sein und widerspricht dem Grundsatz, dass Schweinen gleich wie etwa Hunden oder Katzen um ihrer selbst Willen vom Tierschutzgesetz erfasst sind. Der Umstand, dass Schweine primär zum Zweck der Fleischherstellung gehalten werden, darf nicht heissen, dass die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzrechts für diese Tiere nicht gelten. So sind auch Schweine vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren und dürfen sie weder vernachlässigt noch misshandelt oder unnötig überanstrengt werden.